



Thomas Potthast, Bruno Gross (Hg.)

Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen

Das Rote Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit

**Praktizierte Humanität
im Krieg und bei Katastrophen –
Das Rote Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

Materialien zur Ethik in den Wissenschaften

Band 9

herausgegeben vom
Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
Eberhard Karls Universität Tübingen

**Praktizierte Humanität
im Krieg und bei Katastrophen –
Das Rote Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

herausgegeben von
Thomas Pothast
Bruno Gross

unter Mitarbeit von Matthias Bornemann

Dieser Materialienband wurde durch Mittel des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften und des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Tübingen, finanziert.

Die Beiträge basieren auf einer Vorlesungsreihe, die im Sommersemester 2011 im Rahmen des Studium Generale an der Eberhard Karls Universität Tübingen stattfand.

Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen – Das Rote Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit; hg. v. Thomas Potthast und Bruno Gross unter Mitarbeit von Matthias Bornemann. – Tübingen: IZEW 2013.
(Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Band 9)
ISBN 978-3-935933-10-0

© 2013 Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
Eberhard Karls Universität Tübingen
Wilhelmstr. 19
72074 Tübingen
Tel.: +49 (0) 7071/29-77981
Fax: +49 (0) 7071/29-5255
E-Mail: izew@uni-tuebingen.de
Internet: www.izew.uni-tuebingen.de

Inhalt

Zum Geleit.....	1
------------------------	----------

Rainer Treptow

Vorwort	3
----------------------	----------

Lisa Federle und Bruno Gross

Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen als Thema ethischer Reflexion – Einleitende Bemerkungen	7
---	----------

Thomas Potthast

Henry Dunant – ein Gescheiterter?	17
--	-----------

Dieter Riesenberger

Das Rote Kreuz im Spannungsfeld zwischen humanitärer Hilfe und Politik	39
--	-----------

Volkmar Schön

Kulturen übergreifende humanitäre Hilfe im Katastrophenfall – Kurzeithilfe statt nachhaltiger Problemlösung?	63
---	-----------

Heike Spieker

Humanitäre Hilfe: Gibt es moralische Grenzen?	85
--	-----------

Beat Schweizer

Das humanitäre Völkerrecht – Befriedung oder Mittel der Akzeptanz kriegerischer Konflikte?	99
---	-----------

Andreas Zimmermann

Humanität oder Religion – der bessere Beitrag zum Weltfrieden?	121
---	------------

Knut Ipsen

Humanität oder Religion – der bessere Beitrag zum Weltfrieden? 129

Stephan Schlenzog

**„Humanität oder Religion – welches ist der bessere Beitrag zum Weltfrieden?“
Einige Überlegungen aus der Sicht einer Humanitären 135**

Ulrike von Pilar

Autorinnen und Autoren 142

Zum Geleit

Humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe zum Thema zu machen und die damit zusammenhängenden Fragen der Ethik einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen, ist eine Initiative, die ich nachdrücklich begrüße. Dies gilt umso mehr, als das IZEW bestrebt ist, ethische und moralische Fragen in den Bereichen der Wissenschaft, besonders aber auch im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern aus der Praxis der zuständigen Organisationen zu bearbeiten. Dass Hilfsorganisationen dabei an vorderster Stelle stehen, ergibt sich schon aus der Tatsache, dass sie sich ausdrücklich ethischen Prinzipien verpflichten, verdanken sie ihre eigene Geschichte doch auch der nachhaltig organisierten Umsetzung ihres ethischen code of conduct. Dazu gehören Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit - Maximen also, deren Relevanz im Einsatz von Helferinnen und Helfer täglich weltweit unter Beweis und zugleich auf den Prüfstand gestellt wird.

Seit ihrer Gründung sieht sich organisierte humanitäre Hilfe vor der Herausforderung in Kriegsregionen und in Gebieten, die durch technisches Versagen sowie in solchen, die durch so genannte Naturkatastrophen heimgesucht werden. Und sie zeigt sich dort, wo die Aufmerksamkeit der Massenmedien nach dem ersten impact eines Erdbebens, einer Flutwelle oder einer kriegerischen Auseinandersetzung fast völlig geschwunden ist. Die Menschen aber bleiben tausendfach auf eine verlässliche Entwicklungszusammenarbeit angewiesen: humanitäre Hilfe als langfristig harrende Querschnittsaufgabe verschiedener Politikbereiche und gesellschaftlicher Gruppen.

Vor diesem Hintergrund kann es als ein ungewöhnlich glückliches Ereignis angesehen werden, als die 2011 durchgeführte Veranstaltung im Rahmen Studium Generale der Universität Tübingen zusammen mit dem Deutschen Roten Kreuz organisiert wurde. Dass sie auf lebhaftes Interesse stieß, wurde möglich, weil Persönlichkeiten gewonnen werden konnten, die gern bereit waren, auf Grundlage ihres teils jahrzehntelang erworbenen Erfahrungswissens über gelingende Prozesse humanitärer Hilfe zu sprechen. Aber auch Schwierigkeiten, Dilemmata und Konflikte werden nicht ausgespart. Sie tragen dazu bei, unser Bild über gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen des Humanitären zu schärfen, in einer Welt – einer zerbrechlichen Welt –, die teils schleichend, teils rapide verlaufenden ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Veränderungen unterzogen wird. In Situationen der katastrophalen Zuspitzung wirken sie sich verheerend aus, fordern die Solidarität der Weltgemeinschaft ebenso wie der Menschen in den einzelnen Regionen heraus. So reagiert humanitäre Hilfe zwar immer auf alte und neue Konfliktlinien; sie macht sie aber zugleich auch

sichtbar und verweist darauf, das Notwendige für die Zukunft zu tun. Der vorliegende Band dokumentiert dies eindrucksvoll.

Zu zeigen, welche Relevanz die ethische Reflexion dieser dringlichen praktischen Fragen hat – dafür sei allen Beteiligten an dieser Stelle herzlich gedankt.

Prof. Dr. Rainer Treptow

Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates
des Internationalen Zentrums für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)

Vorwort

Im Jahr 1886 wurde mit der Gründung der 6. Sanitätskolonne in Tübingen der Grundstein für den heutigen DRK-Kreisverband Tübingen gelegt. Damit wurde vor über 125 Jahren in Tübingen ein weiterer Baustein der heute weltweit größten humanitären Hilfsorganisation der Welt gesetzt. Das Rote Kreuz ist heute eine in der ganzen Welt bekannte und vernetzte Organisation und für die Menschen in den Krisenregionen unserer Welt ein verlässlicher Helfer in der Not. Unbestritten eine Erfolgsgeschichte – kann es da noch Fragen geben? Ja, es gibt sie! Wir haben unser Jubiläum zum Anlass genommen, scheinbar Selbstverständliches in Frage zu stellen.

Wir wollten darüber nachdenken, wer wir sind. Ob wir mit gutem Gewissen nach so vielen Jahren unsere Rotkreuz-Werte immer noch zitieren dürfen? Erfüllt das Rote Kreuz seine Aufgaben, die sich seit der Gründung durch Jean-Henri Dunant 1863 immer wieder verändert und weiter entwickelt haben, stets im Sinne seiner selbstgewählten humanitären Grundsätze?

Also sind wir aus unserer Routine herausgetreten. Aber nicht hinter verschlossenen Türen, kein Köcheln im eigenen Brei, sondern öffentlich mit einer kritischen, nicht nur akademischen Zuhörerschaft. Eine Vortragsreihe war aus unserer Sicht der ideale Weg, unseren Fragen nachzugehen. Das Studium Generale der Eberhard Karls Universität Tübingen schien für uns der perfekte Rahmen für eine fundierte, lebendige und an neuen Aspekten reiche Diskussion. Dieser wollten wir uns stellen und sind vollauf zufrieden mit dem, was wir in Gang bringen konnten, erfahren und auch lernen durften und sehr dankbar für die vielen Interessierten, die den Weg zu den fünf Vorträgen und dem abschließenden kritischen Gespräch gefunden haben.

Unter dem Titel Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen – Rotes Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit hat Prof. Dr. Thomas Potthast vom Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) gemeinsam mit dem Kreisverband Tübingen im Sommersemester 2011 eine Vortragsreihe organisiert, die sowohl die Historie als auch das aktuelle Einsatzszenario im Spiegel der Werte des Roten Kreuzes thematisiert.

Mit der Veröffentlichung der Vorträge bringen wir zum Ausdruck, wie wichtig uns die mit der Vortragsreihe begonnene Auseinandersetzung ist und wie nachhaltig uns die gestellten Fragen und die aufgeworfenen Gedanken und Hinweise beschäftigen.

Prof. Dr. Dieter Riesenberger aus Paderborn apostrophierte Jean-Henri Dunant als einen im Sinne der damaligen gesellschaftlichen Vorstellungen Gescheiterten, der mit der Gründung des Roten Kreuzes trotzdem zur bedeutenden historischen Person wurde.

Die dem Auftakt folgenden Vorträge und Referenten machten Anspruch und Wirklichkeit in den Einsatzfeldern des Roten Kreuzes zum Diskussionsgegenstand.

So beobachten wir heute das Rote Kreuz in seinem Bemühen, den Spagat zwischen Humanitärer Hilfe und politischer Einflussnahme hinzubekommen, ohne seinen Werten untreu zu werden (Dr. Volkmar Schön, Hamburg, Vizepräsident des DRK).

Basishilfe leistet das Rote Kreuz im Katastrophenfall sofort, aber mit welchen Konzepten tragen wir zu einer dauerhaften Problemlösung bei? Wie kann unsere kurzfristige Nothilfe zur Nachhaltigkeit von langfristig angelegten Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit beitragen? (Dr. Heike Spieker, Berlin; DRK Generalsekretariat)

Einsätze des Roten Kreuzes bringen es häufig mit sich, existentielle Entscheidungen in unübersichtlichen und chaotischen Krisensituationen zu treffen. Bedürftigkeit und Bedrohung der Notleidenden auf der einen, und knappe Hilfs-Ressourcen oder an bestimmte Zwecke gebundene Mittel auf der anderen Seite. Wo und wem zuerst helfen? Und darf humanitäre Hilfe neutral bleiben, wenn es eigentlich gilt, Missstände anzuprangern? Hier stellt sich die Frage nach der Ethik der humanitären Hilfe und ihrer moralischen Grenzen (Beat Schweizer, Genf, Vizedirektor der Generaldirektion des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz IKRK).

Das Humanitäre Völkerrecht ist eine Errungenschaft des 20. Jahrhunderts, doch dient es der Befriedung oder legitimiert es nicht kriegerische Auseinandersetzungen und zwingt das Rote Kreuz in die Rolle des „Mitspielers“? Wie stellt sich die Entwicklung aus heutiger Sicht dar? (Prof. Dr. Andreas Zimmermann, Potsdam).

Welche Rolle spielt die Religion in der humanitären Hilfe? In der abschließenden Podiumsdiskussion „Humanität oder Religion – Der bessere Beitrag zum Weltfrieden?“ schilderten Prof. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen (Bochum; früherer Präsident des DRK), Dr. Ulrike von Pilar (Berlin; Mitgründerin und frühere Geschäftsführerin von Ärzte ohne Grenzen Deutschland) und Dr. Stephan Schlenso (Tübingen; Geschäftsführer des Weltethos-Instituts der Universität Tübingen) ihre Sichtweisen auf dieses komplexe Thema.

Unser herzlicher Dank gilt allen Vortragenden für ihre Bereitschaft, für ihre engagierte Rede und ihren wichtigen Beitrag, der Universität Tübingen und besonders Prof. Dr. Thomas Potthast und Dr. Heike Spieker für die Ermöglichung, Unterstützung und Erarbeitung des inhaltlichen Konzeptes dieser Reihe.

Dr. Lisa Federle

Präsidentin

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Tübingen e.V.

Bruno Gross

Kreisgeschäftsführer

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Tübingen e.V.

Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen als Thema ethischer Reflexion – Einleitende Bemerkungen

Thomas Potthast

1 Humanität als institutionalisierte Nothilfe: Das Rote Kreuz

Vor 150 Jahren initiierte Jean-Henri Dunant (1828-1910) in Genf eine internationale Konferenz, auf der vom 26. bis 29. Oktober 1863 der Grundstein für das Rote Kreuz als internationale Hilfsorganisation gelegt wurde. Inzwischen stehen das „Rote Kreuz“, der „Rote Halbmond“ und der „Rote Kristall“ weltumspannend für etwas moralisch Gutes – für humanitäre Hilfe im Krieg und bei Katastrophen. Kultur-, Ethik- und Religionsübergreifend sind sich die Allermeisten einig, dass es moralisch geboten ist, Menschen ohne Ansehen der Person in der Not zu helfen und Hilfsbedürftigen beizustehen. Das angeführte moralische Prinzip – das der Humanität oder (Mit-)Menschlichkeit – verdankt sich vielfältiger vorgeschichtlich-biologischer und zugleich kulturell-historischer Quellen. Der russische Fürst Peter Kropotkin hat seit Ende des 19. Jahrhunderts in einer Zeit, als im Einklang mit der herrschenden Ökonomie Kampf und Konkurrenz zum vermeintlich „natürlichen“ Wesen des Menschen und der Gesellschaft erklärt wurden, als Kontrapunkt die „Gegenseitige Hilfe“ als natürliches Prinzip erhoben.¹ In der Tradition der abendländischen Philosophie erscheint heute die Mitmenschlichkeit letztlich verankert in Ideen der Menschenwürde und der Menschenrechte. Für unseren Zusammenhang der Arbeit des Roten Kreuzes ist hier weiter zu differenzieren, denn Humanität wird jeweils in unterschiedlicher Weise und unter bestimmten Bedingungen handlungsleitend: Humanitäre Hilfe ist dann zu leisten, wenn a) existentielle, das menschliche Leben im Kern einschränkende und bedrohende, Not herrscht, b) der Hilfsbedarf an Gütern und Handlungen unmittelbar und dringlich ist sowie nicht von den Notleidenden selbst geleistet werden kann, c) diese Hilfe freiwillig übernommen wird und sie schließlich d) im Rahmen von Organisationen auf eine institutionalisierte Weise erfolgt.² In diesem Sinne gehören individuelle Hilfeleistungen, nachbarschaftliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen nicht unter den Begriff „humanitäre“ Hilfe, obwohl sie selbstverständlich ebenfalls moralisch wünschenswert und geboten sind.

Eine Organisation wie das Rote Kreuz hat sich im Laufe der Zeit mit diesen Bedingungen humanitärer Hilfe und den damit verbundenen moralischen Grundsätzen immer wieder befasst, und 100 Jahre nach seiner Gründung sieben Prinzipien als Basis der

¹ Kropotkin 1902.

² Caritas international 2005, S. 14 f.

Arbeit formuliert: Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.³

Doch selbst bei einer so eindeutig erscheinenden Angelegenheit wie der Nothilfe stellen sich ethische Fragen: Gibt es zwischen den verschiedenen der Hilfe zugrunde liegenden Prinzipien in der Praxis Zielkonflikte und muss daher beispielsweise zwischen Menschlichkeit und Neutralität abgewogen werden? Werden bestimmte hilfsbedürftige Gruppen oder Regionen ungerechtfertigt bevorzugt und anderswo schlimmeres Leid ignoriert? Kann es passieren, dass die humanitäre Hilfe letztlich den „Falschen“ hilft, weil sie unparteilich allen hilft und so Kriege und Bürgerkriege vielleicht verschärft oder verlängert? Seine strikte kriegsparteienbezogene und politische Neutralität hat das Rote Kreuz zu einem ausgesprochen erfolgreichen Modell humanitären Handelns gemacht, doch in welcher Weise kann humanitäre Hilfe wirklich neutral sein? Hilft sie letztlich den jeweils Herrschenden und legitimiert sie vielleicht sogar Kriegsführung, die dann ja gleichsam humanitär abgefedert wird? Können die hehren Grundsätze wie Unabhängigkeit eigentlich aktuell berücksichtigt und umgesetzt werden, wo doch inzwischen eine Vielzahl von Hilfsorganisationen um Mittel und Aufmerksamkeit konkurrieren und auch diese Organisationen wie private Wirtschaftsunternehmen handeln (müssen)? All diese Fragen sind moralisch von Bedeutung. Es gibt zumeist keine einfachen Antworten, und nicht zuletzt daher ist es wichtig, von Zeit zu Zeit den Anspruch mit der Wirklichkeit abzugleichen sowie die möglichen Wert- und Zielkonflikte humanitärer Hilfe im Krieg und bei Katastrophen zu durchdenken.

2 Kritik und Selbstkritik der humanitären Hilfe

Trotz oder zuweilen gerade wegen ihrer positiven Bedeutsamkeit gerät die humanitäre Hilfe immer wieder in die Kritik. Zum einen wird – sozusagen von außen – die Institution, die Praxis oder das gesamte Prinzip humanitärer Hilfe in Frage gestellt. Zum andern sind es die Organisationen selbst, die sich hinsichtlich ihrer Grundwerte und der gelebten Wirklichkeit selbst hinterfragen. Drei große Themenbereiche lassen sich identifizieren:⁴ 1) Symptombekämpfung – Hilfe statt Politik: Auch wenn humanitäre Hilfe im akuten Krisenfall unstrittig geboten ist, kann gerade ihr Erfolg mittelfristig dafür sorgen, dass die notwendigen politischen und ökonomischen Veränderungen wieder aus dem Blick geraten. 2) Instrumentalisierung – Hilfe zur Legitimierung des Krieges: Bereits sehr früh in der Geschichte wurde der Vorwurf erhoben, dass seitens der humanitären Hilfe der Krieg als Wurzel allen Übels nicht genug angeprangert wird, sondern sie ihn im Gegenteil moralisch sogar legitimiert. 3) Humanitäre Hilfe in der Krise: Die Veränderung der Rahmenbedingungen humanitärer Hilfe führt zu massiven Problemen, weil die Zahl der Hilfsorganisationen extrem gestiegen ist und diese nun

³ ICRC 1996.

⁴ Treptow 2007, S. 25f.

ebenso extrem um Mittel und Aufmerksamkeit konkurrieren müssen. Dies führt möglicherweise dazu, dass ihre Maßnahmen nicht genügend kritisch geprüft und sogar Kriegsparteien missbräuchlich unterstützt werden. Zusammengefasst lautet die Kritik, dass zum einen die „guten“ moralischen Grundsätze in der Praxis nicht umzusetzen seien, und zum anderen, dass die Folgen gut gemeinter Hilfe oft das Gegenteil bewirken. Gerade der letztere Punkt wird immer wieder betont. Die Journalistin Linda Polman schildert spektakuläre Fälle wie die humanitäre Unterstützung völkermordender Hutu-Milizen aus Ruanda, die ab 1995 das Flüchtlingslager Goma (Zaire/Dem. Rep. Kongo) als Rückzugsraum und logistische Basis missbrauchten.⁵ Polmans Schilderung der „Mitleidsindustrie“ als persönlicher Bericht einer Welt-Reisenden verwendet eine Erzählstruktur, die Dunants „Erinnerungen an Solferino“ gar so fern ist – und sie verkehrt sie ins Gegenteil. Polman vereinfacht dabei allerdings extrem, so dass ihre in der Sache berechtigte Kritik verschimmt. Sie geht über in undifferenzierte – und selbstgerecht erscheinende – moralisierende Vorwürfe allen Hilfsorganisationen und deren letztlich unlauteren Motiven gegenüber. Was Polman komplett ausblendet, ist, dass diese Diskussion in den Organisationen selbst auf hohem Differenzierungsgrad und in produktiver Weise läuft.⁶

Ein kleiner Beitrag zur Selbstreflexion und zum öffentlichen Diskurs soll auch mit dem hier vorliegenden Band zum Roten Kreuz geleistet werden. Im selben Jahr wie das Internationale Rote Kreuz in Genf wurde mit dem „Württembergischen Sanitätsverein“ in Stuttgart die weltweit erste Rotkreuzgemeinschaft auf staatlicher Ebene gegründet. Die Gründung der 6. Sanitätskolonne in Tübingen 1886 markiert den Beginn des heutigen Kreis- und Ortsverbands. 1921 schließlich wurde das Deutsche Rote Kreuz als Zusammenschluss bestehender Landesverbände der deutschen Gliedstaaten gegründet. Die verschiedenen Jahrestage boten Anlass, über die Grundsätze des Roten Kreuzes sowie Vergangenheit und Zukunft praktizierter Humanität nachzudenken.

In den folgenden Beiträgen dieses Bandes wird zunächst die Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes mit Bezug auf ihren Gründer Jean-Henri Dunant nachvollzogen, um dann aktuelle Fragen zum Thema Anspruch in Wirklichkeit der humanitären Hilfe mit Bezug auf das Rote Kreuz zu erörtern.

⁵ Polman 2010.

⁶ Vgl. Caritas international 2006 und die Beiträge in Treptow 2007. Zur Geschichte des Roten Kreuzes im Nationalsozialismus vgl. Morgenbrod / Merkenich 2008.

3 Individuen und politische Netzwerke: Zur Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes

Wie kommt es, dass eine private Institution wie das „Rote Kreuz“ eine führende Position als internationale humanitäre Hilfsorganisation übernommen hat? Die Geschichte ist oft erzählt worden – und sie wird in immer neuen Facetten historisch beleuchtet: Unter dem anhaltenden persönlichen Eindruck der fürchterlichen Folgen einer Schlacht bei Solferino (südlich des Gardasees in Italien) im Juni 1859 verfasste der Genfer Bürger und Kaufmann Henri Dunant die Schrift „Erinnerungen an Solferino“.⁷ Nicht der Krieg selbst, sondern seine schrecklichen Folgen für alle, die darin verletzt zurück blieben, wurden zum Motiv für Dunants Handeln. Aufgrund des großen Erfolgs seiner Schrift und wegen seines unermüdlichen Werbens gelang es Dunant, 1863 zusammen mit Delegierten unterschiedlicher Regierungen und Verbände in Genf das Internationale Rote Kreuz zu gründen und ein Jahr später die Genfer Konvention zum Schutz der in Kriegen verwundeten und erkrankten Soldaten zu etablieren. Die Kombination aus persönlichem Sendungsbewusstsein und Charisma, einer überzeugenden fast schon literarisch anmutenden Schilderung des Leides sowie einer ausgesprochen guten – wie wir heute sagen – Netzwerkfähigkeit für Bündnisse mit den Mächtigen Europas bildet die Grundlage für den Erfolg. Auch die ungewöhnliche formale Kombination einer nichtstaatlichen internationalen Bürger-Vereinigung in Genf mit nationalen Verbänden und regionalen Gliederungen in engem Kontakt zum Staat und dessen Militär – aber eben nicht als Teil davon – gehört zu den Erfolgsfaktoren.

In seinem Beitrag erläutert Dieter Riesenberger (Paderborn) diesen historisch-politischen Zusammenhang, nimmt aber dann vor allem die Person Henri Dunants in den Blick. Geschildert wird die persönliche Leistung und zugleich die extreme Widersprüchlichkeit in seiner Biographie: Einerseits gehört er mit der Gründung des Roten Kreuzes zu den „Unsterblichen“ der Geschichte. Andererseits aber konnte er zahlreiche hochfliegende Pläne nicht verwirklichen und er scheiterte als Privatperson nicht nur finanziell. Dunants religiös grundiertes Sendungsbewusstsein – und eine damit verbundene Selbstbezogenheit – gaben ihm einerseits die Kraft und Überzeugungskraft für den Erfolg des „Projekts“ einer weltumspannenden humanitären Hilfsorganisation, führten aber andererseits dazu, die eigene Situation nicht immer realistisch einzuschätzen sowie Konflikte, Gefahren und notwendige Kompromisse nicht ernst genug zu nehmen. Letztlich konzediert Riesenberger ein persönliches Scheitern Dunants, das mit dessen Selbstansprüchen und Selbstbild zusammenhängt. Die Institution Rotes Kreuz aber blieb in der Erfolgsspur, weil sie praktische Hilfe in einen Rahmen von allgemein anerkannten Regeln und Institutionen stellte, letztlich also von einzelnen Per-

⁷ Eine facettenreiche Sammlung historisch-kulturwissenschaftlicher Beiträge zur „Erfindung der Menschlichkeit im Kriege“ und zur unmittelbaren Rezeption der Schlacht von Solferino und der Gründung des Roten Kreuzes findet sich bei Eckart / Osten 2011, nicht zuletzt mit Bezug auf die damaligen Geschlechterverhältnisse.

sonen unabhängig(er) macht. Diesen Faden nimmt Andreas Zimmermann (Potsdam) in seinem Beitrag zum humanitären Völkerrecht noch einmal auf, das sich trotz vieler Rückschläge seit dem Zweiten Weltkrieg ständig weiter entwickelt hat – dann aber nicht mehr getrieben von einzelnen charismatischen Akteuren, sondern komplexen politischen Institutionen.

4 Erfolge und Widersprüchen in der humanitären Praxis des Roten Kreuzes

Das Zusammenwirken einer privaten Hilfsorganisation mit staatlichen Stellen ist nicht immer spannungsfrei. In seinem Beitrag skizziert der Vizepräsident des Deutschen Roten Kreuzes, Volkmar Schön (Hamburg), zunächst die moralischen und rechtlichen Grundlagen der Arbeit des Roten Kreuzes. Konzeptionelle und aktuelle praktische Probleme zwischen nichtstaatlichen Hilfsorganisationen und staatlicher Politik mit den jeweils unterschiedlich gelagerten Interessen werden von ihm ausdrücklich benannt. Gerade die Etikettierung von Militäreinsätzen als „humanitäre Intervention“ hat viel Verwirrung angerichtet, weil hier der Wortsinn ein ganz anderer ist als der ursprüngliche (siehe oben). Insbesondere für das der Neutralität verpflichtete Rote Kreuz und seine Partnerorganisationen Roter Halbmond und Roter Kristall ist dies immer wieder problematisch, weil sich dann nicht mehr zwischen militärischen und zivilen Organisationen und deren unterschiedlichen Zielen trennen lässt. Im Falle einer Kooperation mit militärischen „humanitären“ Interventionen erscheint dann das Rote Kreuz als mit einer Kriegspartei verbündet. Dabei wird deutlich, dass die Prinzipien Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zwingende Voraussetzung für Neutralität sind, und nur diese wiederum bestimmte Formen der humanitären Hilfe ermöglicht, die der Logik des Militärs – auch derjenigen eines Weltpolizisten mit guten Absichten – zuwiderlaufen. Für das DRK und die Bundesregierung schildert Schön eine in der Praxis durchaus gelungene Kooperation bei bestehenden inhaltlichen Differenzen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Rolle. Doch auch hier gerät das Prinzip Unabhängigkeit in Gefahr, wenn und weil erhebliche Mittel für das Rote Kreuz eben vom Staat kommen.

Von der konkreten Praxis der humanitären Hilfeinsätze vor allem bei Naturkatastrophen mit allen Erfolgen und Schwierigkeiten berichtet anschaulich Heike Spieker (Berlin, DRK-Generalsekretariat). Es stellen sich ernste Fragen der Effizienz und zugleich Konkurrenz, wenn beispielsweise wie in Haiti mehrere Hundert humanitäre Organisationen gleichzeitig arbeiten wollen. Ein entscheidender Erfolgsgrund der Arbeit des Roten Kreuzes ist, dass nicht ausländische Institutionen und Personen die Arbeit vor Ort planen und organisieren, sondern die jeweiligen nationalen Gesellschaften. Dies ist nicht nur aus pragmatischen Gründen anzuraten, sondern auch mit Blick auf die Vermeidung inakzeptabler Fremdbestimmung in Ländern, die oft eine sehr unerfreuliche

Kolonialgeschichte haben. Ein kritischer Punkt ist wiederum der Übergang von Zielen der humanitären Hilfe in Richtung Entwicklungszusammenarbeit. Diese verfolgt strategische und politische Absichten, was nicht an sich problematisch ist, aber mit den Prinzipien der Neutralität, Unparteilichkeit und Freiwilligkeit in Konflikt steht. Ähnlich wie bei der Trennung von militärischen Einsätzen und humanitärer Hilfe plädiert Spieker für eine möglichst klare Rollenteilung von Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit. Diese lässt sich freilich nicht ganz aufrechterhalten, weil langfristig positive Wirkungen nur dann erzielt werden können, wenn beides koordiniert erfolgt und das gemeinsame Ziel nachhaltiger Entwicklung verfolgt wird.

Beat Schweizer (Genf), Vizedirektor der Generaldirektion des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes, spricht ausdrücklich die moralischen Grenzen der internationalen humanitären Hilfe in Theorie und Praxis an. Grenzen sind erreicht, wenn diese Hilfe zu große Kompromisse mit humanitätsfeindlichen Organisationen oder Umständen machen muss. Hier kann es dann zu Situationen kommen, in denen es moralisch vorzuziehen ist, nicht humanitär zu helfen. Schweizer verweist ausdrücklich darauf, dass diese Problematik auf eine moralphilosophische Grundentscheidung zurückgeht. Pflichtenethiken (deontologische) in der Tradition von Immanuel Kant betonen die Richtigkeit eines Moralprinzips, also hier die Verpflichtung zu humanitärer Hilfe, selbst wenn dies auch unerwünschte Neben-Folgen haben kann. Dagegen betonen konsequentialistische Ethiken, dass die moralische Richtigkeit einer Handlung ausschließlich von deren Folgen abhängt. Es zeigt sich nun, dass politische Aktivisten, aber auch Teile der Presse und Publizistik eher auf die unerwünschten Folgen verweisen und diesen „Preis“ der humanitären Hilfe oft höher bewerten als mögliche positive Folgen. Dagegen verweisen Hilfsorganisationen eher auf die zwingende Verpflichtung der Nothilfe. Schweizer betont, dass es nicht selten um echte moralische Dilemmata geht – dass es also keine Entscheidung gibt, die nicht problematisch wäre, sei es Hilfe einzustellen, sei es zu helfen, obwohl dies auch negative Effekte mit sich bringt. Zur pragmatischen Lösung verweist Schweizer auf eine – bereits bestehende – Arbeitsteilung unterschiedlicher Institutionen. Das Internationale Rote Kreuz bekommt Zugang zu Lagern wie Guantanamo oder in bestimmte (Bürger)Kriegsregionen nur, wenn es nicht lautstark und öffentlich die Mächtigen auf ihre Verfehlungen hinweist. Dies können dann andere Organisationen wie Amnesty International übernehmen. Dabei geht es nicht um unterschiedliche moralische Prinzipien, aber um eine differenzierte Abwägung vor dem Hintergrund entweder stärker deontologischer oder stärker konsequentialistischer Ausgangspunkte.

Das humanitäre Völkerrecht ist vor allem ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt worden. In seinem Vortrag schildert der Völkerrechtler Andreas Zimmermann (Potsdam) dessen Entwicklung im Bereich der Menschenrechtskonventionen und ihrer Praxis mit Blick auf die humanitäre Programmatik des Roten Kreuzes. Deutlich zeigten sich die erheblichen machtpolitischen Grenzen des internationalen Völ-

kerrechts, dennoch wurde es letztlich als ausgesprochen positive Errungenschaft erachtet.

Abschließend sind Beiträge zu einer Podiumsdiskussion dokumentiert, die unter dem bewusst provozierenden Titel stand: „Humanität oder Religion – der bessere Beitrag zum Weltfrieden?“. Der frühere Präsident des DRK, Knut Ipsen (Bochum), betont zugleich mit der strikten religiösen Unparteilichkeit humanitärer Hilfe, dass die religiöse Überzeugung einen wichtigen Motivationsgrund für Menschen bildet, sich humanitär einzusetzen. Während Stephan Schlenzog von der Stiftung Weltethos (Tübingen) die integrative humanitäre Kraft vor allem der großen Weltreligionen betont, übt die Mitgründerin und frühere Geschäftsführerin von Ärzte ohne Grenzen Deutschland, Ulrike von Pilar, ausgesprochen deutliche Kritik an der Rolle der Religionen und vor allem an denjenigen religiös-politischen Institutionen, die humanitäre Hilfe aus religiösen Gründen konterkarieren.

5 Ausblick

In nahezu allen Beiträgen – ebenso wie übrigens in den anschließenden lebhaften und anregenden Diskussionen mit den Zuhörenden der Studium Generale Vortragsreihe im Sommersemester 2011 – kam die Problematik der Neutralität zur Sprache. Wenn humanitäre Hilfe im Kontext einer Militäroperation oder sogar vom Militär selbst durchgeführt wird, bricht die vom Roten Kreuz und vielen anderen Organisationen geforderte prinzipielle Neutralität und Unparteilichkeit zusammen, ohne die humanitäre Hilfe nicht möglich ist. Einigkeit bestand über die Ablehnung der verfälschenden Rede von so genannten humanitären Interventionen, die eigentlich politisch-militärische Ziele verfolgen. Kontrovers blieb allerdings, wie genau die Grenze zwischen dezidiert neutraler humanitärer (Not)Hilfe und dezidiert nicht-neutraler (politisch zielorientierter) Entwicklungszusammenarbeit zu ziehen ist. Hier reicht die Spanne von klarer Trennung und Arbeitsteilung bis zur ausdrücklichen institutionellen Einbindung von Entwicklungszielen bereits bei der Katastrophenhilfe (oder während militärischer bzw. Bürgerkriegskonflikte), auf der Seite derjenigen Organisationen, die eben beides umsetzen wollen. Bei der zukünftigen Ausarbeitung einer differenzierten Ethik der humanitären Hilfe werden solchen Fragen weiter zu behandeln sein. Dies betrifft gerade auch institutionenethische Überlegungen zu unterschiedlichen Rollenverteilungen innerhalb und zwischen verschiedener Organisationen.

Die Kooperation zwischen der akademischen Institution des Tübinger Ethikzentrums (IZEW) mit Praktikerinnen und Praktikern des DRK vor Ort sowie unterschiedlichen auswärtigen Gästen hat sich als sehr erfolgreich erwiesen. Sie kann durchaus ausgebaut werden, um die anwendungsorientierte Ethik auch für solche Praxisbereiche weiter zu entwickeln.

6 Literaturverzeichnis

- Caritas international (2006): Barmherzigkeit braucht Qualität. Möglichkeiten und Grenzen internationaler Hilfe. Freiburg im Breisgau.
- Eckart, Wolfgang U. / Osten, & Philipp (Hrsg.) (2011): Schlachtschrecken, Konventionen – Das Rote Kreuz und die Erfindung der Menschlichkeit im Kriege. Freiburg im Breisgau.
- ICRC (1996): The Fundamental Principles of the Red Cross and Red Crescent, abrufbar unter: http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_0513.pdf [zuletzt aufgerufen am 17.07.2013].
- Kropotkin, Peter A. (1902): Mutual Aid: A Factor of Evolution. London; dt. Gegenseitige Hilfe in der Tier- und Menschenwelt, Leipzig 1908.
- Morgenbrod, Birgitt / Merkenich, Stephanie (2008): Das Deutsche Rote Kreuz unter der NS-Diktatur 1933-1945. Paderborn.
- Polman, Linda (2010): Die Mitleidsindustrie. Hinter den Kulissen internationaler Hilfsorganisationen. Frankfurt am Main / New York.
- Treptow, Rainer (Hrsg.) (2007): Katastrophenhilfe und Humanitäre Hilfe. München / Basel.

Henry Dunant – ein Gescheiterter?

Dieter Riesenberger

1 Einleitung

Ist es überhaupt sinnvoll, zu fragen, ob Henry Dunant, – der das heute weltweit verbreitete Internationale Hilfswerk der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung 1863 gegründet hat und ohne den die Genfer Konvention zum Schutz der in Kriegen verwundeten und erkrankten Soldaten von 1864 nicht zustande gekommen wäre, – gescheitert ist? Schließlich wurde ihm doch zusammen mit Frédéric Passy der im Jahre 1902 erstmals verliehene Friedensnobelpreis zuerkannt. Allerdings liegen zwischen den Erfolgen der Jahre 1863/64 und der Auszeichnung mit dem Nobelpreis etwa drei Jahrzehnte an Misserfolgen und Demütigungen, die zu Verfolgungsjängsten und Depressionen führten. Die Ursache seiner Erfolge wie seiner Misserfolge beruht zweifellos auf dem Glauben an seine humanitäre Mission und in dem Ehrgeiz, als Wortführer der humanitären Idee anerkannt zu werden. Erst nach der spät einsetzenden Würdigung seiner Verdienste, vor allem nach der Verleihung des Friedensnobelpreises, fand der inzwischen menschen scheue und weiterhin unter Depressionen leidende Henry Dunant zu einem – wenn auch fragilen – Einverständnis mit sich selbst. Dies wird deutlich, wenn man den an Höhen und Tiefen reichen Lebensweg Henry Dunants kritisch nachzuzeichnen versucht.

2 Der Weg zum Erfolg: Gründung des Roten Kreuzes (1863) und die Genfer Konvention (1864)

Henry Dunant ist der Gründer des Roten Kreuzes und Initiator der ersten Genfer Konvention zum Schutz der verwundeten und erkrankten Soldaten auf dem Feld. Er stand für wenige Jahre im Licht der Öffentlichkeit; dann geriet er immer mehr in Vergessenheit, bis er im Jahre 1904 gemeinsam mit dem bedeutenden Pazifisten Frédéric Passy (1822-1912) den erstmals verliehenen Friedensnobelpreis erhielt.

Die Gründungsgeschichte des Internationalen Roten Kreuzes und der Genfer Konvention vollzog sich mit unglaublicher Geschwindigkeit. Der erste Schritt bestand darin, dass der Genfer Bürger und Unternehmer Henry Dunant im Herbst 1862 die Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“ veröffentlichte, die sich auf die Schlacht bei Solferino (1859) bezieht, in der 220 000 österreichische und sardisch-französische Soldaten gegeneinander kämpften. Über 5 000 Männer hatten ihr Leben verloren, 25 000 Verwundete lagen unversorgt auf dem Schlachtfeld. Die hilflosen Sanitätsdienste waren nicht nur überfordert, sondern auch schlecht ausgebildet. Henry Dunant, der wegen seiner Unternehmungen in Algerien Kaiser Napoleon III. in Oberitalien aufsuchen wollte, traf



Dieter Riesenberger

einen Tag nach der Schlacht ein und forderte dazu auf, die Verwundeten ohne Beachtung ihrer Nationalität zu versorgen – „Tutti fratelli“ [„Alle sind Brüder“]. Er organisierte Hilfe aus Brescia, Bergamo, Cremona und Mailand: Er bat die Genfer Gräfin Valérie de Gasparin um Hilfsgüter aller Art, hatte sie doch schon während des Krimkriegs (1853-1856) geholfen; er erreichte bei Napoleon III., dass die gefangen genommenen Ärzte freigelassen wurden, wenn sie sich um die Verwundeten und Kranken kümmerten.

In „Eine Erinnerung an Solferino“ [„Un souvenir de Solférino“] verarbeitete Henry Dunant seine schrecklichen Erlebnisse und Erfahrungen

bei dem Versuch, mit unzulänglichen Mitteln den Opfern der Schlacht zu helfen.¹ Über die Entstehung der im Jahre 1862 erschienenen Schrift berichtet er dreißig Jahre später in seinen „Mémoires“: „Während ich in der Stille ‚Eine Erinnerung an Solferino‘ niederschrieb, fühlte ich mich wie über mich erhoben, beherrscht von einer übernatürlichen Kraft und vom Atem Gottes inspiriert. [...] Ich hatte das Gefühl einer unbestimmten, aber gleichwohl tiefen Eingebung: dass meine Arbeit ein Instrument Seines Willens sei, ein heiliges Werk zu vollbringen, bestimmt für eine in Zukunft grenzenlose Entfaltung der Menschlichkeit, dazu bestimmt, vorausgehen zu müssen [...]. Als tatkräftigem jungem Mann wurde mir die Notwendigkeit bewusst, die Menschen aufzurütteln, um in ihnen das Gefühl des Erbarmens, des Mitleids, der Barmherzigkeit und der Liebe für die Leidenden zu wecken, jene Tugenden des Evangeliums, die von den Christen heute vergessen sind.“²

Henry Dunant hat unter dem Druck seiner traumatischen Erfahrungen in Solferino die Niederschrift als befreiend empfunden, als göttliche Eingebung und als göttlichen Auftrag. Eine solche Wahrnehmung stellte im 19. Jahrhundert bei tief religiösen Menschen nichts Ungewöhnliches dar. So war auch Florence Nightingale, die während des Krimkriegs das Elend der erkrankten und verwundeten englischen Soldaten durch eine Reform des militärischen Sanitätsdienstes zu lindern suchte, davon überzeugt, von Gott

¹ Henry Dunant: Un souvenir de Solférino, 1862.

² Dunant 1971, S. 49.

persönlich „eine Botschaft erhalten zu haben.“³ Die Überzeugung Dunants, für eine „in Zukunft grenzenlose Entfaltung der Menschlichkeit“⁴ bestimmt zu sein, prägte fortan sein Bild von sich selbst und bestärkte ihn in seinen Aktivitäten. Solch ein Selbstbild kann aber zerstörerisch wirken, wenn es in der Realität keine Entsprechung findet.

Die Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“ lässt sich in drei Teile gliedern. Sie beginnt mit den Marsch- und Schlachtordnungen. Namen und Titel der Generäle, Marschälle und Feldmarschälle werden peinlich genau aufgeführt; die Offiziere werden durchgehend mit Epitheta wie „heroisch“, „furchtlos“ oder zumindest „tüchtig“ vorgestellt. Es findet sich nicht die leiseste Kritik am Krieg oder am Militär. Entsprechend trocken und konventionell ist im ersten Teil die Sprache, die aber im zweiten Teil lebendig und eindringlich wird, wenn Henry Dunant die Qualen der Verwundeten und die Verzweiflung der Sterbenden schildert. Der Gegensatz zwischen der formelhaften Militärgeschichtserzählung und der expressiven Darstellung von Leiden und Sterben ist so offensichtlich, weil Dunant damit wohl deutlich machen wollte: Hier der Krieg, wie man ihn uns vermittelt; ich aber will zeigen, wie er in Wirklichkeit ist. Im dritten Teil macht er Vorschläge, wie eine Wiederholung solcher Zustände vermieden werden kann. Er schlägt vor:

- die Bildung von freiwilligen Hilfsorganisationen in jedem Land mit dem Auftrag, die Kriegsverwundeten zu pflegen. Diese Organisationen müssen von den militärischen Behörden anerkannt sein, um im Kriegsfall tätig werden zu können;
- die Ausbildung freiwilliger Krankenpflegerinnen und -pfleger, weil das Personal der militärischen Sanitätskräfte immer zu gering sein werde;
- die Einberufung einer internationalen Konferenz, die den völkerrechtlich verbindlichen Grundsatz beschließen solle, dass sowohl die verwundeten Soldaten als auch das Sanitätspersonal unantastbar, d. h. neutral, sein sollten.

Er begründet seine Vorschläge mit zwei Argumenten:

- Man könne sich auf die Hoffnungen und Wünsche der Freunde des Friedens nicht verlassen; täglich würden immer schrecklichere Zerstörungsmittel erfunden, und die Erfinder von Mordwerkzeugen würden von den europäischen Staaten gefördert und ermutigt.
- Die gegenwärtige geistige Verfassung in Europa lasse auf Kriege schließen, die in näherer oder fernerer Zeit drohten. Deshalb müsse man in Friedenszeiten Vorsorge treffen, um ein Problem von so großer Bedeutung sowohl aus Sicht der Humanität als auch des Christentums zu lösen.⁵

³ Vasold 2003, S. 60.

⁴ Dunant 1971, S. 49.

⁵ Benutzt wurde die in den Editions L'âge d'Homme erschienene Ausgabe von „Un souvenir de Solferino suivi de l'avenir sanglant“ (Lausanne 1986). Zitat hier: S. 101-103. Als letzte deutsche Übersetzung erschien: Eine Erinnerung an Solferino, übertragen von Richard Tüngel nach der

Henry Dunant ließ seine Schrift auf eigene Kosten in 1 600 Exemplaren drucken. Ab Mitte November 1862 begann er, sie zu versenden: an etwa achtzig Bürger – darunter der berühmte General Dufour –, an zahlreiche ihm aus Algerien bekannte Generäle, an Militärärzte, an Redakteure von Zeitschriften, an Repräsentanten philanthropischer Gesellschaften, an Ritterorden, an Großindustrielle und Bankiers und natürlich an die Monarchen und Fürsten in Europa. Die Resonanz war überraschend groß. Am wichtigsten war für ihn die Zustimmung von General Dufour, prominentes Mitglied der „Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft“; deren Präsident wiederum war Gustave Moynier, der die Schweizer gemeinnützigen Gesellschaften bei den internationalen Kongressen für Wohltätigkeit vertrat. Auf dem Internationalen Kongress für Wohltätigkeit in London 1862 hatte Moynier einen Vortrag von Florence Nightingale über Probleme der militärischen Sanitätsdienste gehört. Die Dichte der Zufälle, die Henry Dunant auf seinem Weg zum Erfolg begleiteten, ist tatsächlich bemerkenswert: Moynier suchte Dunant auf, lernte seine Pläne kennen und konnte die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft davon überzeugen, Dunants Vorhaben zu ihrem Projekt zu machen. Ein „Komitee der Fünf“ übernahm die konkrete Arbeit. Dem Komitee gehörten an: General Dufour (Vorsitzender), Gustave Moynier (Stellvertreter), Henry Dunant (Sekretär) und zwei bekannte Genfer Ärzte, nämlich Louis Appia und Théodore Maunoir – eine geradezu ideale Zusammensetzung.

Das Komitee der Fünf, das sich bald „Comité international de secours aux militaires blessés“ [„Internationales Komitee für die Versorgung der Kriegsverwundeten“] nannte, beschloss, einen regelrechten Werbefeldzug zu führen, der die Herrscherhäuser ebenso wie die Bevölkerung erreichen sollte. Henry Dunant übernahm diese Aufgabe und reiste im Februar 1863 nach Paris; er nutzte gezielt die gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Salons als Plattform für seine Propaganda, fand Zustimmung und Unterstützung durch wissenschaftliche Einrichtungen, so durch die Académie Française und die Bibliothèque Impériale, heute Bibliothèque Nationale de France, durch zahlreiche Adlige, so durch den Thronprätendenten der Bourbonen Henri d'Artois, Comte de Chambord, durch katholische Bischöfe sowie katholische, protestantische und jüdische Zeitschriften. Nach vier Wochen intensivster Werbearbeit kehrte Dunant nach Genf zurück. Mehrere deutsche Staaten, die Niederlande, Italien, führende Militärs und Militärärzte sowie philanthropische Organisationen hatten ihr Interesse an Dunants Projekt bekundet. Nach zwei Sitzungen beschloss das Internationale Komitee am 25. August 1863, zu einer internationalen Konferenz für den 26. Oktober 1863 einzuladen: eine überaus enge Terminierung von acht Wochen. Henry Dunant und Gustave Moynier verfassten ein Einladungsschreiben, dem sie einen Vertragsentwurf aus zehn Artikeln beifügten, der als Vorgabe für die Diskussionen der internationalen Vorbereitungskonferenz dienen sollte. Gleichzeitig verschickte Moynier ein Rundschreiben an

die Wohltätigkeitsgesellschaften in Europa; sie sollten die Regierungen drängen, Delegierte zu der angekündigten Konferenz zu entsenden.

Es war höchst ungewöhnlich, dass eine private Organisation wie die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft und in ihrem Namen ein Komitee aus fünf Genfer Bürgern sich erlaubten, Regierungen und Repräsentanten des gesellschaftlichen und politischen Lebens zu einer internationalen Konferenz einzuladen. So sagte der bayerische Kriegsminister, als ihn Dunant zur Genfer Vorkonferenz einlud, verärgert: „Wie, mein Herr! Auf Ihr Ersuchen soll ich einen bayerischen Vertreter nach Genf schicken, zu einer Versammlung, die von Ihnen und anderen mir unbekanntem Privatleuten einberufen wird?“⁶

Den Durchbruch brachte die Teilnahme Dunants am internationalen Weltkongress für Statistik in Berlin vom 6. bis 12. September 1863. Der niederländische Militärarzt Dr. Johan Basting hatte ihn zu einem Vortrag vor der Sektion „Vergleichende Gesundheitsstatistik und Sterblichkeitsstatistik bei Zivil- und Militärpersonen“ eingeladen. Der Vortrag fand Zustimmung, und der Kongress empfahl, die Genfer Konferenz zu besuchen. Auf Vorschlag der Militärärzte Dr. Loeffler und Dr. Boeger wurde Dunant vom preußischen Kriegsminister Roon empfangen. Er betonte die Vorteile für den militärischen Sanitätsdienst durch die Organisation von freiwilligen Hilfsvereinen mit freiwilligen Hilfs- und Pflegekräften. Gerade in Preußen waren die Voraussetzungen für eine wohlwollende Prüfung günstig, weil sich die führenden Militärs und Militärärzte intensiv mit der sanitären Katastrophe während des Krimkriegs und mit der Reform der britischen Heeressanität befasst hatten. Kriegsminister Roon hatte bereits 1858 festgestellt, dass die preußische Armee und ihr Sanitätswesen dringend reformiert werden müssten. Helmuth von Moltke, seit 1857 Chef des preußischen Generalstabs, hatte die Schlachten von Magenta und Solferino gründlich studiert und war maßgeblich am Generalstabswerk „Der italienische Feldzug des Jahres 1859“⁷ beteiligt. Während des Statistikkongresses konnte Dunant die Delegierten Spaniens, Russlands und Norwegens für die Genfer Konferenz gewinnen. Im Anschluss an den Berliner Kongress suchte er den sächsischen König auf, reiste nach Wien und München, warb an den Höfen in Stuttgart, Darmstadt und Karlsruhe und erhielt Zusagen. Entscheidend war, dass er auch Napoleon III. mit dem Verweis auf die preußische Zusage überzeugen konnte. Zu Recht stellte er später fest: „Ohne diese persönlichen Bitten und die wiederholten persönlichen Schritte, die anders als gedruckte Rundschreiben wirkten, hätte die Genfer Konferenz wahrscheinlich keine offiziellen Vertreter der Regierungen gesehen; sie hätte also ihren Zweck verfehlt.“⁸

Die Genfer Vorbereitungskonferenz fand vom 26. bis 29. Oktober 1863 statt. Von den 36 Teilnehmern aus sechzehn Staaten und von vier philanthropischen Vereinen waren die meisten Teilnehmer Militärärzte. Die Konferenz eröffnete General Dufour, dann er-

⁶ Dunant 1971, S. 87.

⁷ Herre 1984, S. 179.

⁸ Müller 1897, S. 112.

griff Gustave Moynier das Wort und nahm Stellung zu einem Dilemma, das bis in die Gegenwart heftig diskutiert wird:

„Man hat behauptet, anstatt Auskunftsmitel zu suchen, um den Krieg weniger mörderisch zu machen, thäten wir besser daran, das Uebel bei der Wurzel anzufassen und an der Stiftung eines allgemeinen und ewigen Weltfriedens zu arbeiten. Es schiene in der That, wenn wir auf unsere Gegner hörten, als wären wir auf nichts geringeres aus, als den Krieg zu rechtfertigen, indem wir ihn als ein notwendiges Uebel betrachten lassen. [...] Aber nach unserer Überzeugung wird man noch lange mit den menschlichen Leidenschaften rechnen und sich ihre Wirkungen gefallen lassen müssen. Warum sollte man also, wenn man sich nicht unbedingt und sofort dagegen schützen kann, nicht bemüht sein, sie zu vermindern? Die Nächstenliebe befiehlt es uns, und weil wir ihre Stimme gehört haben, sind wir hier.“

Die Genfer Konvention verabschiedete zehn Beschlüsse und drei „Wünsche“ an die Regierungen. Die wichtigsten Beschlüsse lauten:⁹

- In jedem Staat bildet sich ein Komitee mit der Aufgabe, in Kriegszeiten mit allen Mitteln den Sanitätsdienst der Heere zu unterstützen. Unterhalb des Komitees bilden sich Vereine und Gesellschaften, um die praktischen Arbeiten durchzuführen. Die Komitees setzen sich mit den Regierungen in Verbindung, um ihre Dienstangebote zu regeln. In Friedenszeiten bereiten die Komitees sich darauf vor, um sich im Krieg nützlich zu machen: Bereitstellung materiel-ler Hilfsmittel und Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger.
- Auf Anordnung der Militärbehörde schicken die Komitees die Krankenpfleger und Hilfskräfte auf das Schlachtfeld; sie unterstehen dabei der militärischen Führung.
- Als gleichförmiges Erkennungszeichen gilt in allen Staaten das rote Kreuz auf weißem Grund.
- Den Austausch von Mitteilungen zwischen den nationalen Komitees organisiert das Genfer Internationale Komitee.¹⁰

Zugleich richtete die Vorbereitungskonferenz eine offizielle Anfrage an die Staaten:

„Würde die Regierung einer internationalen Konvention beitreten, die zum Gegenstand hätte:

- a. in Kriegszeiten die Neutralisation der Ambulanzen und der Lazarette, der offiziellen militärischen Sanitätsdienste, der vom Hilfskomitee gestellten freiwilligen Krankenpfleger [...] sowie der verwundeten Soldaten?

⁹ Abgedruckt in: Haug 1991, S. 9-12.

¹⁰ Zitiert in: ebd., S. 123f.

- b. die Einführung einer einheitlichen, deutlich unterscheidbaren Uniform oder eines entsprechenden Kennzeichens für alle im Sanitätsdienst stehenden Personen sowie einer einheitlichen Fahne für die Ambulanzen und Lazarette?¹¹

Diese Vereinbarung gilt als Gründungsdokument des Internationalen Roten Kreuzes. Die Gründung der Rotkreuzbewegung war, ebenso wie die sich neu formierende Friedensbewegung, eine Reaktion auf die seit dem Krimkrieg drohende Kriegsgefahr in Europa. Die Gründer der Rotkreuzbewegung sahen im Krieg keine naturgesetzliche Notwendigkeit, sondern die Auswirkung menschlicher Leidenschaften, mithin ein von Menschen herbeigeführtes und von Menschen zu verantwortendes Übel, dessen Überwindung man grundsätzlich für möglich hielt. Die Befürchtung der Friedensbewegung war aber insofern berechtigt, als die Absicht der Rotkreuzbewegung, den Krieg zu ‚humanisieren‘, dazu führen konnte, den Krieg leichter zu akzeptieren. Genau darin aber lag das Interesse der Staaten an den Vorschlägen Henry Dunants. Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht z. B. in Preußen in den frühen 1860er Jahren bewirkte, dass die Regierungen nicht mehr Söldner oder Freiwillige in den Krieg schickten, sondern die Väter, Söhne und Brüder des eigenen Volkes, für die man möglichst gut sorgen musste, wollte man nicht den Unmut der eigenen Bevölkerung riskieren. Die wachsende Bedeutung und Anerkennung der militärischen Kriegssanität und auch der freiwilligen Sanitätsdienste – sie äußerte sich beispielsweise in der Gruppfpflicht gegenüber den Sanitätsoffizieren – geht auf diese Erkenntnis seitens der militärischen und politischen Führung zurück. Ein anderes Beispiel ist der Aufbau von Hilfen für Kriegsversehrte oder Vergünstigungen für Witwen und Kriegswaisen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungskonferenz hielt sich Henry Dunant im November 1863 und dann wieder im Frühjahr 1864 in Paris auf, um für die Einberufung einer internationalen Staatenkonferenz zu werben. Die Teilnahme Frankreichs als mächtigster europäischer Staat galt ihm als unabdingbar für einen Erfolg der Konferenz. Napoleon III. ließ ihm im Mai 1864 mitteilen: „Seine Majestät billigt voll und ganz das Ziel der Konferenz. Er will Ihr Werk fördern, indem er die Bildung eines Hilfskomitees unterstützt, das Sie in Paris gründen wollen“.¹² Ein Jahr später ernannte er Henry Dunant zum Ritter der Ehrenlegion und zu einem der Vizepräsidenten der französischen Rotkreuzgesellschaft. Im Gegensatz zu Gustave Moynier verfolgte Dunant mit großer Hartnäckigkeit den Plan, Napoleon III. als Protektor der Genfer Konferenz zu gewinnen; dies hängt mit seiner Verehrung für den Kaiser zusammen, in dem er den legitimen Erben des Heiligen Römischen Reiches sah. Die Verknüpfung seines humanitären Werkes mit dem Kaisertum Napoleons III. in dessen heilsgeschichtlicher Verankerung lag ihm sehr am Herzen. Damit aber und auch aufgrund anderer strittiger Punkte geriet er in Konflikt mit Gustave Moynier, was dazu führte, dass er seinen Rücktritt erklärte – erst ein reumütiger Brief Moyniers bewog ihn zu seinem weiteren Verbleib im

¹¹ Dunant 1971, S. 103.

¹² Zitiert in: ebd., S. 59f.

Internationalen Komitee. Hier liegt der Beginn des späteren Machtkampfes zwischen dem vorsichtigen und kühlen Moynier und dem dynamisch-spontanen Dunant.

Am 6. Juni 1864 lud die schweizerische Bundesregierung 25 Staaten zur „Internationalen Konferenz für die Neutralisation des militärischen Sanitätsdienstes im Felde“ ein, der 16 Staaten folgten. Am 22. August 1864 wurde die Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ unterzeichnet – damit war das Genfer humanitäre Völkerrecht gegründet. In zehn Artikeln wurden alle Sanitätskräfte sowie die Feldprediger, die Lazarette und die Verwundeten unter völkerrechtlichen Schutz gestellt, ebenso das Symbol des roten Kreuzes auf weißem Grund als Schutz- und Neutralitätszeichen. Völlig zu Recht konnte sich Dunant als „Gründer des Roten Kreuzes und Initiator der Genfer Konvention“ bezeichnen.

Hier eine Zusammenfassung der Gründe für den Erfolg der Ideen Henry Dunants:

1. Seit dem Krimkrieg und dem Italienfeldzug 1859 stieg in Europa die Furcht vor weiteren Kriegen ständig an.
2. Die Beschränkung Dunants auf die organisierte Hilfe für die Kriegsverwundeten fand ihre Entsprechung in dem Interesse der Staaten, den Krieg zu ‚humanisieren‘ und ihn damit für die Bevölkerung akzeptabel zu machen.
3. Hinter Dunant standen die Genfer Gemeinnützige Gesellschaft und ihre Schwesterorganisationen; die Unterstützung durch den in Europa bekannten ‚Friedensgeneral‘ Dufour war sehr wertvoll.
4. Entscheidend waren die Reise- und Werbeaktivitäten Dunants selbst, der mit seinem unwiderstehlichen Charme, mit seiner Empathie und seiner Energie das Werk beförderte.

Nach dem Sieg Preußens über Österreich lud Königin Augusta, seit 1871 deutsche Kaiserin, Henry Dunant als Ehrengast zur Siegesfeier nach Berlin ein. Die preußische Königin hatte sich seit 1863/64 für die Gründung und Verbreitung des „Vaterländischen Frauenvereins“ eingesetzt, der mit dem „Zentralverein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger“ unter dem Zeichen des Roten Kreuzes freiwillige Hilfs- und Pflegekräfte organisierte und mit eigenen Versorgungsdepots die militärische Sanität unterstützte – im Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 erwies sich die preußische Rotkreuzorganisation als eine gut ausgebildete, disziplinierte und effiziente freiwillige Hilfsorganisation; Königin Augusta galt als die „Seele des Hilfswerks in Preußen“.¹³ Bei seiner Ankunft in Berlin am 11. November 1866 sah Henry Dunant neben den preußischen Fahnen auch zahlreiche Rotkreuzfahnen. Die Königin hatte Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode zum offiziellen Begleiter Dunants ernannt, der von der Ehrentribüne aus die Siegesparade beobachten konnte. König Wilhelm I. lud ihn zum Galadiner ein, Königin Augusta zu einer Soiree mit dreißig geladenen Gästen, bei der sie eine Rotkreuzbinde am linken Arm trug. Wie immer, wenn Dunant bei der Niederschrift seiner

¹³ Ebd., S. 205.

Memoiren glaubt, der Gefahr der Selbstgefälligkeit zu erliegen, verfällt er in die Pose der Selbstverleugnung: „Ich war verwirrt von diesen Lobeshymnen auf mich, denn ich war mir, wie immer, bewusst, dass ich nur ein Instrument der göttlichen Hand bin“.¹⁴ Solche Demutsformeln sind letztlich versteckter Ausdruck eines exklusiven Anspruchs; sie machen unangreifbar.

3 Der Absturz: Von hohen Erwartungen zu gescheiterten Anläufen

Will man sich der Person des Rotkreuzgründers nähern, muss man auf seine Herkunft zu sprechen kommen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die Genfer konservative Gesellschaft vom Geist des Calvinismus und seinen strengen Prinzipien der Lebensführung geprägt, die jedoch nicht einfach mit der Lehre Calvins gleichgesetzt werden darf. Sie hat sich vielmehr im Zusammenspiel zwischen calvinistischer Kirchenbehörde und städtischer Obrigkeit herausgebildet. Die Aufklärung in der Geburtsstadt von Jean-Jacques Rousseau erstrebte zudem eine Rationalisierung des Religiösen innerhalb der amtlichen Kirche, die wenig Raum für spirituelle und emotionale Bedürfnisse ließ. Man schenkte der Heiligen Schrift kaum Beachtung und zweifelte an der Göttlichkeit Jesu Christi. Dagegen wandte sich der freikirchliche „Réveil“ [= „Erweckung“], der sich als religiöse Erneuerungsbewegung im europäischen und nordamerikanischen Protestantismus verstand. Die Erweckungsbewegung lehnte die rationalistische Aufklärungstheologie ab, stellte die Heilige Schrift in den Mittelpunkt, betonte die unmittelbare Beziehung der Gläubigen zu Jesus Christus und praktizierte die individuell-karitative Hinwendung zum Mitmenschen.¹⁵ Sie fand in Genf breite Zustimmung vor allem in den angesehenen Kreisen der Genfer Bürgerschaft, die sich 1831 in der „Société évangélique“ zusammenschloss. Zu ihren Gründungsmitgliedern gehörte auch Henry Dunants Mutter. Die „Société évangélique“ berief die Theologen Louis Gausson und Théodore d'Aubigné und gründete die freikirchliche Fakultät „Ecole de la Société de Genève“. Theodore d'Aubigné war später der geistliche Mentor des jungen Henry Dunant.

Den stärksten Eindruck auf die religiöse Grundeinstellung Dunants übte Louis Gausson aus, der davon überzeugt war, dass die Weissagungen des Propheten Daniel die Abfolge der König- und Kaiserreiche beschreiben, ihre Siege und ihre Niederlagen. Pastor Gausson war davon überzeugt, auf der Grundlage der Prophezeiungen Daniels und der Apokalypse des Apostels Johannes das nahe Ende des Türkischen Reiches, die Rückkehr der Juden nach Palästina und die Wiedererstehung Jerusalems vorhersehen zu können. Er kündigte den Kampf von Despotismus, Atheismus und revolutionärer Demokratie gegen das Volk Gottes an. Diese Wiedergeburt der alttestamentarisch-pro-

¹⁴ Ebd., S. 200.

¹⁵ Riesenberger 2011, S. 23.

phetischen Tradition, die Interpretation der eigenen Zeit mit den Bildern der Geschichte Israels und die endzeitliche Erwartung haben im Denken, Fühlen und Handeln Henry Dunants tiefe Spuren hinterlassen.

Großen Einfluss hatte der Bruder seines Vaters, David Dunant, Verlagsbuchhändler und Autor historischer Schriften über Genf. David Dunant war – wie auch Pastor Gaussen – Mitglied der 1830 von Graf Jean-Jacques de Sellon gegründeten „Société de la paix“, der ersten kontinentalen Friedensgesellschaft. David Dunant veröffentlichte 1864 ein Programm zur Verhinderung von Kriegen und zur Sicherung des Friedens. Wie prägend auch Henry Dunants Begegnung mit Harriet Beecher-Stowe war, der Verfasserin von „Onkel Toms Hütte“, die sich 1853 in Genf zu Lesungen aufhielt, sollte sich erst später zeigen. Man muss sich aber Dunant als durchaus lebensfrohen jungen Mann vorstellen. Er war ein guter Tänzer und verfügte über tadellose Manieren. Im Jahre 1849 begann er eine Lehre bei der Genfer Bank Lullin & Sautter.

In eben das Jahr 1849 fällt Henry Dunants Gründung der „Donnerstagsvereinigung“, Keimzelle des „Christlichen Vereins Junger Männer“ (CVJM). Das rasche Wachstum der Gruppe, die sich zur gemeinsamen biblischen Bildauslegung, zum Gebet und zur Predigt traf, zeigt, dass es unter den jungen Männern ein großes emotionales Bedürfnis gab, gerade auch unter den Genfer Aristokratensöhnen. Mittelpunkt der Gruppe war Dunant, der mit seiner Liebenswürdigkeit, aber auch mit unaufdringlicher Beharrlichkeit um die jungen Männer warb. Auf Gäste und Besucher wirkten die Versammlungen überraschend und anregend, weil die jungen Männer unter sich blieben und ohne Pastor auskamen. Einer der Besucher berichtet: „Ich erinnere mich noch so gut an das Erstaunen, das mich ergriff, als [...] ich junge Männer ganz ohne Pastor die Bibel lesen und darüber nachdenken sah. [...] Bis dahin hatten wir nur die offizielle religiöse Unterweisung kennengelernt und seitdem nichts mehr.“¹⁶ Die Mitglieder der Donnerstagsgesellschaft übten auch tätige Nächstenliebe, besuchten Gefangene, Kranke und Hilfsbedürftige. Sie wollten ein Vorbild für die Jugend sein, über die man damals schrieb: „Heutzutage tendiert die Jugend zum Unglauben [...]. Presse und Romane sowie eine sog. Wissenschaft haben der Jugend erklärt: Die Gesellschaft ist ungerecht, die Ehe ist ein Joch, die Familie Knechtschaft und die Religion Heuchelei.“¹⁷ Religiöser Enthusiasmus verband sich mit konservativer Zeitkritik, um die bestehende Ordnung zu bewahren.

Drei Jahre nach ihrer Gründung stand die Genfer Gruppe in Kontakt mit dreißig Vereinigungen, so in Paris, Lyon, Marseille, Neuchâtel, Edinburgh und Beirut. Für die Korrespondenz war Henry Dunant zuständig. Sein missionarischer Drang wurde immer stärker. Er war erfüllt von seiner Berufung, die – und hier fällt erstmals die bekannte Demutsformel auf – „nicht eine Sache des Wollens [ist], das Ergebnis fortwährender Anstrengung, sondern die Wirkung der Gnade [...] Also völlig ohne eigenes Verdienst.“¹⁸

¹⁶ Zitiert in: Mützenberg 1984, S. 114.

¹⁷ Zitiert in: ebd., S. 110.

¹⁸ Ebd., S. 122.

Im Herbst 1852 gründete er die „Gesellschaft zur Evangelisierung der italienischen Schweiz“. Ende 1852 gab sich die Genfer Gruppe eine Satzung: Nach Artikel 7 sollten nur solche junge Männer aufgenommen werden, „die die Heiligen Schriften als göttlich inspiriert und als einzige Grundlage des Glaubens anerkennen [...] und die danach streben, mit Hilfe des Heiligen Geistes am Anbruch des Reiches Gottes mitzuarbeiten.“¹⁹

Henry Dunant übernahm die Aufgaben eines „internationalen Sekretärs“; er führte den Schriftwechsel und verfasste die Rundschreiben. Damit hatte er engsten Kontakt zu den auswärtigen Gruppen und konnte unmittelbaren Einfluss auf sie ausüben. Er unternahm Missionsreisen innerhalb der Französischen Schweiz, ins Elsass, nach Nord- und Südostfrankreich und in die Niederlande. Genf wurde die heimliche Hauptstadt des „Réveil“; 1853 bestanden in Europa über 170 Gruppen, mit denen Genf in Kontakt stand. Man drängte auf einen gemeinsamen Kongress und eine gemeinsame Plattform. Im August 1855 trafen sich 99 Delegierte in Paris und verabschiedeten die von Dunant vorbereitete „Pariser Basis“, die heute noch in ihren Grundzügen gültig ist. Zweck des CVJM ist demnach, „solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die „Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen [...] und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“²⁰ Dieser verbindlichen inhaltlichen Ausrichtung steht eine föderale Organisationsform gegenüber, die Wahrung völliger Unabhängigkeit der Gruppen und ihrer Aktionsmitte; später, bei der Gründung des Roten Kreuzes, folgte Dunant den gleichen Prinzipien. Völlig unerwartet zog er sich, obwohl begeistert gefeiert, vom CVJM zurück.

4 Zwischen Lebenskrise und Bewahrung des Lebenswerkes

Zu diesem Zeitpunkt, also im Jahr 1855, war Henry Dunant bereits seit Längerem als selbständiger Unternehmer in Algerien tätig, das Frankreich 1830 erobert hatte. Genfer Bankiers und wohlhabende Familien waren daran interessiert, dort Konzessionen für Ländereien, Wasserfälle und Wälder zu erwerben, um sie landwirtschaftlich oder industriell zu nutzen; Frankreich wiederum war an Investitionen in seiner Kolonie interessiert. Nach einer Erbschaft gründete Dunant mit dem Kapital mehrerer Anleger die „Gesellschaft der Mühlen von Mons-Djémila“. Er hat sich nie darüber geäußert, warum er diesen Weg gegangen ist; vielleicht drängte ihn der Ehrgeiz, auch auf diesem für die Genfer Gesellschaft so wichtigen wirtschaftlichen Gebiet Anerkennung zu finden.

Es war nicht einfach, bei den korrupten französischen Kolonialbehörden die entsprechenden Konzessionen zu erhalten: Die Kosten für Infrastrukturmaßnahmen wie Straßenbau waren erheblich; Dunant musste mit finanzkräftigeren Kapitalgesellschaften konkurrieren, und Gewinne waren nur längerfristig zu erwarten, sodass die Kapital-

¹⁹ Ebd., S. 130.

²⁰ Ebd., S. 158

geber unruhig wurden. Selbst seine auf Fürsprache von General Dufour vermittelte persönliche Unterhaltung mit Kaiser Napoleon III. brachte keine Lösung. In einem Brief erklärt Dunant einem Freund sein Verhalten: „Ich wollte nicht, dass die Gesellschaft [...] zugrunde ging; ich befürchtete, die Aktionäre zu entmutigen, wenn ich sie über den Verlust [...] informierte. Ich hoffte, diesen Verlust mit Sicherheit ausgleichen zu können. Folglich habe ich die tatsächliche Lage der Dinge verschwiegen. Aber da eine Verheimlichung zur andern geführt hat, befand ich mich in einem Zustand fortdauernder Illegalität, glaubte jedoch, bezüglich meiner Absichten völlig legal zu handeln.“²¹ Er hoffte aufgrund seiner moralischen Position als Gründer des „Hilfswerks für verwundete Soldaten“ auf rettende Maßnahmen, „wenn man mich nicht moralisch vernichtet.“²² Genau dies aber trat ein, als in einem Zivilprozess im August 1868 das Gericht feststellte, „daß Herr Dunant, der seine Kollegen bewußt getäuscht hat, für den ganzen Schaden einstehen muß!“²³ Der Schaden und damit Dunants Schulden wurden auf eine Million Francs festgesetzt.

Die absehbaren Folgen für seine Stellung im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, für seine gesellschaftliche Position in Genf und die voraussichtlichen finanziellen Belastungen für seine Familie stürzten Henry Dunant in Paris in eine schwere Krise. Bis zu seinem Lebensende haderte er mit dem Schuldspruch, weil er sich subjektiv unschuldig fühlte. In Paris lebte er zunächst völlig verarmt und ruhelos. Er habe, so schreibt er in seinen „Mémoires“, zu denen gehört, die „auf der Straße in kleinen Bissen ein Stück Brot verzehren, das in der Tasche verborgen ist; die ihre Kleider mit etwas Tinte aufschwärzen und ihren Hemdkragen mit Kreide aufweißen; die einen abgetragenen, schäbigen, zu weit gewordenen Hut mit Papier ausfüttern und deren Schuhe das Wasser durchlassen“.²⁴ Noch mehr als unter der Armut an sich litt er unter dem Widerspruch von persönlicher Armut und gesellschaftlicher Stellung: Immerhin war er Vizepräsident der französischen Rotkreuzgesellschaft und Ritter der Ehrenlegion, wurde von der französischen Kaiserin persönlich in Rotkreuzfragen um Rat gebeten, zumal in Paris vom 28. bis zum 31. August 1867 die erste internationale Rotkreuzkonferenz stattfinden sollte – Teilnehmer dieser Rotkreuzkonferenzen sind bis heute die Präsidenten der nationalen Rotkreuzorganisationen und Vertreter jener Staaten, die den Genfer Konventionen beigetreten sind. Dunant war entschlossen, diese Situation zu nutzen. Schon vor Beginn der Konferenz griff sein Amtskollege Felix de Bréda, Mitglied des Zentralkomitees der französischen Hilfsgesellschaft, die Stadt Genf und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an: Genf biete nicht die notwendigen Voraussetzungen für eine internationale Institution; zudem sei das Internationale Komitee nicht international besetzt, sondern bestehe ausschließlich aus Genfer Bürgern. Nur zwei Tage vor Konferenzbeginn attackierte Comte de Bréda noch einmal den

²¹ Zitiert in: Pous 1979, S. 151f.

²² Ebd.

²³ Abdruck des Urteils in: Heudtlass 1962, S. 75f.

²⁴ Dunant 1971, S. 232.

Genfer Standort des Internationalen Komitees: Die Schweizer Neutralität sei instabil; ohne Henry Dunant habe das Internationale Komitee keine Berechtigung. Es ist kaum vorstellbar, dass Dunant nicht hinter diesem Frontalangriff stand. Gustave Moynier als Präsident des Internationalen Komitees jedenfalls ging davon aus und forderte Henry Dunant auf, seine Rolle als Sekretär des Internationalen Komitees aufzugeben. Alles deutet darauf hin, dass Dunant seine führende Rolle in Sachen Humanität zurückgewinnen und Paris als Sitz des Internationalen Komitees durchsetzen wollte, um damit die Präsidentschaft im IRK an sich zu ziehen – dafür spricht auch seine Initiative, die Genfer Konvention durch den völkerrechtlichen Schutz für die Kriegsgefangenen zu erweitern. Seitdem versuchten Gustave Moynier und das Internationale Komitee alles, um Dunant totzuschweigen und ihn vergessen zu machen, was im Laufe der Zeit auch fast gelungen wäre. Der Machtkampf um die Meinungsführerschaft in Sachen Humanität war allerdings noch nicht beendet.

Zwei Wochen nach Beginn des Deutsch-Französischen Krieges, am 11. Juli 1870, schrieb Henry Dunant an seine Schwester Anna: „Dr. Chéron hatte (wie auch ich) die Idee, ausgezeichnete blutstillende Scharpie [Wundverbandmittel] herstellen zu lassen, woran noch niemand gedacht hat. [...] Dr. Chéron [...] hat mir versichert, dass ich allein bei diesem Geschäft leicht 125 000 Francs im Jahr verdienen kann.“²⁵ Am 27. April 1871 schrieb er an seine Schwester Marie: „Aus all diesen Geschehnissen wird sich wahrscheinlich für mich die Möglichkeit ergeben, alle meine Schulden zu bezahlen und mir eine wichtige Position nicht nur in Frankreich, sondern in ganz Europa zu verschaffen; ich war viel zu gutmütig und dumm, es ist höchste Zeit, dass das aufhört. Wenn ich mächtig und reich bin, kann ich viel mehr Gutes tun, als ich bisher getan habe“²⁶. Im Krieg und durch den Krieg wollte er seine Schulden begleichen, seine verlorene Position wiedergewinnen, seine humanitäre Mission erfüllen und seinen Ehrgeiz befriedigen – und selbstverständlich auch seine Schulden bezahlen.

Der Krieg bot Henry Dunant viele Gelegenheiten, humanitäre Aktivitäten zu entwickeln. Er mahnte die französische Regierung, sich an die Genfer Konvention von 1864 zu halten – der Kriegsminister vertrat irrtümlich die Auffassung, Frankreich habe sie nicht unterschrieben. Darauf wandte sich Dunant an die Kaiserin persönlich. In einem weiteren Schreiben unterbreitete er ihr den Vorschlag, die Städte in der Umgebung von Paris – er nannte Versailles, Fontainebleau, Saint-Cloud und Provins – sowie zwei oder drei Städte in der Champagne nach Abstimmung mit Preußen zu ‚offenen Städten‘ zu erklären, um dort verwundete Soldaten versorgen zu können.

Am 20. September 1870 war die französische Hauptstadt von etwa 200 000 Soldaten eingeschlossen und damit von den Provinzen abgeschlossen. Die Versorgung der Bevölkerung wie auch der Soldaten war gefährdet. Diese kritische Situation beflügelte Henry Dunants humanitäre Bereitschaft: Zur Unterstützung der französischen Rot-

²⁵ Riesenberger 2011, S. 132.

²⁶ Ebd., S. 133.

kreuzgesellschaft gründete er die „Association française de Prévoyance“ [= „Vorsorgegesellschaft“], die für die unter Waffen stehenden Bürger Hilfe bringen sollte. Die neue Gesellschaft konnte zahlreiche wohlhabende Mitglieder gewinnen. Stellvertretende Vorsitzende der „Vorsorgegesellschaft“ waren der Präsident und der Vizepräsident der französischen Rotkreuzgesellschaft. Die neue Gesellschaft beschloss, große Mengen an Verbandsmaterial zu kaufen, und fertigte kleine Schilder an, die von Soldaten um den Hals getragen wurden; auf den Schildern standen Name, Vorname, Geburtsort und Regimentsnummer, um eine Identifizierung zu ermöglichen – auch heute noch dienen solche inzwischen metallenen Marken zur Identifizierung. Als im Dezember 1870 über Paris eine Kältewelle hereinbrach, gründete Henry Dunant als Untergliederung des Roten Kreuzes die „Sonderkommission für warme Kleidung“, die Tausende von Bürgern mit Winterkleidung versorgen konnte. Als Unterhändler begab er sich in das deutsche Hauptquartier nach Versailles, um die Begnadigung zweier Freischärler zu erreichen. Er wurde von Heinrich Abeken, dem engen Mitarbeiter Bismarcks, eingeladen – all dies zeigt, welche Anerkennung er sowohl bei französischen als auch bei deutschen Dienststellen immer noch fand.

Als im März 1871 die jakobinisch-sozialistische Kommune im belagerten Paris die Regierungsgewalt übernahm, verbot sie die Rotkreuzgesellschaft; dank einer Intervention Henry Dunants wurde das Verbot zurückgenommen. Seinen Anstrengungen ist auch zu verdanken, dass im belagerten Paris sechs große mobile Spitäler, 21 mobile Ambulanzen und ein Auskunftsbüro unter dem Schutz des Roten Kreuzes eingerichtet wurden. Am Ende der Belagerung und des Krieges berichtete er seiner Schwester Marie: „Alle Parteien in Frankreich [...] betrachten mich als Repräsentanten der Humanität und als Auserwählten“.²⁷ Und er gründete die „Weltweite Allianz für Ordnung und Zivilisation“.

Der anspruchsvolle Name „Weltweite Allianz für Ordnung und Zivilisation“ der 1871 von Dunant gegründeten Organisation deutet darauf hin, dass es ihm dabei um eine umfassende und grundsätzliche Ausrichtung ging als Reaktion auf die Pariser Kommune, deren Ziel die Überwindung bzw. Abschaffung der bürgerlichen Gesellschaftsordnung war. Dabei strebte er die Bewahrung und Stärkung einer bürgerlichen Ordnung an, die er durch sozialrevolutionäre Bewegungen gefährdet sah, und die Erneuerung der christlich-europäischen Zivilisation, die ihre Grundlagen durch ihr eigenes Verhalten gefährdete. Die Notwendigkeit einer solchen weltweiten Allianz begründete er wie folgt: „Man kann der Anarchie wohl kaum anders entgegenarbeiten als dadurch, dass man ihr eine große internationale Bewegung zur Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung entgegenstellt, eine Bewegung, die sich an die Spitze jeder sozialen Verbesserung und jeden wahren Fortschritts setzt und die über alle wesentlichen Punkte eine internationale Übereinkunft getroffen hat.“²⁸ Dieser „wahren und guten Internationali-

²⁷ Zitiert in: Mützenberg 1984, S. 152.

²⁸ Zitiert in: Müller 1897, S. 359.

tät“ stellte er die „falsche Internationalität“ der Anarchie und des Klassenkampfes gegenüber.

Nach mehreren öffentlichen Kundgebungen fand vom 3. bis zum 8. Juni 1872 in Paris der Gründungskongress der „Alliance Universelle“ statt. Die programmatische Eröffnungsrede hielt Amédée Thierry, Historiker und seit 1841 Mitglied der „Académie des Sciences Morales et Politiques“. Er führte aus: „Ihr erstes Ziel ist es, bei allen zivilisierten Nationen die verschiedenen Einrichtungen von öffentlichem Interesse miteinander zu verbinden, um so jeden Ort und jedes Land an den Erfahrungen und Bestrebungen der anderen teilhaben zu lassen und so wirkungsvoll den legitimen Interessen der Familie, der Arbeit, des Eigentums und der Zivilisation zu dienen. Ihr zweites ist es, mit freundlicher Unterstützung der Regierungen nach wünschenswerten und erreichbaren Verbesserungen des Völkerrechts zu suchen, um die vorteilhaftesten internationalen Beziehungen zum Wohle aller in Friedenszeiten sowie für die Humanität [...] festzuschreiben.“²⁹ Konkret strebte die „Alliance Universelle“ vier völkerrechtliche Abkommen an: über den Schutz der Kriegsgefangenen, über die Einführung einer verbindlichen Schiedsgerichtsbarkeit bei zwischenstaatlichen Konflikten, über ein völkerrechtliches Verbot der Sklaverei und über eine Neutralisierung Palästinas.

Unter den Gründungsmitgliedern waren prominente Persönlichkeiten, so der Bankier Alphonse de Rothschild und der Philanthrop Firmin Marbeau; die Vizepräsidenten und Ehrenmitglieder gehörten zu den Spitzen der Gesellschaft. „Der Kongress war ein voller Erfolg“, schrieb Dunant seinem Bruder Pierre-Louis.³⁰ Aber wiederum quälte ihn das krasse Missverhältnis zwischen öffentlicher Stellung und persönlicher Notlage, wie ein Brief an seine Familie zeigt: „Ach, wenn Ihr wüsstet, wie sehr ich mich Sorge und quäle, welche Ängste und welchen Kummer ich habe und wie arm ich bin. Dabei bin ich Präsident des Ständigen Internationalen Komitees, das die Aufgabe hat, die Konvention über das Los der Kriegsgefangenen in allen zivilisierten Staaten durchzusetzen.“³¹ Schon bei kleinen Erfolgen verfiel er jedoch in Überheblichkeit und Selbstgefälligkeit: „Ich bin Präsident des Ständigen Internationalen Komitees, das die Aufgabe hat, eine diplomatische Konferenz herbeizuführen, die das Schicksal der Kriegsgefangenen regeln soll. Und alle möchten dabei sein, [...] und ich habe sie in der Hand; die Erfahrungen der Vergangenheit werden mir helfen. [...] Endlich bin ich wieder ganz oben [...]“³² Wie schon erwähnt, wollte Henry Dunant mit der „Alliance Universelle“ als Trägerorganisation vier völkerrechtliche Verträge durchsetzen. Jedes Abkommen wollte er mit derselben Methode erreichen, die zum Abschluss der Genfer Konvention von 1864 geführt hatte:

²⁹ Zitiert in: Riesenberger 2011, S. 155f.

³⁰ Zitiert in: ebd., S. 157.

³¹ Zitiert in: ebd.

³² Zitiert in: ebd.

1. Schritt: Unter seinem Vorsitz Bildung eines internationalen Komitees, das einen Vertragsentwurf ausarbeiten sollte;
2. Schritt: Einberufung einer Vorbereitungskonferenz, die den Vertragsentwurf beraten und an Regierungen versenden sollte, verbunden mit der Einladung zu einer Diplomatischen Konferenz;
3. Schritt: Beratung und Verabschiedung eines völkerrechtlichen Abkommens.

Völkerrechtliche Vereinbarungen setzen allerdings die Bereitschaft der Staaten voraus, sich zu verständigen. Diese Bereitschaft aber war nach dem Krieg 1870/71 nicht gegeben, wie die „Krieg-in-Sicht-Krise“ von 1874 zeigt. Dies bestätigt auch ein Schreiben der Anti-Slavery-Society vom März 1875, die mit Henry Dunant zusammenarbeitete, um das von ihm angestrebte völkerrechtliche Verbot der Sklaverei zu erreichen: „Da die Sache nun so liegt und da in der britischen Öffentlichkeit und bei anderen Stellen gegenwärtig eine Abneigung zu bestehen scheint, sich auf internationalen Konferenzen unter Teilnahme mehrerer europäischer Mächte zu treffen, erachtet es diese Kommission nicht für wünschenswert, den bisher eingeschlagenen Weg als gemeinsames internationales Anti-Sklaverei-Komitee weiter zu verfolgen.“³³ Aber nicht nur die politische Situation hatte sich seit 1860 verändert, sondern auch Dunants persönliche Lage: Er war praktisch mittellos; Agitationsreisen wie 1862 bis 1864 waren nicht mehr möglich. Zudem unternahm das etablierte Internationale Komitee vom Roten Kreuz und sein Präsident Gustave Moynier alles, um ihm zu schaden. So musste er mit dem breit angelegten Versuch, durch ein Netz von internationalen Verträgen die bestehende Gesellschaftsordnung, den inneren Frieden und die zwischenstaatliche Zusammenarbeit zu sichern, letztlich scheitern. Dass die Probleme, die er aufgriff, tatsächlich aktuell waren, zeigen die internationale Ächtung der Sklaverei durch die Berliner Akte 1885, die – allerdings nur freiwillige – Schiedsgerichtsbarkeit auf der Ersten Haager Friedenskonferenz 1899 sowie der Schutz der Kriegsgefangenen in der Haager Landkriegsordnung, schließlich auch der Ende des 19. Jahrhunderts einsetzende Zionismus.

Mit der „Alliance Universelle“ wollte Dunant keine Konkurrenzorganisation zur Rotkreuzorganisation aufbauen. Darauf weisen verschiedene Indizien hin, wenn auch nicht bekannt ist, wie er sich das Verhältnis zwischen den beiden Organisationen konkret vorstellte. Er arbeitete eng mit der Führung der französischen Rotkreuzgesellschaft zusammen, deren Präsident, Vizepräsident und Sekretär zugleich Vizepräsidenten der „Alliance Universelle“ waren; auch das Belgische Rote Kreuz unterstützte seine Vorstellungen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er das von ihm gegründete Rote Kreuz und die von ihm initiierte Genfer Konvention in Auseinandersetzung mit seinem Feind Gustave Moynier als ersten Baustein der durch die „Alliance universelle“ und ihren Projekten aufzubauenden „wahren Internationalität“ betrachtet hat. Die „Männerfeindschaft“ zwischen Dunant und Moynier bestand nicht nur in der Unvereinbarkeit zweier Charaktere, sondern auch in der Unvereinbarkeit zweier Konzeptionen.

³³ Rombach 1988, S. 349f.

Beiden Männern ging es um die Förderung der Humanität. Sie unterschieden sich aber grundsätzlich in ihren Wegen dahin: Während Henry Dunant die Genfer Konvention in ein umfassendes Netz von völkerrechtlichen Verträgen einbauen wollte, hielt Moynier an der Eigenständigkeit der Genfer Konvention fest, unterstützte aber gleichzeitig die Eigenständigkeit anderer humanitärer Institutionen mit ihren jeweiligen Zielsetzungen: Er war Gründungsmitglied der „Ständigen Internationalen Liga für den Frieden“ von Frédéric Passy; er war Mitbegründer des berühmten Instituts für Völkerrecht und sah nicht zu Unrecht in Dunants Aktivitäten spätestens seit 1867 eine Gefahr für das Internationale Rote Kreuz und die Genfer Konvention von 1864. Die Gegensätze verschärften sich auch dadurch, dass es um die Wahrung bzw. Durchsetzung persönlicher Interessen ging: Moynier wollte seine Stellung als Präsident und Genf als Sitz des IRK behalten; Dunant ging es darum, die verlorene Position als Repräsentant der humanitären Bewegung zu wahren.

Nach dem Scheitern seiner Pläne war Henry Dunant physisch und psychisch völlig erschöpft. Er litt unter Rheuma, Leber- und Magenschmerzen; Hautekzeme quälten ihn, sodass er manchmal tagelang nicht schreiben konnte. Noch bedenklicher war seine seelische Verfassung. Er war von den zahlreichen erfolglosen Anläufen zermürbt und nicht in der Lage, die Vergangenheit abzuschütteln. Er wähnte sich verfolgt von seinen Gläubigern und Neidern, von französischen Geheimpolizisten, sowie von fanatischen Calvinisten aus Genf und von katholischen Ultramontanisten. Diese Bedrohungen, ob real oder nicht, führten nach seinen eigenen Worten zu einer „Zwangsvorstellung, zu einer nicht enden wollenden Bedrängnis, zu einer inneren Ruhelosigkeit und schließlich zu einem unaufhörlichen Leiden.“³⁴ Er hatte den Glauben an sich und an seine Mission verloren. Er flüchtete sich in Reisen, die ihn bis in die Türkei führten. Für den Psychiater Robert Kubin besteht kein Zweifel, dass Dunant an einer endogenen Depression litt, die als „pathologischer Prozess aufgrund von Vererbung“ definiert wird.³⁵ Seine Disposition zu einem manisch-depressiven Verhalten wurde spätestens nach seiner Flucht aus Genf nach Paris 1867 deutlich. In den Jahren 1867 bis 1876, in denen er immer wieder versuchte, seine verlorene Position durch neue Projekte zurückzugewinnen, wechselten Phasen hyperaktiver Tätigkeit und euphorischer Selbstüberschätzung mit Phasen tiefer Depression.

Elf Jahre lang, von 1876 bis 1887, war Henry Dunant unterwegs, immer wieder von Verfolgungswahn gequält; Ruhe fand er zwischenzeitlich bei der Stuttgarter Pfarrersfamilie Wagner. Hier lernte er auch den Studenten Rudolf Müller kennen, der ihm später den Weg zum Friedensnobelpreis ebnete. In Heiden, im Appenzeller Land über dem Bodensee, lebte er von 1892 bis zu seinem Tod im Bezirkshospital, abgesondert und nur für wenige Vertraute erreichbar.

³⁴ Dunant 1971, S. 329ff.

³⁵ Kuhn 1988, S. 128.

Die Erinnerungen an das Katastrophenjahr 1867 ließen Henry Dunant auch in Heiden nicht los. Mit Erbitterung sprach er 1890 von den Pharisäern und Lügner, die „mich betrogen haben, während ich nie jemanden habe betrügen wollen [...], einmal völlig ruiniert, habe ich zwanzig Jahre lang [...] unter Entbehungen gelebt, ganz bescheiden, zurückgezogen und einfach, und oft unter Hunger leidend (nicht in Heiden). Meine Feinde haben alles getan, um [...] mich am Erfolg zu hindern [...] Und jede Nacht diese Gedanken, die mich stundenlang wachhalten, dazu eine Art Nervenfieber! Das schreit nach Rache! – Und es gibt noch so viel zu sagen! Das schreit nach Rache!“³⁶

Die Rache, nach der Henry Dunant schrie, konnte nur darin bestehen, den Verleumdungen seiner Feinde die Wahrheit entgegenzustellen und die Menschen davon zu überzeugen, dass er der alleinige Gründer des Roten Kreuzes und Initiator der Genfer Konvention war: „Ich bin der einzige Initiator. Die anderen haben mich unterstützt; sie waren Mitarbeiter, aber sie waren niemals Initiatoren!“³⁷

Mit der Hilfe des Lehrers Wilhelm Sonderegger, der ihn bewunderte und verehrte, plante Henry Dunant systematisch seine Rehabilitierung: Er brachte sich regional, überregional und schließlich auf der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Rom 1892 in Erinnerung. Er arbeitete an einer Neuausgabe der Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“, der ersten deutschen Auflage seit 1864; die letzte französische Ausgabe war 1867 erschienen. Den endgültigen Durchbruch brachte 1895 ein langer Artikel des Journalisten Georg Baumberger in der Zeitung „Die Ostschweiz“ und in der illustrierten Wochenzeitschrift „Über Land und Meer“. In Stuttgart gründete der schon erwähnte Rudolf Müller, ebenfalls 1895, eine „Dunant-Stiftung“, die eine Summe von 24 492 Goldmark einwerben konnte (etwa 240 000 €). Diese Summe wurde zum großen Teil verwendet für den Druck der „Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention mit Unterstützung ihres Begründers J. H. Dunant von Rudolf Müller, Professor am Kgl. Realgymnasium in Stuttgart. Im Anschluss an ‚Eine Erinnerung an Solferino‘ von J. Henry Dunant, Begründer des Roten Kreuzes und Urheber der Genfer Konvention, und mit Abschnitten aus dessen ‚Denkwürdigkeiten‘“. Der umfangreiche Band wurde, wie schon früher die erste Auflage von „Eine Erinnerung an Solferino“, kostenlos an einen großen Personenkreis und an wichtige Institutionen versandt.

Im Jahre 1893 begann Dunants Kontakt mit der Pazifistin Bertha von Suttner. Die Überzeugung, dass man den Krieg bekämpfen müsse, lag ihm ja nicht fern; spätestens 1872, mit der Gründung der „Alliance Universelle“ glaubte er zur Überwindung des Krieges beitragen zu können. In den 1880er Jahren jedoch, als er sich nach seinem Scheitern intensiv mit den alttestamentarischen Prophezeiungen und der Apokalypse des Apostels Johannes beschäftigte, verlor er seine optimistische Grundhaltung. Das Umschlagen hoffnungsfroher Erwartung in eine düstere Prognose begründet Dunant so: „Die Zivilisation unserer Epoche, von der man annehmen konnte, dass sie dazu bestimmt

³⁶ Henry Dunant an W. Sonderegger (Jahreswende 1890/91), in: Sonderegger 1935, Nr. 3, S. 103.

³⁷ Ebd., Nr. 8, S. 107f.

sei, die Menschen zur universellen Brüderlichkeit einzuladen, bestätigt immer mehr das Gegenteil, indem sie all die Mittel bereitstellt, sich jeden Tag immer leichter und immer sicherer gegenseitig zu vernichten. Tatsächlich scheint es, dass fortan der moderne Fortschritt vor allem darin besteht, die besten Zerstörungsmittel zu suchen und auch zu finden.³⁸ Er warnt vor dem drohenden Verlust humanitärer Prinzipien: „Wenn in einer Nation der Respekt vor dem menschlichen Leben schwindet [...], der Patriotismus sich verdichtet, die ehrwürdigen Traditionen verloren gehen, wird ihr Himmel verhangen.“³⁹ Für die „Schweizer Liga für Menschenrechte“ verfasste er eine „Erklärung für Menschenrechte“, in der er zur Verteidigung der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Brüderlichkeit und der „wahren Zivilisation“ aufrief.⁴⁰ Seine Überzeugung, dass die Menschheit in naher Zukunft vom Schrecken der Apokalypse heimgesucht werde, schärfte seinen Blick für die Fehlentwicklungen seiner Zeit: für den Rüstungswettlauf, den ausbeuterischen Kolonialismus und Imperialismus, die Versklavung der muslimischen und hinduistischen Völker, den Militarismus und die allgemeine Wehrpflicht. Seine antimilitaristischen und pazifistischen Texte sind jedoch kaum bekannt.⁴¹ Er übte scharfe Kritik auch am Versagen der Kirchen, die sich nicht scheuten, die todbringenden Waffen zu segnen, und kam zu der bitteren Erkenntnis: „Die Kirchen und der Staat sind die größten Feinde der Humanität: Der Staat handelt machiavellistisch und die Kirchen heuchlerisch.“⁴² Die einzige Institution, die er in der Lage sah, eine „blutige Zukunft“ zu verhindern, war für ihn die Presse, waren die Zeitungen mit ihren Massenaufgaben. Seine Hoffnung, sie würden sich für pazifistische Positionen einsetzen, wurde allerdings enttäuscht. Er schrieb einige Artikel für die von Bertha von Suttner herausgegebene Zeitschrift „Die Waffen nieder!“, die aber nur einige Tausend Leser erreichte. Aufschlussreich ist die Tatsache, dass der von eschatologischen Erwartungen erfüllte Henry Dunant und die eher agnostisch eingestellte Bertha von Suttner in der Interpretation ihrer Gegenwart übereinstimmten.

Es ist bekannt, wie stark die religiös geprägte karitative Einstellung seiner Familie Henry Dunant beeinflusst hat; bereits in jungen Jahren zeigte er eine bemerkenswerte Empathie für die Armen und Unglücklichen. Ein Schlüsselerlebnis dürfte jedoch die Lektüre des Romans „Les Mystères de Paris“ von Eugène Sue gewesen sein, der 1842/43 erschien und einer der erfolgreichsten Feuilletonromane des 19. Jahrhunderts wurde. Der Autor schildert in dem an den Handlungsmustern eines Melodrams orientierten Roman das Elend des Pariser Proletariats. Die Lektüre schärfte sicherlich auch das sozi-

³⁸ Riesenberger 2011, S. 232.

³⁹ Ebd., S. 287.

⁴⁰ Ebd., S. 227.

⁴¹ Diese Texte sind erstmals erschienen in: Henry Dunant, *Un souvenir de Solférino suivi de L'avenir sanglant*. Préface de Denis de Rougemont. Textes choisis et présentés par D. C. Mercanton (Institut Henry Dunant/Éditions L'âge d'homme), Genf 1969. Einige der pazifistischen Texte wurden übersetzt und sind abgedruckt in der Biographie über Henry Dunant von Dieter und Gisela Riesenberger: „Rotes Kreuz und Weiße Fahne [...]“, S. 290–296.

⁴² Ebd., S. 287.

ale Gewissen des Fünfzehnjährigen; vor allem aber hat ihn wohl Rodolphe, die Hauptgestalt des Romans, beeindruckt, der in dem verrufenen Viertel auf der Ile de la Cité den von der Gesellschaft zu Unrecht Ausgestoßenen hilft und die Schuldigen bestraft. Rodolphe ist ein reicher Wohltäter von fast übermenschlicher Größe, der seine charismatische Ausstrahlung dafür einsetzt, Menschen zu helfen. Man kann sich gut vorstellen, dass diese fiktive Gestalt die ohnehin rege Phantasie des jungen Mannes beflügelt hat.

Zehn Jahre später, im Zusammenhang mit seiner missionarischen Tätigkeit als Gründer des Christlichen Vereins Junger Männer, spricht Henry Dunant im Alter von 24 Jahren von seiner „Berufung“, die nicht eine „Sache des Willens ist, das Ergebnis eigener fortwährender Anstrengung, sondern die Wirkung der Gnade [...] Also völlig ohne eigenes Verdienst.“⁴³ Dieses Selbstverständnis entspricht seiner Darstellung der Entstehung seiner Schrift „Eine Erinnerung an Solferino“, die noch einmal zitiert werden soll: „[...] Ich fühlte mich wie über mich erhoben [...] und hatte das Gefühl einer unbestimmten, aber gleichwohl tiefen Eingebung; dass meine Arbeit ein Instrument Seines Willens sei, ein heiliges Werk zu vollbringen, bestimmt für eine in Zukunft grenzenlose Entfaltung der Menschlichkeit“⁴⁴ Die Gewissheit, ein Instrument Gottes zu sein, verband sich mit dem persönlichen Ehrgeiz, auch als ein solches in und von der Welt anerkannt zu werden, nämlich als Repräsentant der Menschlichkeit. Verräterisch ist die Aussage in dem Brief an seine Schwester Marie vom 27. April 1871: „Wenn ich mächtig und reich bin, kann ich viel mehr Gutes tun, als ich bisher getan habe“⁴⁵ Die ehrgeizige Selbstbezogenheit der von ihm als Berufung verstandenen Arbeit für eine „grenzenlose Entfaltung der Menschlichkeit“ hat Amalie Basting, die Frau seines Freundes Johan Basting, bereits 1862 erkannt: „Ich selbst aber fand, daß Sie viel zu viel Wert auf Ehrung durch Menschen legten, um Ihre Behauptung, Sie täten das alles zu Ehren Gottes, rückhaltlos zu glauben.“⁴⁶

Mit der Gründung des Internationalen Roten Kreuzes hatte sich für Henry Dunant die Möglichkeit ergeben, seiner Berufung und seinem Ehrgeiz gerecht zu werden; mit seiner Verurteilung wegen bewussten Betruges 1867 wurde ihm sein Selbstverständnis, sein Selbstbild entrissen. Darin liegt der Grund, warum er diese Demütigung nicht vergessen, warum er seinen Feinden nicht verzeihen konnte. Er empfand sein Scheitern als unvereinbar mit seinem Selbstbild. Es gibt jedoch „Erinnerungen der Schuld oder der Opfererfahrung, die vergessen sein müssen, um überhaupt weiterzuleben, um sich und andere Menschen auszuhalten.“⁴⁷ Das ist Henry Dunant nicht gelungen, und so musste er scheitern. Das persönliche Scheitern mindert jedoch in keiner Weise seine

⁴³ Ebd., S. 33.

⁴⁴ Dunant 1971, S. 53.

⁴⁵ Riesenberger 2011, S. 133.

⁴⁶ Ebd., S. 286.

⁴⁷ Heinrichs 2004, S. 332.

historische Bedeutung als Gründer der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung.

5 Literaturverzeichnis

Dunant, Henry (2008): Un souvenir de Solférino. Suivi de: L'avenir sanglant. Préface de Denis de Rougemont. Textes choisis et présentés par D.C. Mercanton, Lausanne.

Dunant, Henry (1971): Mémoires. Texte établi et présenté par Bernard Gangebin, Lausanne.

Haug, Hans (1991): Menschlichkeit für alle. Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes, Bern / Stuttgart.

Heinrichs, Dirk (2004): Vom Vergessen und Erinnern des Guten. In: Wolfram Wette (Hrsg.): Zivilcourage. Empörte Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS, Frankfurt am Main. S. 323-342.

Herre, Franz (1984): Moltke. Der Mann und sein Jahrhundert, Stuttgart.

Heudtlass, Willy (1962): J. Henry Dunant. Gründer des Roten Kreuzes – Urheber der Genfer Konvention. Eine Biographie in Dokumenten, Stuttgart.

Kuhn, Roland (1988): Henry Dunant vu par le psychiatre. In: Roger Durand / Jean-Daniel Candaux (Hrsg.): De l'utopie à la réalité, Genf. S. 111-136.

Müller, Rudolf (1897): Entstehungsgeschichte des Roten Kreuzes und der Genfer Konvention, Stuttgart.

Mützenbergs, Gabriel (1984): Henry Dunant le prédestiné, Genf.

Pous, Jacques (1979): Henry Dunant l'algérien ou le mirage colonial, Genf.

Riesenberger, Dieter und Gisela (2011): Rotes Kreuz und Weiße Fahne. Henry Dunant 1828-1910. Der Mensch hinter seinem Werk, Bremen.

Rombach, Johannes H. (1988): Henry Dunant and the Anti-Slavery Society. In: Roger Durand / Jean-Daniel Candaux (Hrsg.): De l'utopie à la réalité, Genf. S. 345-352.

Sonderegger, René (1935): J.H. Dunant – Revolutionär! Originalbriefe, Dokumente und Illustrationen, Zürich.

Vasold, Manfred (2003): Florence Nightingale. Eine Frau im Kampf für die Menschlichkeit, Regensburg.

Das Rote Kreuz im Spannungsfeld zwischen humanitärer Hilfe und Politik

Volkmar Schön¹

1 Grundlagen

Um das Spannungsfeld zwischen humanitärer Hilfe und Politik zu verstehen, in dem sich das Rote Kreuz bewegt, ist es wichtig, zunächst einmal einige der Grundlagen zu betrachten, die weltweit gleichermaßen die Basis für alle Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften bilden. Darauf aufbauend soll anschließend aufgezeigt werden, was dies konkret für das Deutsche Rote Kreuz im Inland und in seiner Auslandsarbeit bedeutet.

Für das Thema heute ist relevant, dass das Rote Kreuz von der Staatengemeinschaft gegründet wurde²: Erst die Unterschriften der Vertreter der Regierungen ermöglichten die Gründung der Hilfsgesellschaft „zum Schutz der Verwundeten im Felde“. Aus diesem ersten Auftrag entwickelte sich die erste Genfer Konvention, nach dem zweiten Weltkrieg wurde dieses Regelwerk mit den Genfer Konventionen³ und den Zusatzprotokollen⁴ angepasst an die Realitäten der neuen Kriegsführungen. Die Genfer Konventionen sind der wesentliche Bestandteil des Internationalen Völkerrechts. In ihnen ist festgeschrieben:

- Der Schutz der Personen, die nicht an den Kriegshandlungen beteiligt sind: die Zivilbevölkerung, Gesundheitspersonal, freiwillige Helfer – und hier werden in Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens⁵ die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften explizit erwähnt.
- Der Schutz der Personen, die nicht mehr an den Kriegshandlungen beteiligt sind: verwundete und kranke Soldaten und Kriegsgefangene.⁶

Die Genfer Konventionen enthalten auch eine Reihe möglicher Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Schutzes sowie zur Bestrafung derjenigen, die diese Regelungen verletzen.⁷

¹ Ich danke Frau Dr. Stefanie Haumer (DRK Generalsekretariat, Team Internationales Recht) für ihre umfassende Unterstützung.

² ICRC 1863.

³ 1949 Conventions & Additional Protocols, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/CONVPRES?OpenView> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

⁴ Ebd.

⁵ ICRC 1949d.

⁶ ICRC 1949a; ICRC 1949b; ICRC 1949c.

⁷ ICRC 1949a, Artikel 49 ff.; ICRC 1949b, Artikel 50 ff.; ICRC 1949c, Artikel 129 ff.; ICRC 1949d, Artikel 146 ff. Vergleiche hierzu ausführlicher den Beitrag von Andreas Zimmermann in diesem Band.



Volkmar Schön

Auch die Entwicklung der Abkommen selbst ist übrigens ein gutes Beispiel für das Spannungsfeld humanitäre Hilfe – Politik. Lassen Sie mich das kurz am Beispiel des erst vor wenigen Jahren verabschiedeten 3. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen⁸ veranschaulichen.

Aufgrund der Gründung des Magen David Adom, der israelischen Schwesterngesellschaft mit dem Roten Davidstern, kam es schon auf der Konferenz 1949 zu intensiven Diskussionen über die Einführung zumindest dieses einen weiteren Schutzzeichens. Aus guten Gründen wurde davon Abstand genommen, zeichneten sich doch weitere Wünsche ab. Dennoch hatte Israel, das an seinem Symbol festhielt, in den Entscheidungsgremien der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in der Folgezeit lediglich Beobachterstatus.

Ende der 90er Jahre traf diese Diskussion die Bewegung mit voller Wucht. Und da zeitgleich eine Anerkennung des Palästinensischen Roten Halbmondes, obwohl der entsprechende Staat sich erst noch im statu nascendi befand und befindet, ins Gespräch kam, drohte auf die Bewegung die ganze lähmende Nahostdebatte überzuschwappen – mit Blockade der Auszahlung von Mitgliedsbeiträgen z.B. seitens der Amerikaner und allen Freuden der Tagespolitik.

Klugem Verhandlungsgeschick ist es zu verdanken, dass der Palästinensische Rote Halbmond⁹ inzwischen anerkannt ist und dank strikter Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze einer der wenigen Hoffnungsschimmer der Menschlichkeit in der Region ist. Und dass mit dem 3. Zusatzprotokoll ein Instrument geschaffen wurde, durch das nur ein

Klugem Verhandlungsgeschick ist es zu verdanken, dass der Palästinensische Rote Halbmond⁹ inzwischen anerkannt ist und dank strikter Einhaltung der Rotkreuzgrundsätze einer der wenigen Hoffnungsschimmer der Menschlichkeit in der Region ist. Und dass mit dem 3. Zusatzprotokoll ein Instrument geschaffen wurde, durch das nur ein

⁸ ICRC 2005a.

⁹ The Palestine Red Crescent Society, abrufbar unter: <http://www.ifrc.org/en/what-we-do/where-we-work/middle-east-and-north-africa/palestine-red-crescent/> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

weiteres Schutzzeichen, der Rote Kristall oder Rhombus, eingeführt wurde.¹⁰ Diesen dürfen Nationale Gesellschaften in der Inlandsarbeit in Kombination mit einem eigenen Zeichen führen. Eine Lösung für den Roten Davidstern und die vollwertige Anerkennung dieser Gesellschaft war somit gefunden. Beide Entscheidungen haben die humanitäre Arbeit vor Ort gestärkt.

Zur Umsetzung der ersten Genfer Konvention in die alltägliche Praxis wurde zunächst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das IKRK, gegründet: ein Komitee von bis zu 25 Schweizer Bürgern. Die Organisation hat ihren Hauptsitz in Genf und arbeitet weltweit.¹¹ Für ihre Tätigkeit brauchte sie von Anfang an ausgebildete Helfer und Freiwillige. Ganz im Sinne Henri Dunants bildeten sich in den damals an der Gründung des Roten Kreuzes beteiligten Staaten freiwillige Hilfsgesellschaften – so auch in Deutschland, wo die erste Hilfsgesellschaft in Württemberg entstand. Damals gab es schon Sanitätskolonnen und Frauenvereine, die sich als Freiwillige um die Erstversorgung Verwundeter und den Krankentransport sowie um die Betreuung alter und behinderter Menschen kümmerten. Diese Organisationen schlossen sich zusammen und gründeten 1863 die erste Rotkreuz-Organisation auf deutschem Boden, anerkannt von der Regierung in Württemberg als Rotkreuz-Organisation im Sinne der Genfer Konvention.

Diese Anerkennung durch die jeweilige Regierung ist eine wesentliche Voraussetzung, um als Nationale Hilfsgesellschaft agieren zu können. Und diese Anerkennung durch die Regierung des eigenen Staates ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass auch die zweite erforderliche Anerkennung, die durch das IKRK, erfolgen kann.¹² Erst mit diesen beiden Anerkennungen wird eine Rotkreuz-Gesellschaft vollwertiges Mitglied der Rotkreuz- und Rothalbmondfamilie. Auch in anderen Ländern innerhalb und außerhalb des Kreises der deutschen Länder, deren Regierungen die Genfer Konvention mit ihrer Unterschrift anerkannt und sich damit verpflichtet hatten, sie durchzusetzen, bildeten sich Nationale Hilfsgesellschaften. Heute gibt es 188 dieser Gesellschaften. Sie gründeten 1919 einen Dachverband, der inzwischen als Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften¹³ bekannt ist.

Alle drei Elemente: das IKRK, die Föderation und die Nationalen Gesellschaften zusammen bezeichnet man als die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung¹⁴. Sie trifft sich alle vier Jahre mit den Vertretern der Signatarstaaten der Genfer Konventionen auf der Internationalen Konferenz, um wesentliche Elemente der Zusammenarbeit zu besprechen und zu beschließen. Auf der Internationalen Konferenz 1986, also

¹⁰ ICRC 2005a, Artikel 2.

¹¹ Vgl. <http://www.icrc.org/eng/index.jsp> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

¹² ICRC 2006, Article 4.

¹³ International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies, abrufbar unter: <http://www.ifrc.org/> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

¹⁴ International Red Cross and Red Crescent Movement, abrufbar unter: <http://www.redcross.int/> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

gemeinsam von Bewegung und Regierungen, wurden die Statuten der Bewegung¹⁵ beschlossen, die 1995 und 2006 revidiert wurden. In der Präambel heißt es:

„Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds verkündet, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewußtsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.“¹⁶

Für unser Thema heute besonders relevant sind die Artikel 2 und 3 dieser Statuten:

„2.3. Die Staaten ...unterstützen, wo immer möglich, die Organisationen der Bewegung in ihrer Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Statuten unterstützen andererseits diese letzteren soweit wie möglich die humanitären Aktivitäten der Staaten.

2.4. Die Staaten respektieren jederzeit die Bindung aller Organisationen der Bewegung an die Grundsätze der Bewegung.

2.5. Bei gehöriger Beachtung der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts stellt die Anwendung der vorliegenden Statuten durch die Organisationen der Bewegung keine Beeinträchtigung der Souveränität der Staaten dar.

3.1. ...die Nationalen Gesellschaften ...erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes, um die Mission der Bewegung getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen. Die Nationalen Gesellschaften unterstützen die Behörden bei der Durchführung ihrer humanitären Aufgaben, gemäß den Bedürfnissen der Bevölkerung des jeweiligen Landes.

3.2. In ihrem eigenen Land sind die Nationalen Gesellschaften eigenständige nationale Organisationen, die den unerlässlichen Rahmen für die Tätigkeit ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter bilden. Sie tragen, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheiten, zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei. Sie entwickeln ihre eigenen Programme für das Gemeinwohl, namentlich in Bereichen wie Erziehung, Gesundheit und soziale Wohlfahrt.

Zusammen mit den Behörden organisieren sie, entsprechend den Genfer Abkommen, Soforthilfe und andere Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten

¹⁵ ICRC 2006.

¹⁶ Ebd.

ebenso für die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen, in denen Hilfe benötigt wird.

Sie verbreiten das humanitäre Völkerrecht und unterstützen ihre Regierungen bei dessen Verbreitung; hierzu ergreifen sie von sich aus Initiativen.... Sie wirken mit ihren Regierungen auch zusammen, um das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen und den Schutz der von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.¹⁷

Und 3.3.: „Im internationalen Bereich leisten die nationalen Gesellschaften den Opfern bewaffneter Konflikte gemäß den Genfer Abkommen und im Rahmen ihrer Ressourcen Beistand; ebenso unterstützen sie die Opfer von Naturkatastrophen und anderen Notlagen. Diese Hilfe, die in Form von Dienstleistungen, Personal und materieller, finanzieller oder moralischer Unterstützung erfolgen kann, wird durch die betroffenen Nationalen Gesellschaften, das Internationale Komitee oder die Föderation geleistet. Um die Bewegung in ihrer Gesamtheit zu stärken, leisten sie, soweit dies in ihren Möglichkeiten liegt, ihren Beitrag zur Entwicklung jener Nationalen Gesellschaften, die darum ersuchen.“¹⁸

Die Rolle der Nationalen Gesellschaften als Nationale Hilfsgesellschaft ergibt sich also aus den Genfer Abkommen und aus den Statuten der Bewegung.¹⁹ Mit beiden Dokumenten erkennen die Staaten den besonderen Status der Nationalen Hilfsgesellschaften an: Die Gesellschaften sind gleichzeitig private Institution und öffentliche Dienstleistungsorganisation. Sie arbeiten auxiliär, also als Hilfe, zu den staatlichen Einrichtungen. War die I. Genfer Konvention von 1863 ursprünglich auf das Mandat beschränkt, die Sanitätseinheiten der Streitkräfte zu unterstützen, hat sich inzwischen die Rolle der Nationalen Gesellschaften als Hilfsgesellschaften der Behörden auf verschiedenste Aktivitäten ausgeweitet. Die damit verbundenen Risiken einer umfassenden staatlichen Beeinflussung veranlassten die Bewegung, Prinzipien ihrer Arbeit zu definieren. Dies geschah mit den „Oxforder Prinzipien“ im Jahre 1946 sowie mit den auf der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1965 in Wien verabschiedeten „Sieben Prinzipien“²⁰:

Menschlichkeit: Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bemüht sich, menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen.

Neutralität: Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Artikel 24, 26, 27 GA I, Artikel 24, 25 GA II, Artikel 63 GA IV, Artikel 2.3, 3, 4.3 Statutes of the Movement.

²⁰ ICRC1996.

Unparteilichkeit: Sie unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung.

Unabhängigkeit: Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren.

Freiwilligkeit: Sie verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit: In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- und Rothalmondgesellschaft geben.

Universalität: Sie ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Immer gab es Phasen, in denen staatliche Organe versuchten, auf ihre nationale Hilfsgesellschaft Einfluss zu nehmen: z.B. über die Ernennung des Präsidenten oder anderer Führungskräfte, über eine Kontrolle von Gremienentscheidungen oder die Auswahl und Durchführung von Programmen der Nationalen Gesellschaft.

Die Notwendigkeit, Richtlinien für die Zusammenarbeit der Nationalen Gesellschaften mit den Staaten zu definieren, ist offensichtlich. Gründe, die diese bislang verhindert haben, liegen in den großen länderspezifischen Unterschieden. Darum ist das Thema „Verhältnis der Nationalen Hilfsgesellschaft zu ihrem Staat“ auch immer wieder Diskussionspunkt auf den Internationalen Konferenzen.²¹ Das humanitäre Völkerrecht, das internationale Rotkreuz-Recht, so wie es in den Statuten der Bewegung und den Beschlüssen der Internationalen Konferenzen und der Generalversammlungen der Föderation entstanden ist, sowie das nationale Recht sind die Grundlagen für das, was jede Rotkreuz-Gesellschaft programmatisch macht. Insbesondere in Artikel 4 der Statuten ist ausführlich festgehalten, dass für jede Nationale Hilfsgesellschaft die sieben Prinzipien handlungsrelevanter sind als Wünsche und mögliche Einflussnahmen ihrer Regierungen. So heißt es dort unter anderem:

4.4. „Sie (*die nationale Hilfsgesellschaft*) muß einen Grad von Eigenständigkeit genießen, der es ihr erlaubt, ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bewegung auszuüben.“

²¹ Siehe bspw.: 31st International Conference of the Red Cross and Red Crescent – Genf 28. November – 01. Dezember 2011, Report 31IC/11/7.3; abrufbar unter <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/red-cross-crescent-movement/31st-international-conference/31-international-conference-official-working-documents-2011-10-13.htm> [zuletzt aufgerufen am 24.04.2013]; 30th International Conference of the Red Cross and Red Crescent – Genf 26.-30. November 2007, Resolution 2, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p1108.htm> [zuletzt aufgerufen am 24.04.2013]; 28th International Conference of the Red Cross and Red Crescent – Genf 02.-06. Dezember 2003, Report 03/IC/12, abrufbar unter: http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/auxiliaryrole_eng_final.pdf [zuletzt aufgerufen am 24.04.2013].

4.8. „Sie muß freiwillige Mitglieder und Mitarbeiter ungeachtet der Rasse, des Geschlechts, der Klasse, der Religion oder politischen Überzeugung aufnehmen.“

4.10. „Sie muß die Grundsätze der Bewegung achten und sich in ihrer Tätigkeit von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts leiten lassen.“²²

Die nationale Hilfsgesellschaft ist zwar auxiliär zu den staatlichen Organen, aber sie entscheidet selbst und freiwillig auf der Basis ihrer Grundlagen, ob und wie sie die staatlichen Organe unterstützt.

2 Wie sieht die gesetzliche Situation in Deutschland aus?

Im Dezember 2008 hat der Deutsche Bundestag das DRK-Gesetz verabschiedet.²³ Es ist sehr kurz – und regelt die Rechtsstellung des DRK, die Aufgaben und den Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen:

„§1 Rechtsstellung

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§2 Aufgaben

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, insbesondere

die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gemäß Artikel 24 des II. Genfer Abkommens,

die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Unterstützung der Bundesregierung hierbei,

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und nach Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens,

Die Vermittlung von Schriftwechseln unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und die Wahrnehmung des Suchdienstes gemäß Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 33 Abs. 3 sowie Artikel 74 des I. Zusatzprotokolls.

²² ICRC 2006.

²³ BGBl I 2008 S. 2346; Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen.

Für die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 erhält das Deutsche Rote Kreuz e.V. im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gemäß § 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen.

Das Deutsche Rote Kreuz e.V. nimmt ferner die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.“

Dies bedeutet, dass das DRK-Gesetz die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr, die Verbreitung des Völkerrechts und die Aufgaben des Suchdienstes festschreibt und weitere Aufgaben ermöglicht.

3 Zivilmilitärische Zusammenarbeit

Die Mitwirkung des DRK im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr entspricht also den satzungsmäßigen Aufgaben des DRK. Damit sind wir bei dem Thema „Zivilmilitärische Zusammenarbeit“ angekommen. Diese Mitwirkung würde erfolgen bei einem inländischen Einsatz der Bundeswehr im Verteidigungsfall, im Spannungsfall oder bei innerem politischem Notstand.

Unter der Verantwortung der Bundesregierung würde das Personal des DRK zeitweise dem Sanitätsdienst der Bundeswehr eingegliedert – aber nicht Mitglied und Teil der Streitkräfte. Einem Ersuchen der Bundeswehr zur Mitwirkung im ständigen Sanitätsdienst hat das DRK jedoch nicht unter allen Umständen Folge zu leisten. Maßgeblich für die Entscheidung über die Mitwirkung im Einzelfall sind insbesondere die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze und die Sicherheit des DRK-Personals.

Auch bei Einsätzen der Bundeswehr im Zivilschutz und im Katastrophenschutz kann sich das DRK beteiligen – aber immer nur nach Abwägung nach den Rotkreuz-Grundsätzen. Diese Fälle sind zum Glück noch nicht vorgekommen.

Heute nimmt das DRK eine wesentliche Rolle ein bei der Verbreitung des internationalen humanitären Völkerrechts in den Streitkräften. Außerdem trifft sich das DRK regelmäßig mit Vertretern des Verteidigungsministeriums, aber auch des Auswärtigen Amtes, des Justiz- und Innenministeriums, um wesentliche Fragen zum Völkerrecht zu erörtern. Das DRK hat das Sekretariat für den deutschen Völkerrechtsausschuss inne. Zudem finden Beratungen statt – z. B. vor dem Einsatz der Bundesmarine vor der Küste Libanons im Jahr 2007.

Auch bei Anfragen zur zivilmilitärischen Zusammenarbeit im Ausland gelten das Primat der Statuten der Bewegung sowie der sieben Grundsätze. Die Wahrung dieser Grundsätze, die Sicherheit des DRK-Personals, die Anforderung der Hilfe durch die Schwestergesellschaft in dem betreffenden Land sowie die Zustimmung des von ei-

ner möglichen Hilfeleistung betroffenen Staates sind die wichtigsten Kriterien für die Entscheidung des DRK.

Ein Beispiel: In Afghanistan, wo die Bundeswehr im Rahmen internationaler militärischer Einsätze agiert UND wo das Deutsche Rote Kreuz humanitäre Hilfe für die Zivilbevölkerung leistet, bot die Bundeswehr vor einigen Jahren dem DRK ein Militärkrankenhaus an zum gemeinsamen Betrieb und mit dem Ziel, es letztendlich an das DRK zu übergeben. Das DRK lehnte ab, vor allem weil eine Beteiligung an diesem Krankenhaus das DRK so sehr in die Nähe einer am Konflikt beteiligten Partei gerückt hätte, dass es nicht mehr als neutral und unparteilich hätte wahrgenommen werden können. Damit hätte das DRK seinen Zugang zu allen Zielgruppen der humanitären Hilfe grundsätzlich gefährdet. Auch der Afghanische Rote Halbmond hatte signalisiert, dass eine Übernahme des Krankenhauses zu Schwierigkeiten führen könnte. Humanitäre Hilfe aber ist unser Auftrag, nicht die zivilmilitärische Zusammenarbeit; sie kann allenfalls Mittel zum Zweck sein.

Gern wird seit einigen Jahren von Politikern die humanitäre Zielsetzung von Militäreinsätzen – häufig auch unter dem Namen humanitäre Intervention – hervorgehoben. Diese Position wird seit ebenso langen Jahren von der Rotkreuzbewegung und anderen humanitären Organisationen prinzipiell kritisiert: Die Entscheidung, sich an einem bewaffneten Konflikt zu beteiligen, fällen Politiker und Militärs nach politischen und militärischen Kriterien. Diese Kriterien sind entscheidend andere als die Kriterien für das Leisten von humanitärer Hilfe: diese ist neutral, unabhängig, unparteilich und richtet sich ausschließlich nach dem Maß der Not. Ich darf hier aus dem Grundsatzbeschluss des DRK-Präsidiums von 2003 zitieren: „Hilfe darf nicht zur Unterstützung eines politischen oder religiösen Standpunkts verwendet werden“²⁴, heißt es dort. Deshalb muss jederzeit eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Militärs und des DRK vorhanden und nach außen sichtbar sein.

Daraus folgt, dass die Aktivitäten des Militärs und des DRK räumlich, zeitlich und inhaltlich klar und deutlich erkennbar voneinander getrennt sein müssen. Dies gilt sowohl in Phasen eines akuten Konfliktes, als auch für den anschließenden Wiederaufbau und die Entwicklungszusammenarbeit.

Deshalb kann das DRK nicht in Kundus tätig sein – trotz aller Angebote des Ministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese Spannungen zwischen dem DRK und der humanitären Hilfe einerseits und der Politik andererseits bleiben bestehen.

Im Abschnitt 5 werde ich noch einmal ausführlicher auf die humanitäre Hilfe im Ausland und ihre spezifischen Spannungsfelder mit der Politik eingehen. Zunächst jedoch ein Blick auf die Situation im Inland.

²⁴ Positionspapier DRK-Präsidium zur zivil-militärischen Zusammenarbeit (derzeit nicht öffentlich zugänglich); s. auch ICRC 2005b, Resolution 7.

4 Das Spannungsfeld zwischen humanitärer Hilfe und Politik in der Arbeit des DRK in Deutschland

Humanitäre Hilfe im engeren Sinne leisten wir in Deutschland im Bereich der Wohlfahrtspflege und der Sozialarbeit dort, wo wir zusätzlich zu den sozialen Leistungen subsidiär aktiv sind, z.B. beim Einsatz von Kältebussen, beim Betrieb von Kleiderkammern und Tafeln, in der Betreuung von Unterkünften für Wohnungslose und Asylbewerber, d.h. für Menschen, die zu den Verletzlichsten in der Gesellschaft gehören.

Spannungen gegenüber der Politik ergeben sich insbesondere dort, wo politische Realitäten nicht mit unseren Grundsätzen und den in unserer Satzung festgelegten Ansprüchen in Einklang gebracht werden können. Augenfällig sind hier zum Beispiel die Spannungsfelder, die sich im Umgang der Politik mit Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus und mit Asylbewerbern ergeben, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz unterhalb des Existenzminimums versorgt werden. Damit kreiert die Politik einen Status für Menschen, durch den die elementaren Menschenrechte auf Leben und Gesundheit sowie auf Achtung der Würde des Menschen nicht mehr vollumfänglich gelten. Das Bundesverfassungsgericht hat hier inzwischen im Sinne der DRK-Auffassung entschieden.²⁵

Noch deutlicher wird dies bei Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus. Deren Leben in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist bestimmt von der Furcht, entdeckt zu werden. So besuchen die Kinder oft nicht den Kindergarten oder die Schule, schwangere Frauen und Kranke trauen sich nicht, zum Arzt zu gehen. Denn der Zugang zu Kindergarten, Schule, Gesundheitsversorgung und schließlich zum Arbeitsmarkt ist meist mit einem Behördenkontakt verbunden. Und in Deutschland sind Behörden grundsätzlich verpflichtet, die Daten dieser Menschen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.²⁶ Folge hiervon ist, dass der Aufenthaltsstatus der Betroffenen offengelegt wird und die Abschiebung droht. Damit versperrt die Übermittlungspflicht faktisch den Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen.

Wir fordern von der Politik, im Umgang mit Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die humanitären Standards anzuwenden, die ansonsten für alle in Deutschland lebenden Menschen gelten. Nach der UN-Kinderrechtskonvention, die auch in Deutschland gilt, hat jedes Kind das Recht auf eine Eintragung im Geburtsregister und für jedes Kind sollte zumindest die Grundschule verpflichtend sein.²⁷ Die Furcht vor Entdeckung führt dazu, dass der Gang zum Standesamt von den Eltern vermieden wird,

²⁵ BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. (1 - 140).

²⁶ Verordnung über die Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden vom 18. Dezember 1990, BGBl. I 1990 S.2997, BGBl. I 1991 S. 1216; §15 AZR-Gesetz vom 02.09.1994, BGBl. I S. 2265, BGBl. I S. 2258; § 5 I SchwarzArbG vom 23. Juli 2004 BGBl. I S. 1842, BGBl. I S. 1566.

²⁷ UNICEF 1992, Artikel 7 und 28 I a.).

dass Neugeborene keine Geburtsurkunde erhalten und dass viele Kinder entweder gar nicht oder mit großer Angst in die Schule gehen. Eine Forderung des DRK – und auch anderer Wohlfahrtsverbände – ist deshalb, die bestehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden einzuschränken. Hier wurden inzwischen zumindest für den Bereich der Schule Verbesserungen erreicht.

Die Umsetzung der Rotkreuz-Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität und Unparteilichkeit wird gefährdet durch diese Gesetzeslage. In dieser Spannung führen wir – gemeinsam mit den anderen Wohlfahrtsverbänden – einen intensiven Dialog mit der Politik, um konkrete Lösungen zu entwickeln und durchzusetzen. Diese Diskussionen berühren häufig die Frage, ob die Menschenrechte in Deutschland für alle gleichermaßen umfänglich gelten oder nicht. Das DRK hat auf Grund seiner Prinzipien und seiner Mission die Aufgabe, als Anwalt der Schwächsten in der Gesellschaft die zum Teil Menschen ausschließende oder diskriminierende Wirkung von juristischen Regelungen anzuprangern und eine Änderung einzufordern. Und wir nehmen diese Aufgabe auch wahr.

Ein weiteres Spannungsfeld besteht zwischen dem grundsätzlichen Hilfeauftrag auf der einen und dem Kosten- und Effizienzdruck auf der anderen Seite. In der Pflege z.B. sind alle Leistungen definiert und festgeschrieben. Wenn diese nicht ausreichen wegen der mit höheren Leistungen verbundenen Kosten, setzt sich das DRK dafür ein, den Leistungskatalog zu verbessern. Das DRK versucht mit vielfältigen Maßnahmen wie Controllingssystemen, Benchmarks, Fusionen zu betriebswirtschaftlich tragfähigen Betriebsgrößen zu erreichen, dass seine Einrichtungen und Dienstleistungen den Anforderungen sparsamen und effektiven Wirtschaftens gerecht werden.

Aber die Erfahrungen zeigen, dass diese Maßnahmen nicht notwendigerweise zu Einrichtungen und Dienstleistungen führen, die den Anspruch des DRK aufgrund seiner Grundsätze erfüllen.

Durch die verschiedenen Rollen, in denen das DRK aktiv ist – als Nationale Hilfsgesellschaft, als unabhängiger Wohlfahrtsverband, als geförderter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und als betriebswirtschaftlicher Träger von Einrichtungen und Diensten – steht es in einem ständig erlebten Spannungsverhältnis zwischen den von außen auferlegten politischen und seinen eigenen humanitären Ansprüchen.

Zunächst versuchte das DRK, wie viele andere Verbände auch, aus diesem Spannungsfeld heraus zu kommen, z. B. durch die Ausgründung marktnaher, d. h. einzelleistungsfinanzierter Bereiche. Doch dieser Weg hat sich nach den bislang gemachten Erfahrungen nicht als Königsweg erwiesen. Im Gegenteil: Auf Dauer birgt er die Gefahr, dass

effizient betriebene Einrichtungen ihren Bezug zu den ethischen Grundlagen und zum humanitären Auftrag des DRK verlieren.

Daher muss wieder mehr darüber nachgedacht werden, dieses Spannungsfeld nicht einfach zu verlassen, sondern es klar zu benennen, in ihm zu bleiben und es auszuhalten – mit dem Wissen darum, dass die besondere Rolle des DRK auch eine besondere Auseinandersetzung mit sich und den politischen Umständen erfordert. Dies hieße, die eigene Rollenvielfalt nicht nur weiterhin zu ertragen und an ihr zu leiden, sondern sie als Antrieb und Profilierungschance zu nutzen, auch wenn das zunächst als der schwierigere Weg erscheint.

5 Das Spannungsfeld zwischen humanitärer Hilfe und Politik in der Auslandsarbeit des DRK

Schon in meinen Ausführungen zur zivilmilitärischen Zusammenarbeit klang an, dass humanitäre Hilfe von Politikern – egal welcher Couleur – gern vereinnahmt wird. Die Bundesregierung hat – neben dem THW in der akuten Krise und der GIZ – im Prinzip kaum eigene Instrumente entwickelt für die konkrete Implementierung humanitärer Hilfe. Sie folgt auch hier dem Subsidiaritätsprinzip und unterstützt die UN, die Rotkreuzbewegung und deutsche Nichtregierungsorganisationen in ihren Programmen der humanitären Hilfe.²⁸ Dabei hat die Politik natürlich ihre eigene Agenda. Das Auswärtige Amt und das BMZ prüfen sehr intensiv alle Vorhaben dieser drei Säulen der humanitären Hilfe, bevor sie die Finanzierung für deren Vorhaben zusichern.

Ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem DRK und beiden Ministerien kaum besser sein könnten. Respekt für die Aufgaben und Mandate der Partner, Sachkenntnis und Wertschätzung bestimmen die tägliche Arbeit.

Grundsätzlich folgt die humanitäre Hilfe der Europäischen Union denselben Handlungsprinzipien: Sie unterstützt die genannten drei Säulen der humanitären Hilfe.²⁹ Die Gesprächsstrukturen mit der Europäischen Union sind komplexer, da Strategieentwicklung und Entscheidungen über die Förderung von humanitärer Hilfe wesentlich von ihren Delegationen weltweit mitbestimmt werden. Der Dialog mit den deutschen Botschaften vor Ort ist wichtig für das DRK, um über sie die Ministerien in Berlin von unseren Vorhaben der humanitären Hilfe zu überzeugen. Bei der EU ist dieser Dialog ein Muss, ohne ihn ist es noch schwieriger, eine Finanzierung zu bekommen.

Schwierigkeiten im Tagesgeschäft sind jedoch mit beiden Zuwendungsgebern, den deutschen Ministerien und der EU, ebenfalls an der Tagesordnung, weil die Vorgaben

²⁸ Vgl. bspw. Auswärtiges Amt 2012, insbes. S. 109 ff.; Auswärtiges Amt 2013a; Auswärtiges Amt 2013b; Auswärtiges Amt 2010.

²⁹ Vgl. European Consensus on Humanitarian Aid 2008; European Commission 2012.

von Haushaltsordnungen und Aufgabenteilungen zwischen den Ministerien, unterschiedliche Schwerpunktsetzungen sowie Veränderungen in den politischen Vorgaben natürlich nicht immer den Bedürfnissen der humanitären Hilfe in allen Kontexten im Ausland gerecht werden. Dennoch: Das Konzept der Bundesregierung für die humanitäre Hilfe und der „Code of Good Donorship“³⁰, in dem hohe Qualitätsanforderungen für die eigene Tätigkeit festgeschrieben wurden, sind Ausdruck von Professionalität und von einem durchgehend partnerschaftlichen Verhältnis der Bundesregierung zu den Akteuren der humanitären Hilfe in Deutschland.

Gibt es unter diesen Bedingungen noch Spannungen? In der Tat: Vor allem weil politische Entscheidungen eben ihren eigenen Kriterien folgen:

1. Entscheidungen des Auswärtigen Amtes, des BMZ und der EU werden von den politischen Schwerpunkten der jeweiligen Bundesregierung bzw. der EU bestimmt.
2. Politiker sind in ihrem Handeln stärker auf die öffentliche Wahrnehmung ausgerichtet, ihr politisches Gewicht misst sich auch an der Wertschätzung, die sie öffentlich genießen.

Die Humanitäre Hilfe des DRK wird zu knapp einem Drittel von öffentlichen Zuwendungen finanziert. Das heißt, dass die Implementierung von knapp einem Drittel unserer Projekte von diesen politischen Entscheidungen abhängig ist. Bei akuten Großschadenslagen können wir in der Regel damit rechnen, dass u. a. das Auswärtige Amt, oft auch ECHO (Humanitarian Aid and Civil Protection Office of the European Commission) unsere allerersten Nothilfemaßnahmen finanzieren werden. Hier bedarf es geringerer Überzeugungskraft, auch wenn selbst in solchen Lagen die Positionen nicht immer auf Anhieb deckungsgleich sind.

Als z. B. vor fast genau 20 Jahren nach dem damaligen Irak-Krieg in Folge der Kuwait-Invasion die kurdischen und schiitischen Bevölkerungsteile vergeblich gegen das damalige Regime aufgestanden sind, leitete ich die Hilfsmaßnahmen des DRK. Sowohl die öffentlichen Zuwendungsgeber, als auch die privaten Spender hatten – und das ist gar kein Vorwurf – als „vulnerable group“ zunächst ausschließlich diese Bevölkerungsgruppen im Blick. Dabei wurde übersehen, dass auch die sunnitische Zivilbevölkerung aufgrund des Embargos – was z. B. auch die medizinische Versorgung betraf – erheblich zu leiden hatte. Da wir aufgrund der Zweckbindung die privaten Spenden nicht anderweitig verwenden durften, ist es uns gemeinsam mit dem IKRK wenigstens gelungen, die Bundesregierung davon zu überzeugen, auch für diese Menschen lebensnotwendige Hilfen vorrangig im Bereich der gesundheitlichen und der Trinkwasser-Versorgung zu erbringen. Das wiederum hat übrigens dazu geführt, dass das Rote Kreuz, nachdem fast alle anderen Organisationen den Irak infolge des Rückzugs der Alliierten wieder verlassen hatten, weiterhin – mit Zustimmung der irakischen Regie-

³⁰ Good Humanitarian Donorship 2013.

rung – im ganzen Land, und das sogar vorrangig in den kurdischen Gebieten, seinen Auftrag erfüllen konnte.

In chronischen Notlagen und in der großen Anzahl der „vergessenen Katastrophen“ können wir mit dieser notwendigen finanziellen Unterstützung durch die Politik nicht rechnen. Für diese zentral wichtige Arbeit müssen wir andere Mittel, z. B. Spenden, generieren. Konzeptionell gibt es häufig Übereinstimmung, z. B. für die Unterstützung der somalischen Bevölkerung mit Programmen zur Versorgung mit Trinkwasser und Gesundheitsdiensten, aber finanzielle Mittel werden nicht gegeben. Über einige Jahre waren diese Programme politisch gewollt und wurden finanziell unterstützt, ein Wechsel in der politischen Schwerpunktsetzung der EU hat jetzt dazu geführt, dass der „Aufbau von Strukturen für die Zivilgesellschaft“ gefördert werden soll, und nicht mehr die Gesundheit.

Projekte für die völlig verarmte Bevölkerung in vielen Ländern Lateinamerikas werden nicht finanziert, weil diese Länder insgesamt gesehen über ausreichend eigene Ressourcen verfügen: Das stimmt und stimmt nicht, weil diese Ressourcen schon seit Generationen nicht zur Entwicklung aller Bevölkerungsteile in diesen Ländern genutzt werden, es gibt entsetzliche Armut dort und damit großen Bedarf an humanitärer Hilfe.

Auch in der Frage der Nachhaltigkeit von humanitärer Hilfe gibt es Widersprüche und Differenzen: Einerseits ist die Stärkung lokaler Strukturen wegen der Nachhaltigkeit der Hilfen konzeptionell von Zuwendungsgebern gewollt, andererseits gibt es Vorgaben für die Finanzierung der humanitären Hilfe, die diese Stärkung ausdrücklich untersagen. Da das Rote Kreuz ausschließlich in Unterstützung der einheimischen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft arbeitet, wir also die Nachhaltigkeit ermöglichen könnten, haben wir hier einen ständigen Diskussionspunkt mit unseren Partnern in den Ministerien. Hier müssen wir noch viel Überzeugungsarbeit leisten.

Gerade in schwierigen Konfliktlagen kann nämlich die Neutralität der einheimischen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften ausschlaggebend sein für die Leistung von humanitärer Hilfe.

So weiß z. B. der Pakistanische Rote Halbmond am besten, wie politische Neutralität in diesem so schwierigen Land aussieht, in vielen Ländern Afrikas sind die Rotkreuz- bzw. Rothalbmondgesellschaften die einzige Struktur der Zivilgesellschaft im Land, in der alle Ethnien unabhängig von der Politik zusammenarbeiten – nur sie können in allen Landesteilen humanitäre Hilfe leisten. Gleiches gilt aktuell für Syrien. Sie sind ein hervorragendes Beispiel, wie die Unterschiede in Sprache, ethnischer Zugehörigkeit, auch Glaubensfragen friedvoll und konstruktiv für alle gelebt werden können. In vielen Ländern sind sie ein relevanter Faktor für den inneren Frieden. Die Liste der Beispiele ist lang und weltumspannend.

Zurück zur Politik hier: Mit den genannten Widersprüchen müssen wir täglich umgehen. Das DRK führt einen intensiven Dialog mit dem Auswärtigen Amt und dem BMZ zu allen konzeptionellen und operativen Fragen der humanitären Hilfe – sowohl für die Nothilfe als auch für die längerfristige entwicklungsorientierte Zusammenarbeit, um die Finanzierung unserer Programme zu gewährleisten.

Denn gerade in den „vergessenen Katastrophen“ ist leider ein Ausweichen auf Eigenmittel nur sehr eingeschränkt eine Alternative. Sie heißen ja gerade auch so, weil sie auch von der Öffentlichkeit nicht als akut wahrgenommen werden, sich oft schleichend ausbreiten, verdrängt werden oder man ihrer schlicht überdrüssig ist. Dann fällt es natürlich auch schwer, für diese Regionen Spenden zu akquirieren.

Auch hier ein Beispiel, an das sich vielleicht der eine oder andere erinnert, selbst wenn es 25 Jahre zurückliegt. Damals wurde in weiten Teilen der Welt ein Tag für Afrika veranstaltet, mit Konzerten, Veranstaltungen, Sammlungen u. ä. Große Teile Ostafrikas und der Sahel-Zone waren von einer schrecklichen Hungersnot betroffen, es hatte ein Massensterben eingesetzt. Aber dieses Drama ereignete sich nicht überraschend und plötzlich. Bereits ein Jahr zuvor hatte die BBC versucht, ihre Zuschauer und Zuhörer aufzurütteln, weil die Folgen der anhaltenden Trockenheit abzusehen waren. Leider ohne Erfolg. Es bedurfte erst der Bilder tausender verendeter Tiere und einer bis auf Haut und Knochen abgemagerten und im Sterben liegenden Bevölkerung, um auch die Spendenbereitschaft zu wecken. Man hatte sich schlichtweg daran gewöhnt, dass es in Afrika Dürre und Hunger gibt.

Doch zurück zu unseren grundsätzlichen Überlegungen. Auf der Ebene der EU erleben wir in besonderem Maße, wie sehr die öffentliche Wertschätzung der Humanitären Hilfe die Entscheidungen von Politikern bestimmt. Die EU ist international einer der größten Geber für die humanitäre Hilfe.³¹ Und die EU ist der Meinung, dass dies in der allgemeinen Öffentlichkeit nicht adäquat wahrgenommen wird. Deshalb werden immer wieder Maßnahmen erdacht, um diesem Problem zu begegnen.

Die Auflagen zur Kennzeichnung der von der EU finanzierten Hilfen sind erheblich – und das ist im Wesentlichen auch gar kein Problem: Aufkleber mit dem Logo der EU, Aufschriften wie „Donation of the European Commission“, Erwähnung dieser Zuwendungen in unserer Öffentlichkeitsarbeit gehören zum Alltag. Kritisch werden diese Maßnahmen zur Kennzeichnung der Finanziers nur, wenn sie die Neutralität der Hilfen durch das Rote Kreuz gefährden. Das ist wiederum dann der Fall, wenn der Finanzier eindeutig Konfliktpartei ist.

Das kann passieren, wenn z. B. Nahrungsmittel des Welternährungs-Programms (WFP) durch das Rote Kreuz verteilt werden. In vielen Ländern haben die UN die Lager mit den Nahrungsmitteln, und das Rote Kreuz hat das große Netzwerk der Freiwilligen der Nationalen Hilfsgesellschaft, das für die Verteilung genutzt werden kann. Diese Kooperation hat sich bewährt. Zum Problem wird die Kennzeichnung dort, wo UN-Soldaten

³¹ Vgl. bspw. European Commission 2010.

im Land stationiert sind. Für diese Fälle hat das IKRK mit den UN vereinbart, dass kein UN-Logo zur Kennzeichnung verwendet wird.

Die Kennzeichnung bereitet also in der Regel kein starkes Kopfzerbrechen. Sorgen bereiten aber die seit Bestehen der EU erdachten Konzepte, humanitäre Hilfe direkt von EU-Freiwilligen durchführen zu lassen. Verbunden wurde dieses Bedürfnis nach öffentlicher Wertschätzung der EU-Hilfen mit dem Thema „Bürgerliches Engagement“. Zunächst von dem EU-Kommissar Michel Barnier erdacht und immer wieder verworfen, wurde die Idee eines „Europäischen Freiwilligenkorps“ 2003 von der griechischen Ratspräsidentschaft wieder aufgegriffen und fand schließlich Eingang in den völkerrechtlichen Vertrag von Lissabon³²:

Artikel 214 Abs. 5: „Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der jungen Europäer zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. (...)“

Das Rote Kreuz hat langjährige Erfahrung mit dem Einsatz von Freiwilligen in verschiedenen Bereichen sowohl national als auch international. In der Auslandshilfe arbeiten wir immer auch mit den Freiwilligen der Schwestergesellschaften zusammen, sie sind wegen ihrer Kenntnisse der Länder, ihrer Menschen, ihrer Sprache und Kultur unersetzlich. Und für die Nothilfe im Katastrophenfall sind sie die ersten Helfer vor Ort für ihre Landsleute – ein Vorteil, den keine Hilfe von außen je wettmachen könnte.

Im Inland ist die Mitarbeit Ehrenamtlicher ein Qualitätsmerkmal aller unserer Arbeitsfelder, viele von uns sind über das freiwillige Engagement zu den Verbänden gekommen, in denen wir tätig sind. Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des DRK zu dem Thema „Europäisches Freiwilligenkorps“ folgendermaßen Stellung genommen:

„Ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe sollte daher nicht die existierenden Freiwilligenstrukturen duplizieren und lediglich aus Gründen der Außenwahrnehmung errichtet werden. Vielmehr sollten ein tatsächlicher Mehrwert und eine Effizienzsteigerung gegenüber bestehenden Strukturen das Ziel sein.“³³

Diese Effizienzsteigerung zielt auf die Strukturen bei den Hilfsorganisationen im In- und Ausland. Für die Nothilfe im Ausland hat das DRK spezielle Nothilfeeinheiten entwickelt, die Emergency Response Units³⁴. Ein Krankenhaus mit der Kapazität eines deutschen Kreiskrankenhauses, eine Basisgesundheitsstation und Trinkwasseraufbereitungsanlagen sind die Kernelemente dieser ERUs. Sie stehen in Module untergliedert und fertig verpackt in dem Logistikzentrum des DRK am Flughafen Berlin-Schönefeld und können jederzeit mobilisiert werden – wenn der Bedarf an dieser Hilfe von einer Schwestergesellschaft, dem IKRK oder der Föderation gemeldet wird.

Dieses Material wird begleitet von medizinisch und technisch ausgebildetem Personal. In der Regel sind es Freiwillige, die in regelmäßigen Trainings auf den Einsatz vorberei-

³² BGBl II 2008, Nr. 27, S. 1038.

³³ Deutsches Rotes Kreuz 2010, S. 2.

³⁴ Deutsches Rotes Kreuz 2013a.

tet werden und über Management- und intensive Sicherheitskenntnisse verfügen. Sie werden im Einsatzfall von ihren Arbeitgebern für diese bis zu vier Monate dauernden Nothilfeinsätze freigestellt. Ausschlaggebend für den Erfolg der ERU-Teams ist neben dem hohen Maß an Professionalität auch die enge Zusammenarbeit mit dem ortsansässigen Hilfspersonal und den lokalen Freiwilligen.

Vor diesem Hintergrund schlägt das DRK vor, mit Hilfe der EU die internationale Arbeit von Freiwilligen in den Strukturen der anerkannten humanitären Organisationen weiter auszubauen, z.B. durch Unterstützung für Ausbildung in technischen, rechtlichen und Sicherheitsfragen.

Von Anfang an hat sich das DRK an der Diskussion über ein Europäisches Freiwilligenkorps intensiv beteiligt. Gemeinsam mit anderen Hilfsorganisationen und insbesondere dem Koordinierungsausschuss für humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt wurden die Bedenken zu dieser Idee sowie die Lösungsmöglichkeiten ausgetauscht, bis diese Position Eingang fand in die offiziellen Stellungnahmen der deutschen Außenpolitik zu diesem Thema in Brüssel.³⁵

An diesem Beispiel wird m. E. sehr deutlich, dass der intensive Dialog mit der Politik die möglichen Spannungsfelder zwischen Politik und Humanitärer Hilfe konstruktiv lösen kann. Das gilt für das DRK auf der nationalen wie auf der internationalen Ebene.

Noch ein letztes Aufgabenfeld des Roten Kreuzes im Ausland möchte ich kurz ansprechen, da hier die Spannung mit der Politik in ganz anderer Weise gelebt wird: Die Diskretion und scheinbare politische Enthaltensamkeit des Roten Kreuzes gegenüber Menschenrechtsverletzungen.

Z.B. Sudan: Gegen den Präsidenten existiert ein internationaler Haftbefehl. In Darfur gibt es grauenhafte Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Konfliktparteien. Einige Hilfsorganisationen haben sowohl den Präsidenten als auch seine Nähe zu einigen Konfliktparteien in Darfur öffentlich und lautstark angeprangert – und mussten den Sudan verlassen.

Das Rote Kreuz konzentriert sich auf sein Mandat und seine Kompetenz: Wir thematisieren einen Konflikt, wie in Darfur, mit seinen katastrophalen Folgen für die Zivilbevölkerung, und mahnen die Einhaltung des Völkerrechts bei allen Konfliktparteien an. Wir fordern den Zugang zu den von dem Konflikt betroffenen Menschen ein und – wie ich mich im letzten Jahr in Gesprächen vor Ort mit unseren DRK-Delegierten und mit den Vertretern des Sudanesischen Roten Halbmonds selbst überzeugen konnte – setzen diesen auch durch. Wir sind auch nach dem Konflikt da und betreuen Flüchtlinge mit Gesundheitsdiensten im ganzen Land.³⁶

Ein zweites Beispiel: Afghanistan: Den Zugang des IKRK zu den hilfsbedürftigen Menschen in allen Landesteilen verdankt es seiner absoluten Neutralität. So vermittelt es

³⁵ Zur Stellungnahme EU vgl: Amtsblatt der EU 2012, 4.3.4, 4.10.

³⁶ Vgl. auch: Deutsches Rotes Kreuz 2013b.

u.a. Erste Hilfe an alle Konfliktparteien, auch an die Taliban, es betreibt Orthopädiestätten für alle, die dieser spezialisierten Hilfe bedürfen. Der vom IKRK zusammen mit dem Afghanischen Roten Halbmond aufgebaute Suchdienst kennt nur suchende Familienangehörige und Freunde, egal aus welchem Clan oder Landesteil sie kommen.³⁷

Diese Zurückhaltung heißt nicht, dass Missstände nicht angeprangert werden: Nelson Mandela hat einmal gesagt, dass die Besuche des IKRK bei ihm im Gefängnis ihm wahrscheinlich das Leben gerettet haben, nicht nur weil er die notwendige Unterstützung für seine Gesundheit erhalten hat, sondern vor allem, weil er ein „öffentlich beobachteter“ Gefangener war: Über jeden Gefangenenbesuch fertigt das IKRK ein Dossier an, bespricht die für eine dem Völkerrecht entsprechende Unterbringung und Behandlung notwendigen Maßnahmen mit den zuständigen Behörden – immer und immer wieder. Zitat von Nelson Mandela: „Es war gar nicht das Entscheidende, was das IKRK in Südafrika an Gutem tat. Sondern entscheidend war das Schreckliche, was seine Präsenz an vielen Stellen verhinderte.“³⁸

Durch sein völkerrechtliches Mandat, seine Arbeit mit den Verantwortlichen und die Diskretion erarbeitet sich das IKRK täglich und überall auf der Welt den Zugang zu den Hilfsbedürftigen und konfrontiert die Verantwortlichen direkt und unmittelbar mit ihren Versäumnissen und Pflichten – allerdings nicht öffentlich.

Diese Zurückhaltung sollte nicht mit Billigung, politischer Gleichgültigkeit oder gar Einverständnis verwechselt werden. Das Rote Kreuz arbeitet in dieser Hinsicht komplementär zu z. B. amnesty international. Wir schätzen deren Arbeit sehr – haben aber ein anderes Mandat und einen anderen Auftrag.

Es ist richtig, die Existenz eines Gefangenenlagers wie in Guantanamo in Frage zu stellen – und es ist für die dort inhaftierten Menschen wichtig, dass jemand sich für ihre konkreten Belange vor Ort einsetzt. Das macht das IKRK.

Richtig unangenehm für diejenigen, die das Völkerrecht ständig missachten, ist der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. An seiner Gründung war das IKRK wesentlich beteiligt. Aber die IKRK-Delegierten haben auch ein Zeugnisverweigerungsrecht vor eben diesem Gerichtshof.³⁹ Ein wichtiges Argument, damit das IKRK den Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen behält – überall, egal unter welchen politischen Bedingungen.

Die Neutralität des Roten Kreuzes ist deshalb nur scheinbar unpolitisch. Der frühere Präsident des DRK, Walter Bargatzky, hat es in einem Festakt des DRK am 23. Juni 1968 in der Frankfurter Paulskirche folgendermaßen auf den Punkt gebracht: „Nur wenn es uns weiterhin gelingt, den Grundsatz der Humanität und den der Neutralität mitein-

³⁷ Vgl. auch: ICRC 2013.

³⁸ Mandela, Nelson: „What matters is not only the good the ICRC brings, but even more the bad it prevents.“ (Registration No. 220/82, Robben Island Prison, 1962-1990).

³⁹ Artikel 73 IV IStGH-VerfO.

ander in Einklang zu bringen, wenn wir uns durchringen zu einer ‚kämpferischen Neutralität‘, werden wir die Not, das Unrecht, die Grausamkeit in ihrem beängstigenden Vernichtungsfeldzug einholen und in einer modernen Welt den Rang eines modernen Roten Kreuzes behaupten können“.

6 Ausblick

Die Spannungsfelder werden bleiben, neue werden entstehen. Wohin geht also die humanitäre Hilfe? Die Konfliktszenarien verändern sich, das internationale humanitäre Völkerrecht wird ständig weiterentwickelt, um diesen neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Insbesondere der Klimawandel hat zu einer dramatischen Steigerung wetterbedingter Naturkatastrophen geführt. Dazu zählen wir nicht nur die Zunahme extremer Wetterereignisse, sondern auch die dauerhaften Veränderungen von Regen- und Trockenzeiten, die die Lebensbedingungen in ganzen Regionen grundlegend verändern. Für die Finanzierung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen für die von diesen Entwicklungen besonders betroffenen Menschen hat die Politik noch keine geeigneten Konzepte entwickelt – es ist abzusehen, dass hier ein weiteres Spannungsfeld entsteht.

Das DRK wird der Anwalt für die Schwächsten bleiben, es wird weiterhin Hilfen organisieren, um die elementaren Menschenrechte durchzusetzen, und es wird mit der Politik weiterhin ringen, um die notwendigen Rahmenbedingungen und Mittel für die humanitäre Arbeit auf der Basis seiner Grundsätze zu erhalten, die erforderlich sind.

Bisher ist es dem DRK und den anderen humanitären Organisationen in Deutschland gelungen, die Politik fachlich fundiert und mit dem nötigen Nachdruck auf die zukünftigen Herausforderungen hinzuweisen und mit der Politik Lösungen zu finden. Wir gehen davon aus, dass das auch in Zukunft der Fall sein wird.

7 Literaturverzeichnis

Amtsblatt der EU (2012): C181 vom 21. Juni 2012, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2012:181:FULL:DE:PDF> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Auswärtiges Amt (2010): Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe, abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/KoA_node.html. [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Auswärtiges Amt (2012): Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinten Nationen und einzelnen, glo-

bal agierenden, internationalen Organisationen und Institutionen im Rahmen des VN-Systems in den Jahren 2010 und 2011, abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/623730/publicationFile/170910/120815_Bericht_Zusammenarbeit_BRD_VN.pdf;jsessionid=B944E39BA6FA46C43A4527DB83ED30C0 [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Auswärtiges Amt (2013a): Konzept zur Förderung von Vorhaben der Humanitären Hilfe aus Kapitel 0502 Titel 687 72 – anwendbar seit 01.01.2008, abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/361052/publicationFile/3529/FoerderkonzeptProjekteHH.pdf> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Auswärtiges Amt (2013b) Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, abrufbar unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/HumanitaereHilfe/Tipps_Hilfsorganisationen_node.html [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

AZR-Gesetz [Gesetz über das Ausländerzentralregister], abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/azrg/gesamt.pdf> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

BGBl I [Bundesgesetzblatt], abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl [zuletzt aufgerufen am 29.04.2013].

BGBl II [Bundesgesetzblatt], abrufbar unter: http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl [zuletzt aufgerufen am 29.04.2013].

BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, Absatz-Nr. (1 - 140), abrufbar unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.html [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Deutsches Rotes Kreuz (2010): Herausforderungen bei der Ausgestaltung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, abrufbar unter: https://drksachsen.taosecure.com/customer/13/folder/197/Positionspapier_EVHAC_DE.pdf [zuletzt aufgerufen am 25.04.2013].

Deutsches Rotes Kreuz (2013a): Leben retten mit mobilen Nothilfe-Einheiten, abrufbar unter: <http://www.drk.de/weltweit/katastrophenhilfe/mobile-nothilfe-einheiten-emergency-response-unit.html> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Deutsches Rotes Kreuz (2013b): Gesundheitsstation für Vertriebene im Darfur, abrufbar unter: <http://www.drk.de/weltweit/afrika/sudan-medizinische-hilfe-im-darfur.html> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

European Commission (2010): Annual Report on Humanitarian Aid Policy and its Implementation in 2009, SEC(2010)389, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/Lex>

xUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010DC0138:EN:NOT [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

European Commission (2012): Humanitarian Aid And Civil Protection, Presentation, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/echo/about/presentation_en.htm [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

European Consensus on Humanitarian Aid (2008), in: Official Journal of the European Union C 25/1, 30.01.2008, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:025:0001:0012:EN:PDF> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen, abrufbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/drkg_2008/index.html [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Good Humanitarian Donorship (2013): 23 Principles and Good Practice of Humanitarian Donorship, abrufbar unter: <http://www.goodhumanitarianandonorship.org/gns/principles-good-practice-ghd/overview.aspx>. [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1863): Resolutions of the Geneva International Conference. Geneva, 26-29 October 1863, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/115?OpenDocument> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1949a): Convention (I) for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field. Geneva, 12 August 1949, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/365?OpenDocument>; [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1949b): Convention (II) for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea. Geneva, 12 August 1949, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/370?OpenDocument>; [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1949c): Convention (III) relative to the Treatment of Prisoners of War. Geneva, 12 August 1949, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/375?OpenDocument>. [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1949d): Convention (IV) relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War. Geneva, 12 August 1949, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/380?OpenDocument> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (1996): The Fundamental Principles of the Red Cross and Red Crescent (1996), abrufbar unter: http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc_002_0513.pdf, abrufbar unter: [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (2005a): Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III), 8 December 2005, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/615?OpenDocument> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (2005b): Council of Delegates 2005, abrufbar unter http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/cod-resolutions_2005_en.pdf [zuletzt aufgerufen am 27.04.2013].

ICRC (2006): Statutes of the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies (adopted by the 25th International Conference of the Red Cross at Geneva in 1986, amended in 1995 and 2006), abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/statutes-en-a5.pdf> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ICRC (2013): The ICRC in Afghanistan, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/where-we-work/asia-pacific/afghanistan/index.jsp> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

IStGH-Verfo [Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs].

Mandela, Nelson: "What matters is not only the good the ICRC brings, but even more the bad it prevents." (Registration No. 220/82, Robben Island Prison, 1962-1990), zitiert: ICRC, „Deprived of Freedom“, Oktober 2002, S. 33.

SchwarzArbG, Schwarzarbeitergesetz; Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung, abrufbar unter: <http://www.buzer.de/gesetz/5868/a81065.htm> [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

UNICEF (1992): Konvention über die Rechte des Kindes, abrufbar unter: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

ZP III [Zusatzprotokoll III zu den Genfer Konventionen, Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III)], abrufbar unter: http://www.cicr.org/eng/assets/files/other/paiiii_english_08.12.2005_clear19.12.pdf [zuletzt aufgerufen am 11.04.2013].

Kulturen übergreifende humanitäre Hilfe im Katastrophenfall – Kurzeithilfe statt nachhaltiger Problemlösung?

Heike Spieker¹

1 Einführung

Gegenwärtig leistet das Deutsche Rote Kreuz an verschiedenen Orten auf der ganzen Welt Katastrophenhilfe. Einige Einsätze aus jüngerer Zeit möchte ich kurz exemplarisch vorstellen und mich anhand dieser Beschreibungen dem Spannungsverhältnis von Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, von Kurzeithilfe und Nachhaltigkeit nähern:

Das Erdbeben in Haiti vom 12. Januar 2010 mit einer Stärke von 7,3 auf der Richterskala, welches vor allem die Hauptstadt Port-au-Prince traf, hatte 220.000 Tote, 300.000 Verletzte und 1,5 Millionen Obdachlose und 600.000 Flüchtlinge zur Folge sowie 180.000 beschädigte oder zerstörte Gebäude, darunter fast 5.000 Schulen. Bereits drei Tage später startete der erste Hilfsflug des DRK mit einer Gesundheitsstation samt Schwestern, Ärzten und Logistikern Richtung Haiti. Es folgten sieben weitere Flüge mit Hilfsgütern. Insbesondere wurde das mobile Krankenhaus (Feldhospital) des DRK nach Haiti verbracht. Dieses besitzt die Kapazitäten eines deutschen Kreiskrankenhauses, und es können auch schwerste Notfälle behandelt werden. Bis zum 30. April 2010 waren bereits über 19.300 Menschen in dem Krankenhaus versorgt worden. Ebenfalls nach Haiti eingeflogen wurde eine mobile Trinkwasser- und Seuchenvorsorgeeinheit, um das mobile Krankenhaus und die Menschen in einem Camp in der Nähe des Hospitals mit Trinkwasser zu versorgen. Ende November 2010 konnte das Feldhospital geschlossen und in eine dauerhaftere Lösung in einem festen Gebäude überführt werden.

Im Sommer 2010 hat das DRK auch in Pakistan seine Tätigkeiten verstärkt. Hier war es Ende Juli 2010 zu verheerenden Monsunfluten gekommen, die ein Drittel des Landes unter Wasser setzten und dazu führten, dass 20 Millionen Menschen ihr gesamtes Hab und Gut verloren und viele von ihnen schwer verletzt wurden. Das DRK hilft seit der Flutkatastrophe an sechs verschiedenen Standorten im Flutgebiet. Bis zum September 2010 hatte das DRK im Rahmen der Soforthilfe drei Hilfsflüge mit insgesamt über 80 Tonnen Hilfsgütern, darunter Zelte, Decken, Plastikplanen und Hygieneprodukte, nach Pakistan geschickt. Zudem wurde eine Trinkwasser- und Hygieneeinheit mit fünf Filtermodulen eingeflogen. Damit versorgt das Personal des DRK zurzeit täglich 33.000 Per-

¹ Der Beitrag geht auf einen Vortrag im Sommersemester 2011 an der Universität Tübingen zurück. Das in Bezug genommene Zahlenmaterial entspricht dem Stand vom Herbst 2011. Die Verfasserin möchte Britta Krings, Referendarin beim Deutschen Roten Kreuz, für die Unterstützung bei der Recherche danken.



Heike Spieker

sonen mit frischem Trinkwasser. Die bisher erhaltenen 19 Millionen Euro Spendengelder setzt das DRK neben der Soforthilfe auch für den Wiederaufbau ein. So wird der Wiederaufbau von Wohnhäusern und Gesundheitseinrichtungen unterstützt. Zudem erhalten Familien, die alles verloren haben, sowohl finanzielle als auch materielle Unterstützung bei einem Neuanfang. Wir gehen im Moment davon aus, dass die Unterstützung des Landes im Wiederaufbau etwa fünf Jahre dauern wird.

Für das am 11. März 2011 durch Erdbeben, Tsunami und Atomkatastrophe schwer heimgesuchte Japan wurden dem DRK Spenden in Höhe von bisher rund 20 Millionen Euro anvertraut. Bereits im April 2011 wurden hiervon an

das Japanische Rote Kreuz acht Millionen Euro überwiesen. Eine weitere Überweisung von 11 Millionen ist im Mai erfolgt. Mit diesen Spendengeldern werden aktuell die wichtige Arbeit des Japanischen Roten Kreuzes vor Ort, die unmittelbare medizinische Katastrophenhilfe, die Verteilung von Hilfsgütern, soziale Dienste, der Suchdienst und erste Wiederaufbaumaßnahmen und in Zukunft weitere geplante Projekte unterstützt.

Unter anderem haben 820 japanische Teams aus 92 Kliniken des Japanischen Roten Kreuzes 83.816 Menschen medizinisch versorgt. Das Rotkreuz-Hospital in Ishinomaki (Präfektur Miyagi) war zeitweise das einzig funktionierende Krankenhaus in der Region und koordinierte die medizinische Hilfe. Strahlenexperten des Japanischen Roten Kreuzes aus den Rotkreuz-Krankenhäusern in Hiroshima und Nagasaki waren in Fukushima im Einsatz. 586 psychologisch geschulte Sozialarbeiter kümmerten sich um Traumatisierte in den Präfekturen Miyagi, Fukushima und Iwate und halfen bereits 13.987 Betroffenen.

Des Weiteren wurden 132.510 Decken, 183.000 Kleidungsstücke, 30.972 Nothilfsets, 13.500 Schlafsäcke und über 11,2 Millionen Tonnen Reis sowie 57.000 Portionen Fertignudeln verteilt, und das Japanische Rote Kreuz versorgte über 91.439 Familien mit Haushaltsgeräten. Ehrenamtliche Helfer des Japanischen Roten Kreuzes betreuten vor allem Kinder, alte und gebrechliche Menschen in den Aufnahmelagern durch praktische Hilfen im Alltag. Bis September 2011 hatten Rotkreuz-Freiwillige insgesamt 72.305 Mann-Tage ehrenamtlich Hilfe geleistet.

Durch den Suchdienst wurde in Koordination mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz eine Sonderwebseite – www.familylinks.icrc.org – eingerichtet. Bis zum 16. April 2011 wurden in der fünfsprachigen Datenbank 5.963 Anfragen registriert.

2 Kurzeithilfe statt nachhaltiger Problemlösung?

Die anfangs aufgeworfene Frage deutet auf ein im Zusammenhang mit der humanitären Hilfe häufig diskutiertes Problem hin. Im Kern geht es dabei um die Frage der Abgrenzung zwischen humanitärer Hilfe einerseits und Entwicklungszusammenarbeit andererseits sowie um die Fragen zum Wechselspiel zwischen beiden Konzepten, zur jeweiligen Abgrenzung und zu möglichen Überschneidungen. Wie an allen drei Beispielen Haiti, Pakistan und Japan deutlich wird, ist mit der Soforthilfe die Arbeit des Roten Kreuzes noch nicht beendet.

Die humanitäre Hilfe wird verstanden als die Hilfe, die darauf ausgerichtet ist, unmittelbar nach einer Katastrophe Leben zu retten, Leid zu verringern und die Menschen nach dem Maß ihrer Not zu unterstützen. Es geht dabei ausdrücklich nur um die Sicherung des Überlebens und die kurzfristige Verbesserung des *status quo*. Das Deutsche Rote Kreuz ist auf dem Sektor der Katastrophenhilfe seit vielen Jahren aktiv und verfügt daher über weit zurückreichende Erfahrungen, die die Durchführung eines Hilfseinsatzes erleichtern. Durch systematische Evaluierungen – sowohl von kleineren Projekten und Programmen wie auch der Hilfeleistung in Großkatastrophen – bemühen wir uns, die Qualität und die Professionalität unserer Maßnahmen ständig zu verbessern.

Charakteristisch für die Auslandshilfe des DRK ist dabei, dass das Deutsche Rote Kreuz international ausnahmslos mit dem Einverständnis der jeweiligen Schwestergesellschaft und nur auf die Anfrage einer Schwestergesellschaft, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) oder der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Internationale Föderation; IFRC) aktiv wird. Aus diesen verschiedenen Möglichkeiten resultieren verschiedene Modelle der Zusammenarbeit.

2.1 Zustimmung der Schwestergesellschaft

Unabdingbare Maßgabe ist für uns das jeweilige Einverständnis der betroffenen Schwestergesellschaft. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass das DRK mit dem Willen des Haitianischen Roten Kreuzes oder des Pakistanischen Roten Halbmonds Sachlieferungen etwa in Form von Baumaterialien oder Hygieneeinheiten leistet, das Feldhospital zum Einsatz bringt, Nahrungsmittel liefert oder – in Absprache mit dem Japanischen Roten Kreuz – gezielt gerade keine Decken oder Kocheinheiten in das Katastrophengebiet bringt oder keine Rettungshundeteams entsendet. Neben der formalen „Territorialhoheit“ einer jeden Schwestergesellschaft ist sie es, die, wie etwa das Japanische Rote Kreuz, am besten beurteilen kann, ob es etwa überhaupt physisch und technisch möglich ist, aufgrund der zerstörten Straßen, Eisenbahnschienen und

Flughäfen bzw. aufgrund der knappen bis fehlenden Treibstoffversorgung zu den von Erdbeben, Tsunami und Atomkatastrophe betroffenen Menschen zu gelangen. Sie ist es auch, die wie das Japanische Rote Kreuz im März 2011 oder das Indische Rote Kreuz im Dezember 2004 nach dem Tsunami am besten beurteilen kann, ob sie selbst und ggf. im Zusammenspiel mit staatlichen Behörden bzw. anderen Organisationen in der Lage ist, die humanitäre Situation zu bewältigen oder ob der Beginn von Operationen und der Einsatz von Personal einer ausländischen Schwestergesellschaft wie des DRK angemessen und hilfreich sind.

Das DRK ist integrativer Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, die sich aus den drei Komponenten von – derzeit 186 anerkannten – nationalen Gesellschaften, ihrem Dachverband der Internationalen Föderation und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammensetzt. Die Internationale Bewegung zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass sie mit den derzeit 194 Vertragsstaaten der humanitär-/kriegsvölkerrechtlichen Verträge der Genfer Abkommen von 1949 ein gemeinsames Gremium besitzt, die sogenannte Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz. Sie stellt das oberste beschlussfassende Organ der Bewegung dar, tritt in der Regel alle vier Jahre zusammen und gleicht in ihren Verfahrensabläufen einer diplomatischen Konferenz. Einzigartig ist dabei, dass sie als Vertragsparteien der Genfer Abkommen sämtliche derzeit existierenden Staaten mit den Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf Augenhöhe zusammenbringt; alle Teilnehmer der Konferenz haben das gleiche Stimmrecht.

Kommt es zu einer Leistung von humanitärer Hilfe des DRK wie etwa im Jahr 2010 in Haiti und in Pakistan, so kann eine solche Zusammenarbeit sowohl bilateral zwischen dem DRK und seiner Schwestergesellschaft als auch multilateral gestaltet werden.

2.2 Bilaterale Leistung humanitärer Hilfe

Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit liegt die Verantwortung für die durchgeführten Hilfseinsätze beim Deutschen Roten Kreuz selbst. Es muss die Planung übernehmen, die Finanzierung organisieren, die Mitarbeiter stellen und sowohl inhaltlich als auch insbesondere finanzielle Rechenschaft über die durchgeführten Operationen ablegen. Dabei ist ein nicht zu unterschätzender Spagat zu leisten: Im Außenverhältnis trägt das DRK gegenüber Spendern und institutionellen Geldgebern – wie etwa dem Auswärtigen Amt oder der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe der Europäischen Union – die alleinige Verantwortung für das Gelingen der Hilfeleistung und die Erfüllung der Zuwendungsbedingungen. Im Innenverhältnis zur Schwestergesellschaft (etwa zum Haitianischen Roten Kreuz oder zum Pakistanischen Roten Halbmond) jedoch muss jede Planung, Finanzierung, Koordination der DRK-Delegierten, Überwachung des Projektfortschritts und Berichterstattung in Abstimmung und insbesondere unter Beteiligung der nationalen Gesellschaft vor Ort erfolgen. Dies ist einer der tragenden Bestandteile der vereinbarten Koordinierungsmechanismen innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

Die bilaterale Zusammenarbeit fordert von der beteiligten Rotkreuz-/Rothalbmond-Gesellschaft vor Ort ein Höchstmaß an Transparenz und Eigenverantwortlichkeit, aber auch an Kenntnissen, Fähigkeiten und Professionalität. Eine solche Art der Zusammenarbeit und damit eine solche Art der Leistung humanitärer Hilfe kann immer nur so gut sein, wie die beteiligten Partner stark sind. Die bilaterale Zusammenarbeit ist dasjenige Modell, das vom Deutschen Roten Kreuz überwiegend favorisiert wird – aus unterschiedlichen Gründen. Über den Respekt und die Wertschätzung für die Schwestergesellschaft vor Ort kann die bilaterale Zusammenarbeit in bestimmten Situationen beispielsweise den Vorteil bringen, dass die ausländischen Helfer des Roten Kreuzes als Unterstützer der einheimischen Schwestergesellschaft im Land verbleiben dürfen, während andere Organisationen und deren Mitarbeiter des Landes verwiesen werden.

2.3 Multilaterale Leistung humanitärer Hilfe

Als weitere Option besteht für das DRK die Möglichkeit der multilateralen Zusammenarbeit. Eine solche ist in zwei verschiedenen Varianten möglich:

Zum einen erfolgt sie im Rahmen von Operationen des IKRK oder der Internationalen Föderation. Hierbei arbeiten mehrere nationale Gesellschaften unter der Führung des IKRK oder der Internationalen Föderation zusammen in einem Hilfseinsatz. Ob in einer speziellen Situation die Führung vom IKRK oder von der Internationalen Föderation übernommen wird, hängt von der Art der zugrunde liegenden Situation ab: Das IKRK übernimmt die Führungsrolle in Situationen, die völkerrechtlich als – internationaler oder nicht-internationaler – bewaffneter Konflikt zu qualifizieren sind, während die Internationale Föderation die Führung in allen anderen Situationen übernimmt, namentlich in Naturkatastrophen und technischen Katastrophen.

Diese Art der internen Koordinierung innerhalb der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist im sogenannten Sevilla-Abkommen von 1997 und dessen ergänzenden Maßnahmen aus dem Jahr 2005 festgelegt². Bei dieser Form der Zusammenarbeit wird die Verantwortung für die Organisation des Hilfseinsatzes an die leitende Organisation abgegeben. So liegt es hier im Aufgabenbereich des IKRK oder der Internationalen Föderation, für die Finanzierung, die Durchführung des Projekts oder Programms und die Mitarbeiter zu sorgen. Bei den nationalen Gesellschaften verbleibt allerdings die Verantwortung für die Koordination mit der tragenden Organisation sowie für die Einwerbung von Teilfinanzierungen, die Arbeitsleistung der Delegierten und die Berichterstattung in ihrem jeweiligen Heimatland.

Zum anderen besteht auch noch die Möglichkeit einer multilateralen Zusammenarbeit in Form eines Konsortiums mit anderen Rotkreuz-/Rothalbmond-Gesellschaften. Hierbei erfolgt die Projektplanung und -implementierung in Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schwestergesellschaften. Die beteiligten nationalen Gesellschaften tragen die Verantwortung für die von ihnen übernommenen Leistungen, für die Errei-

² ICRC 1998; ICRC 2005a.

chung der gemeinsamen Ziele und insbesondere für die Koordinierung mit der betroffenen Schwestergesellschaft vor Ort. An einem solchen Konsortium hat sich das DRK z.B. nach dem Tsunami in Südost-Asien im Jahr 2005 beteiligt.

2.4 Rechtsrahmen

Bei einer weltumspannenden Bewegung wie der Rotkreuz-/Rothalbmond-Bewegung sind Regeln für eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Beteiligten unerlässlich. Daher existieren verschiedene Regelwerke, die die Grundsätze der Rotkreuzarbeit, die Aufgabenstellung, die Verantwortung und Zuständigkeiten sowie Qualitätsstandards für die Hilfeleistungen und den Umgang miteinander und mit den hilfebedürftigen Menschen regeln. Neben den sieben Grundsätzen der Bewegung, auf die ich später zurückkommen werde, sind dies insbesondere das interne Recht der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die verbindlichen Regelungen des Völkerrechts. Das interne Recht der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung regelt sowohl die jeweiligen Mandate der drei Komponenten IKRK, nationale Gesellschaften und Internationale Föderation als auch die „Arbeitsverteilung“ und die Arbeitsweise der Komponenten untereinander. So regelt das – bereits oben angesprochene – Sevilla-Abkommen, in welchen Situationen welche Komponente der Bewegung die Führungsrolle übernimmt und wie diese Führungsrolle dann auszufüllen ist. Die „Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Disaster Relief“³ sowie der „Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and Non-Governmental Organizations (NGOs) in Disaster Relief“⁴ gestalten diese Arbeitsweise dann weiter aus. Für bewaffnete Konflikte – internationale und nicht-internationale, z.B. Libyen, Afghanistan, Irak, Sudan – weist das Sevilla-Abkommen die Führungsrolle dem IKRK zu, während insbesondere in Naturkatastrophen wie z.B. 2011 in Haiti die Führungsrolle die Internationale Föderation übernimmt.

Das Völkerrecht enthält ebenfalls Regeln zur Leistung humanitärer Hilfe. Interessanterweise enthält es umfassendere und spezifischere Regeln in rechtlich verbindlicher Weise nicht für Natur- und technische Katastrophen, sondern für bewaffnete Konflikte. Absolute Vorbedingung ist das Vorliegen der Zustimmung des betroffenen Staates zur Leistung humanitärer Hilfe von außen – dies betont und wiederholt die internationale Staatengemeinschaft konsistent für die Leistung humanitärer Hilfe in internationalen wie nicht internationalen bewaffneten Konflikten. Das u. a. im Rahmen der Vereinten Nationen diskutierte Konzept der Schutzverantwortung / Responsibility to Protect stellt insbesondere die Frage, ob eine Leistung humanitärer Hilfe gegebenenfalls auch ohne bzw. entgegen dem Willen eines betroffenen und die Hilfe empfangenden Staates rechtmäßig geleistet werden kann. Nach der UN-Charta ist die einzige Institution, die sich über den Willen eines souveränen Staates hinwegsetzen darf, der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Eine Intervention ist nach derzeitig geltendem

³ ICRC 1995.

⁴ ICRC 1994.

Völkerrecht daher dann rechtmäßig, wenn sie auf der völkerrechtlichen Grundlage einer Sicherheitsratsresolution stattfindet, die zum Eingreifen ermächtigt, wie im Jahr 2011 in Libyen. Die Autorisierung durch den Sicherheitsrat ermächtigte die internationalen Streitkräfte, auch gegen den Willen Libyens „alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen (...), um Zivilpersonen und von diesen bewohnte Gebiete in Libyen, die von Angriffen (...) bedroht werden, zu schützen“⁵. Die Auswirkungen und die Bedeutung dieser Bezugnahme auf das Konzept sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unklar. Nach heutigem Stand des Vertrags- und insbesondere des Völkergewohnheitsrechts ist allerdings nach wie vor festzustellen, dass eine Zustimmung des betroffenen Staates erforderlich ist. Daran sind auch die Komponenten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gebunden.

Dieselbe Vorbedingung der Zustimmung des betroffenen Staates gilt auch für die Leistung humanitärer Hilfe in Naturkatastrophen; allerdings fehlt hier eine einheitliche und umfassende völkerrechtliche Regelung. Dieses Fehlen einer einheitlichen Regelung und Rechtsquelle führt in der Folge dazu, dass es weithin keine einheitliche Praxis für die Leistung von humanitärer Hilfe im Rahmen von Naturkatastrophen gibt und innerhalb des Personals von Behörden und Hilfsorganisationen die Wahrnehmung vorherrscht, „das Rad neu erfinden“ zu müssen. Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung hat sich intensiv bemüht, die Staaten von der Erforderlichkeit einer völkerrechtlichen Regelung zu überzeugen. Jedoch war das größte Zugeständnis der internationalen Gemeinschaft die Annahme der sogenannten IDRL-Richtlinien (Guidelines on the Domestic Facilitation and Regulation of International Disaster Relief and Initial Recovery Assistance)⁶ im Jahr 2007 als rechtlich nicht bindende Richtlinien. In ihnen sind Vorschläge an die Regierungen enthalten, wie sie ihr jeweiliges Katastrophenrecht und ihre Katastrophenpläne für internationale Hilfsoperationen anpassen können. So enthalten die Richtlinien beispielsweise Empfehlungen zu der Ein- und Ausreise von Hilfspersonal und den Modalitäten der Visumsausstellung, zu zollrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Hilfsgütern oder zum Transportrecht. Die Richtlinien haben also keinen verbindlichen Charakter. Vielmehr bleibt ihre Umsetzung den einzelnen Staaten überlassen. Im deutschen Recht ist ein großer Teil der IDRL-Richtlinien allerdings in der einen oder anderen Form rechtlich umgesetzt.

3 Humanitäre Hilfe / Katastrophenhilfe

Sind die Helfer am Katastrophenort angelangt, werden im Rahmen der Katastrophenhilfe verschiedene Arbeitsschwerpunkte gesetzt, ausgerichtet am Bedarf der Bevölkerung. Dies verbirgt sich unter dem Rotkreuz-Grundsatz der Unparteilichkeit, d.h. dem Grundsatz einer Hilfeleistung „nach dem Maß der Not“ allein.

⁵ UN 2011, Ziff. 4.

⁶ ICRC 2007, Resolution 4 and Annex.

Eines der wichtigsten Betätigungsfelder in der humanitären Hilfe im Allgemeinen und des Deutschen Roten Kreuzes im Besonderen ist die Wasserversorgung und Sanitätsversorgung vor Ort, um genügend Trinkwasser zur Verfügung stellen zu können und Krankheiten, die durch verschmutztes Wasser hervorgerufen werden, zu verhindern. Zudem werden von den Helfern vor Ort Latrinen errichtet und Aufklärungen zu Hygienefragen durchgeführt. Die einheimischen und DRK-Helfer kümmern sich daher um die Aufbereitung von Trinkwasser und richten Verteilungsmöglichkeiten ein, um der Bevölkerung regelmäßig Zugang zu sauberem Trinkwasser zu ermöglichen. In der Nahrungsmittelkrise in Ostafrika etwa unterstützt das DRK den Somalischen Roten Halbmond bei der Schaffung von Bewässerungssystemen für Menschen, Vieh und Gemüsegärten in Somaliland und Puntland.

Weiterhin bemühen sich die Helfer so umfassend wie möglich um die Gesundheitsversorgung vor Ort. So werden beispielsweise lokale Gesundheitsstationen errichtet, in denen die betroffene Bevölkerung ärztliche Betreuung erhalten kann. Eine Gesundheitsstation dient vor Ort dazu, die Gesundheitsversorgung von bis zu 30.000 Menschen zu sichern. Hier werden diejenigen Leistungen erbracht, die in „normalen“ Situationen erforderlich sind, wie etwa Impfungen, Geburtshilfe oder ambulante Versorgung. Eine Gesundheitsstation ist speziell dafür konzipiert, überlastete oder beschädigte Gesundheitseinrichtungen zu unterstützen. Ein sechsköpfiges Team behandelt pro Tag etwa 250 Menschen.

Das Deutsche Rote Kreuz verfügt zudem über ein mobiles Krankenhaus, welches zuletzt in Haiti eingesetzt war. Dieses mobile Krankenhaus wurde entwickelt, um nach einer Katastrophe innerhalb von 36 bis 72 Stunden an den Ort des Geschehens transportiert und dort einsatzbereit gemacht werden zu können. Dabei kann das Krankenhaus an die momentanen Gegebenheiten im Katastrophengebiet angepasst und an den ungewöhnlichsten Orten aufgebaut werden (z.B. direkt auf einer Autobahn nach dem Sichuan-Erdbeben in China 2008; in einem Fußballstadion in Léogane / Erdbeben Haiti 2010). Das Krankenhaus verfügt über einen eigenen Operationssaal und 120 Betten sowie eine eigene Wasser- und Stromversorgung und dient der medizinischen Versorgung von bis zu 250.000 Menschen. Ein Team von zehn bis 20 DRK-Mitarbeitern und 80 bis 90 lokalen Helfern betreut die Patienten, und derzeit verfügen drei nationale Gesellschaften über derartige mobile Krankenhäuser.

Im Rahmen der Gesundheitsversorgung versucht das DRK, so viele lokale Fachkräfte wie möglich in den Gesundheitsstationen und im Krankenhaus einzusetzen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach Beendigung des Hilfseinsatzes die Hilfsgüter im Land verbleiben und die Gesundheitsstationen sowie ggf. das (mobile) Krankenhaus fortgeführt werden müssen. Um eine fachkompetente Leitung und Übernahme zu gewährleisten, wird daher schon früh lokales Fachpersonal auf diese Aufgabe vorbereitet. Problematisch wird dieses Konzept dann, wenn in großen Katastrophen viele Menschen ums Leben kamen und große Landesteile verwüstet wurden. Es ist dann oft

schwierig, hinreichend viele lokale Helfer zu finden. Dies war eines der Probleme bei der Bekämpfung der Folgen des Erdbebens in Haiti im Jahr 2010.

Ein weiterer Beitrag im Rahmen der Katastrophenhilfe liegt in der Zurverfügungstellung von Hilfsgütern und Notunterkünften. Primäre Zielgruppe dieser Maßnahmen sind insbesondere Kinder und Frauen, die oftmals die verletzlichsten Gruppen innerhalb einer betroffenen Bevölkerung darstellen. Sie erhalten – je nach Bedarf – Decken, Zelte und/oder Plastikplanen, damit sie so schnell wie möglich ein Dach über dem Kopf haben und Hilfsgüter wie Lebensmittel, Küchensets oder Hygieneartikel. Ein „Grundvorrat“ an den benötigten Hilfsgütern ist von den Helfern in den von der Rotkreuzbewegung betriebenen drei Logistikzentren in Malaysia, Dubai und Panama jederzeit abrufbar. Nach der ersten Versorgung wird grundsätzlich versucht, mit dem Bau von Notunterkünften an sicheren Orten zu beginnen, um die provisorischen Unterkünfte zu ersetzen. Es wird darauf geachtet, dass die Baumaterialien möglichst auf dem einheimischen Markt beschafft werden können, um so gleichzeitig eine Unterstützung für die einheimische Wirtschaft zu bieten.

Zur Katastrophenhilfe gehört außerdem der so genannte Suchdienst. Bei großen Katastrophen ist die Situation häufig von Chaos und Flucht gekennzeichnet und führt zur Trennung von Angehörigen. Unter den gegebenen Umständen ist es in den meisten Fällen für die Familien nicht möglich, ihre Angehörigen aus eigener Kraft mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wiederzufinden. Der Suchdienst versucht unter Nutzung des Netzes der RK/RH-Bewegung, Vermisste wieder zu finden und getrennte Familien wieder zusammenzuführen.

Die dargestellten Maßnahmen sind die zentralen Aufgaben im Rahmen der Katastrophenhilfe. Sie sollen sicherstellen, dass die grundlegenden Bedürfnisse der von einer Katastrophe Betroffenen innerhalb der kürzestmöglichen Zeit wieder gedeckt werden können, um die Not der Menschen zu lindern. Dabei sind die Maßnahmen bewusst auf einen relativ kurzen Zeitraum angelegt, da es hierbei nur darum geht, die Folgen der Katastrophe so schnell wie möglich abzufedern und zu lindern. Die humanitäre Hilfe im Katastrophenfall ist mithin gerade als Kurzeithilfe konzipiert.

Aus dem Mandat des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds heraus ist aber ein Abbruch der Unterstützungsmaßnahmen nach Leistung der humanitären Hilfe nicht gewollt. Daraus resultiert die bereits in der Einleitung gestellte Frage:

Kann ein fließender Übergang zwischen der humanitären Hilfe und der mittel- und langfristigen Entwicklungszusammenarbeit gelingen? Wenn ja, wie?

4 Entwicklungszusammenarbeit

Die Entwicklungszusammenarbeit bezeichnet untechnisch Maßnahmen von öffentlichen und privaten Akteuren zwischen Ländern verschiedener Einkommensniveaus. Sie soll in betroffenen Ländern langfristig eine Unterstützung bei der sozio-ökonomischen Entwicklung und der Verbesserung der Lebensbedingungen leisten.

Schon diese Definition verdeutlicht die gravierenden Unterschiede zwischen der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit. Der Kernunterschied liegt zum einen in der zeitlichen Ausrichtung – humanitäre Hilfe ist immer kurzfristig, während die Entwicklungszusammenarbeit auf Mittel- oder Langfristigkeit ausgelegt ist – und zum anderen darin, dass Entwicklungszusammenarbeit politischen Zielen unterstellt ist.

Während die humanitäre Hilfe unparteilich geleistet wird und sich allein an dem Maß der Not orientiert – und insofern unpolitisch ist –, ist die Entwicklungszusammenarbeit ein traditionelles und als solches anerkanntes Instrument der Entwicklungspolitik. Bei der humanitären Hilfe kommt es darauf an, den Betroffenen einer Katastrophe möglichst schnell Hilfestellungen zu bieten, um ihre Lage zu verbessern. Politische Interessen sind in diesem Zusammenhang nicht von Belang. Daher kommt den sogenannten humanitären Prinzipien der Humanität, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit eine herausragende Bedeutung zu: Sowohl die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung als auch die Akteure der humanitären Hilfe haben sich dazu verpflichtet, humanitäre Hilfe / Katastrophenhilfe einzig nach dem Maß der Not (Unparteilichkeit) zu leisten und sich der Teilnahme an Feindseligkeiten und sonstigen politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen zu enthalten (Neutralität). Die Komponenten der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung haben sich überdies nicht nur selbst diesen Grundsätzen verschrieben, sondern sie sind ihnen zusätzlich auch von der Staatengemeinschaft als rechtlich verpflichtend für ihr gesamtes Handeln aufgegeben worden.

Demgegenüber ist die Entwicklungszusammenarbeit ein politisches Konzept, ein – anerkanntes – Instrument der Entwicklungspolitik. Bei der Leistung von Entwicklungszusammenarbeit spielen immer politische Interessen an dem jeweils unterstützten Land oder der Region bzw. an den unterstützten Strukturen eine Rolle und beeinflussen die Durchführung von Programmen und Projekten sowie die Platzierung von Finanzmitteln.

Ein weiterer Unterschied resultiert aus den Finanzierungsmöglichkeiten für die unterschiedlichen Hilfeleistungen: In der humanitären Hilfe wird ein großer Teil des benötigten Kapitals im Rahmen von Spenden aufgebracht. Demgegenüber finanziert sich die Entwicklungszusammenarbeit nicht in diesem Ausmaß durch Spenden. Programme und Projekte der Entwicklungszusammenarbeit werden zu einem überwiegenden Teil aus staatlichen Zuwendungen finanziert. Dies mag damit zusammenhängen,

dass die erste Betroffenheit und damit die Bereitschaft zu spenden im Stadium der Entwicklungszusammenarbeit bereits abgenommen hat bzw. dass für Entwicklungszusammenarbeit, die in Ländern stattfindet, die nicht vor kurzem von einer Katastrophe heimgesucht wurden, ein geringeres Interesse in der Bevölkerung besteht. Diese Tatsache führt beispielsweise momentan dazu, dass die Spenden und damit die Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit in Afrika gering sind.

Aus diesen Gründen ist der Übergang zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit oft ein harter Einschnitt – hart für die Hilfeempfänger, hart für die betroffenen Regierungen und Staaten, hart für die Hilfsorganisationen – weil es an Mitteln fehlt, um einen weichen Übergang zu gewährleisten bzw. ein politisches Interesse an der weiteren Unterstützung eines bestimmten Landes fehlt oder geringer ausgeprägt ist. Die Frage ist, wie dieses Problem gelöst werden kann.

4.1 Rehabilitation und Wiederaufbau

Ansätze einer Lösung bestehen zunächst in der Stärkung der Phase nach der klassischen humanitären Hilfe, der sogenannten Rehabilitation und des Wiederaufbaus, die einen Übergang zur klassischen Entwicklungszusammenarbeit möglich macht. Im Rahmen des Wiederaufbaus werden Projekte in Angriff genommen, die erste Schritte zu einer Rekonstruktion von Infrastruktur und Lebensgrundlagen enthalten und auf die dann in der Entwicklungszusammenarbeit aufgebaut werden kann. Im Hinblick auf die Stärkung dieses Prozesses versucht das DRK zunächst dafür zu sorgen, dass es zu einer engeren Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Beteiligten auf beiden Gebieten, der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit kommt. Dieses Konzept wird vom DRK schon seit vielen Jahren mit unterschiedlichen Ergebnissen verfolgt. An die Katastrophenhilfe schließt sich gemäß des „Linking Relief, Rehabilitation & Development“-Ansatzes (LRRD) die Rehabilitation und später die Entwicklungszusammenarbeit an.⁷ So können schon in einem frühen Stadium der humanitären Hilfe Pläne erarbeitet werden, die eine Strategie für die weiteren Maßnahmen nach Beendigung der humanitären Hilfe enthalten und finanzielle und organisatorische Aspekte für diese mit einbeziehen.

In diesem Rahmen ist auf einige Besonderheiten hinzuweisen, die die Arbeit des Roten Kreuzes prägen: Das Deutsche Rote Kreuz teilt die im Falle einer humanitären Katastrophe gespendeten Gelder auf. Dies geschieht in der Form, dass ein Teil für die Soforthilfe eingesetzt wird, dass aber auch ein Teil des Geldes für die spätere Entwicklungszusammenarbeit in dem von der Katastrophe betroffenen Land eingeplant wird. Dadurch versuchen wir so weit wie möglich zu gewährleisten, dass die Mittel für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Im Stadium der Rehabilitation und des Wiederaufbaus geht es sowohl darum, die Folgen der Katastrophe zu beseitigen, als auch darum, der Bevölkerung eine Zukunfts-

⁷ VENRO 2006: S. 2 – 5.

perspektive zu bieten und mit Hilfe langfristiger Projekte einen Wiederaufbau in die Wege zu leiten. Kernpunkt dieses Teils der humanitären Hilfe des Roten Kreuzes ist zum Beispiel die Planung und der Bau neuer dauerhafter Unterkünfte. Auf diesem Gebiet erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden. Damit soll sichergestellt werden, dass die örtlichen Eigentumsverhältnisse berücksichtigt werden und dass es keine Kollisionen mit Wiederaufbauplänen der Regierungen gibt. Zudem muss in der Phase des Wiederaufbaus eine Einbeziehung lokaler Entscheidungsträger erfolgen, um eine Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern und die Rechte einheimischer Entscheidungsträger zu wahren und deren Zuständigkeit nicht zu übergehen.

Die Wiederaufbaumaßnahmen sind immer auch so konzipiert, dass sie darauf abzielen, die lokale Wirtschaftskraft zu stärken. Deshalb werden die Wiederaufbaumaßnahmen möglichst unter Beteiligung und mit Hilfe der Betroffenen vorgenommen, und soweit möglich werden die benötigten Materialien auf dem einheimischen Markt besorgt. Für den Bau neuer Unterkünfte bedeutet dies, dass Vorsorge für zukünftige Katastrophen getroffen wird, etwa durch die Errichtung von Stelzbauten in Gebieten, die von Überflutungen gefährdet sind, und indem einheimische Fachkräfte in dieser Bautechnik aus- und fortgebildet werden. Für die Übergabe von Einrichtungen wie Gesundheitsstationen o. ä. bedeutet dies, dass sie so schnell wie möglich an lokale Mitarbeiter übergeben werden. Für gelieferte Hilfsausrüstungen und -einrichtungen bedeutet dies, dass sie nach Abschluss der Katastrophenhilfemaßnahmen im betroffenen Land verbleiben und von lokalen Fachkräften weiterverwendet bzw. -geführt werden. In der Phase der Rehabilitation werden die Mitarbeiter nun gezielt darauf vorbereitet, das Management eigenverantwortlich zu übernehmen, und die Führungsaufgaben werden nach und nach an diese Mitarbeiter abgegeben, um einen weichen Übergang zu ermöglichen und eine Überforderung durch die plötzliche Übertragung aller Aufgaben zu vermeiden.

4.2 Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn

Im Stadium der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn konzentriert sich das Deutsche Rote Kreuz auf vier Schwerpunktgebiete. Unabdingbare Prämisse für das Rote Kreuz ist es, dass Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ausnahmslos auf dem entsprechenden Willen der nationalen Schwestergesellschaft aufbauen.

Die gesamte Entwicklungszusammenarbeit des DRK ist davon gekennzeichnet, dass die primäre Verantwortung für die durchgeführten Projekte bei den nationalen Schwestergesellschaften liegt. Das DRK wird in erster Linie beratend tätig und unterstützt bei der Projektentwicklung und -implementierung. Zudem sichert das DRK die Qualität der fachlichen und praktischen Umsetzung, worin wir einen entscheidenden Beitrag für ein langfristig erfolgreiches Projekt sehen.

Den ersten Schwerpunkt stellt die Katastrophenvorsorge dar. Wie schon erwähnt sind wir bereits in der Phase der Rehabilitation bemüht, dafür zu sorgen, eine Vorsorge für

eventuelle spätere Katastrophen nicht aus den Augen zu verlieren. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird diese Vorsorgearbeit nun in verschiedener Art und Weise ausgebaut.

Bevor eine an die Gegebenheiten angepasste Vorsorge und Vorbeugung erfolgen kann, muss zunächst eine Analyse der lokalen Risiken und Selbsthilfe-Kapazitäten zusammen mit der betroffenen Bevölkerung erfolgen. So wird sichergestellt, dass sich die Bevölkerung des Risikos zukünftiger Katastrophen bewusst und über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe im Katastrophenfall informiert ist. Zu diesem Maßnahmenbereich gehört beispielsweise die Ausarbeitung z. B. von Evakuierungs- und Fluchtwegen.

Als Vorsorge werden diejenigen Maßnahmen bezeichnet, die zu einer Stärkung der Bevölkerung führen, damit das nächste Naturereignis nicht wieder zu einer Katastrophe wird. Nicht alle katastrophalen Folgen eines Naturereignisses können jedoch immer vermieden werden. Daher werden neben Maßnahmen zur Risikoreduktion auch vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört insbesondere die Bewusstseinsbildung bei Multiplikatoren, welche die Kenntnisse an ihre Familien und Freunde weitertragen. Diese Art der Realisierung von Multiplikatoreneffekten wird beispielsweise in Peru, im Flusstal des Rio Tumbes vorgenommen. Extreme Naturereignisse führten in der Vergangenheit wiederholt zu großflächigen Verwüstungen. Zudem wurde in wissenschaftlichen Studien prognostiziert, dass der Klimawandel zu verstärkten Niederschlägen mit entsprechenden Überschwemmungen einerseits sowie Trocken- und Dürreperioden andererseits führen wird. Aus diesem Grund wurden neben Schulungen der Bevölkerung und der Errichtung von Notfall-Komitees, Lehrer in den Themenbereichen Klimawandel und Katastrophenvorsorge ausgebildet, um diese Kenntnisse in die Lehrpläne integrieren zu können.

In anderen Situationen erfolgt eine gezielte Vorbereitung der Bevölkerung wie zum Beispiel in den Küstenbezirken am Golf von Bengalen in Bangladesch. In einem fünf Jahre dauernden Projekt wurden die Einwohner von 86 Gemeinden in neun zyklongefährdeten Küstendistrikten befähigt, sich auf extreme Naturereignisse besser einzustellen. Durch das Projekt, welches durch das Britische Rote Kreuz, das Schwedische Rote Kreuz, den Bangladeschischen Roten Halbmond und das Deutsche Rote Kreuz durchgeführt wurde, konnten 34.000 Haushalte mit über 200.000 Menschen erreicht werden. Im Ergebnis sind 86 Kommunen durch funktionierende und trainierte Katastrophenvorsorge-Komitees auf Katastrophen besser vorbereitet: die Zahl der ehrenamtlichen Katastrophenhelfer wurde erhöht und die Kenntnisse der Bevölkerung, vor allem der Frauen und Kinder, welche Maßnahmen bei einer Zyklonwarnung zu ergreifen sind, wurden erhöht. Zudem erfolgt eine gezielte Stärkung der nationalen Schwesergesellschaften, um für ein funktionierendes Netzwerk zu sorgen.

Zum anderen erfolgen zur Risikoreduktion speziell auf die Region und die zu befürchtenden Naturereignisse abgestimmte Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Mangrovenpflanzungen zum Schutz vor Sturmfluten oder Tsunamis und die Absi-

cherung von Hängen gegen Erdbeben. Im Rahmen der Katastrophenvorsorge ist ein weiterer wichtiger Punkt die Anpassung der Gegebenheiten an den Klimawandel. Der Klimawandel führt seit den 1990er Jahren zu immer mehr extremen Wetterereignissen. In einem von der Internationalen Föderation gegründeten Klimazentrum in den Niederlanden werden diese Ereignisse dokumentiert und Strategien entwickelt⁸, um den besonders bedrohten Menschen zu helfen, die humanitären Folgen des Klimawandels zu bewältigen und die Folgen des Klimawandels in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. In Zukunft wird es in der Arbeit des Roten Kreuzes verstärkt darum gehen, die Risikoanalysen so anzupassen, dass sie auch die kommenden Klimarisiken aufnehmen.

Als weiterer Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit ist der Bereich Gesundheit zu nennen. Im Rahmen der Gesundheitsversorgung unterstützt das Rote Kreuz insbesondere Basisgesundheitsdienste, die von den Schwesterngesellschaften vor Ort geleistet werden. Dabei handelt es sich in der Regel um kleinere Projekte, die sich um die alltäglichen Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung kümmern. Zu den Dienstleistungen gehören beispielsweise Vor- und Nachsorge für schwangere Frauen, Impfungen, die Versorgung von kleineren Verletzungen sowie die Behandlung von Standardkrankheiten. Eines dieser Projekte wird in Darfur, im West-Sudan, zusammen mit dem sudanesischen Roten Halbmond und dem örtlichen Gesundheitsministerium durchgeführt. In dem auf zwei Jahre angelegten Projekt unterstützt das Deutsche Rote Kreuz eine Basisgesundheitsstation in dem Vertriebenenlager Abu Schock Camp bei Al-Faschir sowie vier Gesundheitsposten in den Außenbezirken von Mellit mit Medikamenten, medizinischem Material und Geräten. Zudem wurde die Ausbildung des Personals gefördert. Darüber hinaus suchen Freiwillige in Mellit Haushalte auf, um unterernährte Kinder zur Behandlung an Gesundheitsposten zu vermitteln. Dort erhalten sie zusätzliche Nahrung, und ihren Müttern wird erforderliche Unterstützung gewährt.

Oftmals werden in den Gesundheitsstationen auch Aufklärungskampagnen zu ansteckenden Krankheiten wie Tuberkulose oder HIV/AIDS durchgeführt. Eine zentrale Aufgabe neben der Basisversorgung ist die Unterstützung und Betreuung von AIDS-Waisen und die häusliche Pflege von HIV/AIDS-Kranken, wie sie etwa in einem Projekt in der Provinz Cunene in Angola durchgeführt wird, einer Provinz, welche landesweit am stärksten vom Anstieg an HIV/AIDS-Erkrankungen betroffen ist. Das ausführende Angolanische Rote Kreuz, welches eng mit freiwilligen Gemeindehelfern kooperiert, hat in den Zielgemeinden freiwillige Gemeindehelfer, von denen ca. 40 % selbst HIV-positiv sind, in häuslicher Pflege geschult und mit den dafür notwendigen Materialien ausgestattet. Dadurch konnten über 10.000 HIV/AIDS-Patienten zu Hause versorgt werden. Des Weiteren wurden über 900 Waisen und bedürftige Kinder von dem Projekt erreicht und konnten mit notwendigen Materialien für den Schulbesuch unterstützt werden. Durch ca. 8.000 Aufklärungsveranstaltungen sowie die Verteilung von über einer Million Kondomen und Informationsbroschüren sind mehr als 250.000

⁸ Red Cross / Red Crescent Climate Centre, abrufbar unter: <http://www.climatecentre.org/> [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].

Personen für die HIV/AIDS Problematik sensibilisiert worden. Nicht zuletzt wurden die Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter des Angolanischen Roten Kreuzes in der Umsetzung solcher Projekte gestärkt.

Der dritte Schwerpunkt liegt auf dem Sektor Wasser und Hygiene. In diesem Bereich ist es Hauptziel, alte Wasserquellen zu sanieren und neue zu erschließen. Ein solches Projekt wird dabei immer mit den lokalen Behörden und der Bevölkerung abgestimmt. Neben der rein technischen Arbeit der Sanierung bzw. Erschließung gehört zu dem Projekt auch der Aufbau lokaler Strukturen auf der Grundlage der Nutzer, die sich um die Erhaltung der neuen Infrastruktur kümmern sollen. Zum Aufbau neuer Sanitär- oder Wasseranlagen gehört immer auch Hygieneaufklärung und -erziehung, wie etwa in den regionalen Projekten in Somaliland und Vietnam. In den Regionen Galbeed, Awdaal und Togdheer in Somaliland hat der Somalische Rote Halbmond das auf zwei Jahre angelegte Projekt zur Trinkwassergewinnung und Hygieneschulung umgesetzt. Innerhalb der betroffenen Bevölkerung sind sogenannte Wasser-Komitees gegründet und geschult worden, damit diese die Bevölkerung für den richtigen Umgang mit Wasser sensibilisieren können. Zudem wurden in den Gemeinden Hygieneschulungen durchgeführt, Latrinen gebaut und eine lokale Wasserfilterfabrik in der Herstellung von Tonfiltern unterstützt. Durch das Projekt haben 35.000 Menschen in den ländlichen Regionen Zugang zu mindestens 20 Litern sauberem Trinkwasser pro Tag je Person erhalten und wurden für den Umgang mit Trinkwasser und den notwendigen Hygienevorschriften sensibilisiert. Außerdem betreibt der Somalische Rote Halbmond eine Wasserfilterfabrik inzwischen allein und aus eigener Kraft.

Ebenso wird in vier ländlichen Provinzen in Nord-Vietnam der Fokus auf die Einrichtung von Wasservorrichtungen und Hygieneschulungen gerichtet. So wurden in dem auf viereinhalb Jahre angelegten Projekt technisch einfache Lösungen zum Bau von Wasserfiltern und Wasserversorgungsanlagen sowie Latrinen gefördert, welche vor Ort von lokalen Handwerkern gebaut und instand gehalten werden können. Darüber hinaus wurden Hygieneschulungen, insbesondere an Schulen, vorgenommen. Dort können die Kinder teilweise in spielerischer Form das richtige Hygieneverhalten wie etwa das Händewaschen mit Seife erlernen. Diese Kenntnisse können die Schüler dann durch ihre Familien und Freunde weiterverbreiten.

Den letzten Schwerpunkt stellt die Sicherung der Lebensgrundlagen dar. Armut ist ein wesentlicher Grund für die besondere Anfälligkeit von Menschen in Notlagen. Alle Maßnahmen der DRK-Auslandshilfe, sei es in der Katastrophenhilfe, dem Wiederaufbau oder der Entwicklungszusammenarbeit, sind darauf ausgerichtet dazu beizutragen, dass die Anfälligkeit der Bevölkerung reduziert wird. Als Beispiel für Maßnahmen auf diesem Gebiet können Projekte zur Sicherung von Ernährung oder Einkommen herangezogen werden. In Lesotho etwa wird in den Distrikten Berea und Leribe ein 22-monatiges Projekt zur Sicherung der Ernährung für rund 1.500 von HIV/AIDS betroffene Haushalte umgesetzt. Im Rahmen des Projektes werden Saatgutmärkte organisiert, ein Saatgutkatalog eingeführt und die Verbreitung von Saatgutvermehrungs-

techniken sichergestellt. Die landwirtschaftliche Produktion wird durch verbesserte und angepasste Anbaumethoden gesteigert, und gleichzeitig werden lokale landwirtschaftliche Selbsthilfegruppen unterstützt. Im Ergebnis finden in den beiden Distrikten inzwischen Saatgutmärkte statt, und die betroffenen Familien können mittels eines Gutscheinsystems Saatgut und biologischen Dünger für die Anbauperiode kaufen. Zudem wurden 140 Freiwillige in der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit ausgebildet, welche die Familien aktiv bei ihrem Anbau unterstützen. Saatgut und Gartenwerkzeuge werden für 20 Gemeinschaftsgärten von 300 Aidswaisen besorgt.

In den Palästinensischen Gebieten wurden 75 sogenannte Mütter-Komitees gegründet, die aus freiwilligen weiblichen Gemeindemitgliedern der beteiligten 75 Kommunen bestehen. Das auf dreieinhalb Jahre angelegte Projekt besteht aus zwei Komponenten: Einerseits werden fortlaufende Trainingsmaßnahmen und Ausbildungen der Mütter-Komitees als Multiplikatoren im Gesundheitsbereich vorgenommen. Diese Trainings werden von Fachpersonal des Palästinensischen Roten Halbmonds durchgeführt, wobei die Inhalte von diesem selbst bestimmt und dann eigenständig weitervermittelt werden. Andererseits konzentriert sich das Projekt auf die Entwicklung und Umsetzung von sozialen Mikroprojekten zur direkten Verbesserung der Lebensbedingungen, wie zum Beispiel die Bereitstellung von Frauentreffpunkten und Kinderbetreuung. Im Ergebnis werden Frauen in die Lage versetzt, Mikroprojekte selbständig zu planen und umzusetzen.

Ziel der hier vorgestellten Vorgehensweise durch das Rote Kreuz ist es immer, einen „weichen“ Übergang von der humanitären Hilfe über die Rehabilitation zur Entwicklungszusammenarbeit zu ermöglichen und so dafür zu sorgen, dass nach einer Katastrophe die betroffenen Menschen auch eine nachhaltige Unterstützung erhalten und nicht nach der als Kurzzeithilfe konzipierten humanitären Hilfe allein gelassen werden.

5 Herausforderungen an die Auslandshilfe des DRK

Das DRK ist mit knapp 340 Delegierten und 195 Projekten weltweit in 55 Staaten mit einem Projektgesamtvolumen von 91.906.195 Euro aktiv. Wir versuchen dabei in all unseren Projekten die Hilfe schon auf Projekte in Rehabilitation / Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit hin anzulegen. Dies wird auch in künftigen Katastrophenhilfen und Projekten der Entwicklungszusammenarbeit der Fall sein. Dabei werden wir eine Reihe von Herausforderungen in die Planung mit einzubeziehen und dann auch zu bewältigen haben:

Die Zahl an Naturkatastrophen wird in der Zukunft zunehmen. Die Ursache hierfür liegt nicht allein, jedoch unter anderem im Klimawandel und in Umweltveränderungen begründet. Wir gehen derzeit davon aus, dass drei von vier Naturkatastrophen zumindest auch auf den Klimawandel zurück zu führen sind. Überdies trägt eine zuneh-

mende Urbanisierung dazu bei, dass sich die negativen Folgen von Naturkatastrophen verheerender auswirken: Vermehrte Bauten von Hochhäusern etwa lassen die Wirkungen von Erdbeben folgenreicher werden, Slumbildungen, mangelhafte Infrastrukturen und hohe Arbeitslosenquoten fördern nicht nur die Gewaltbereitschaft innerhalb einer Bevölkerung, sondern vergrößern die durch Naturkatastrophen bewirkten Schäden, erschweren die tatsächlichen Bedingungen einer Hilfeleistung und mindern das Selbsthilfepotential der Betroffenen. Phänomene etwa der Wasserknappheit, Bodenerosion, Entwaldung und Bodenverknappung seien an dieser Stelle nur erwähnt und ihre negativen Auswirkungen für die Katastrophenrisiken lediglich angedeutet. Weltweit zugenommen haben außerdem das Wissen um Naturkatastrophen und das Bewusstsein über ihre Auswirkungen und Hilfsfordernisse. International ist es heute in sehr viel höherem Maße als noch vor zehn und vor 20 Jahren ein Teil des öffentlichen Interesses und auch der öffentlichen – staatlichen wie nicht-staatlichen – Verantwortung, wenn irgendwo auf der Welt eine Naturkatastrophe eintritt und die Bevölkerung dadurch in Not gerät.

Wenngleich die Anzahl der durch Katastrophen verursachten Toten von ca. 500.000 im Jahr 1999 auf ca. 300.000 im Jahr 2009 gesunken ist, haben sich heute die Akteure im humanitären Handeln insbesondere im Hinblick auf Anzahl, Art und Ausrichtung gegenüber der Vergangenheit verändert. Die Zahl der Akteure im humanitären Handeln ist in den vergangenen Jahren um ein Vielfaches gestiegen, sowohl staatlicher als auch nicht-staatlicher, sowohl internationaler als auch nationaler, sowohl an Regierungs- als auch Nicht-Regierungsorganisationen als auch Rotkreuz-/Rothalbmond-Komponenten. Zählte man im Jahr 1999 ca. 10.000 Nicht-Regierungsorganisationen weltweit, so waren es im Jahr 2009 ca. 400.000. Gleichzeitig nahm aber weder die Anzahl der Zuwendungsgeber zu noch wuchs das Volumen der ihnen zur Verfügung stehenden Budgets in vergleichbarem Maße.

Darüber hinaus ist mit der Gegenüberstellung von humanitärer Hilfe einerseits, die den humanitären Prinzipien verpflichtet ist, und Entwicklungszusammenarbeit andererseits, die an diese Prinzipien nicht gebunden ist und daher nach politischer Zweckmäßigkeit priorisiert werden kann, automatisch immer wieder die Frage nach einer sogenannten ‚Politisierung des humanitären Handelns‘ gestellt. Für das DRK ist es immer wieder eine Herausforderung, in diesem Spannungsfeld sowohl gegenüber den Hilfeempfängern in seiner humanitären Hilfe ebenso wie in seinen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit als auch gegenüber seinen Zuwendungsgebern sicherzustellen, dass jegliches Handeln des DRK den Rotkreuz-Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit entspricht – sowohl in der humanitären Hilfe als auch in der Entwicklungszusammenarbeit. Schließlich haben Staaten vermehrt durch ihre Streitkräfte im humanitären Bereich gehandelt. Dies hat die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung dazu veranlasst, sich im Jahr 2005 zu militärischen Akteuren im humanitären Handeln zu positionieren. Sowohl die Bewegung insgesamt als auch das DRK haben jeweils die Bedingungen herausgearbeitet

und definiert, unter denen ein irgendwie geartetes Zusammenwirken ausgeschlossen ist, um die Wirksamkeit der Hilfeleistung und die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze zu gewährleisten, und auch die Voraussetzungen für eine Kooperation oder Koexistenz im Einzelfall festgelegt. Resolution 7 (2005) des Delegiertenrats der Internationalen Rotkreuz-/Rothalbmond-Bewegung „Guidance Document on Relations Between the Components of the Movement and Military Bodies“⁹ schreibt in Teil 2 ihres Annexes die folgenden „Guiding Principles“ als verbindlich vor:

- „While maintaining a dialogue with armed forces at all levels, the components of the Movement preserve their independence of decision-making and action, in order to ensure adequate access to all people in need of humanitarian assistance.
- When establishing and maintaining relationships with military bodies, the components of the Movement ensure that such relationships seek to enhance effective assistance to and protection of the victims of armed conflict and vulnerable people.
- All components of the Movement ensure that their decisions are taken with due consideration for potential consequences for other components and the positioning of the whole Movement.
- All components of the Movement ensure that they act and are perceived as acting in accordance with the Fundamental Principles, in particular independence, neutrality and impartiality.
- Each component favours a clear distinction between the respective roles of military bodies and humanitarian actors, paying particular attention to perceptions locally and within the wider public.
- In their relations with military bodies, the components of the Movement ensure that their activities do not amount to a contribution to the military effort and are not perceived as such.
- The more military bodies are perceived as party to an armed conflict, the more the components of the Movement weigh the intensified need for interaction with those bodies against the consequences of such relations on their observance of the Fundamental Principles.
- The Movement’s components always take care that their relationship with military bodies does not negatively affect the safety and security of beneficiaries and humanitarian personnel.“

Einer weiteren Herausforderung sehen wir uns in dem häufigen Zusammenfall von Naturkatastrophen und bewaffneten Konflikten bzw. Situationen, die durch ein hohes Gewaltpotential gekennzeichnet sind, gegenüber. In derartigen sogenannten komplexen Katastrophen ist nicht nur das Rechtsregime zum Schutz von Operation und Hel-

⁹ ICRC2005b, Resolution 7.

fern ein völlig anderes, sondern diese Situationen machen aufgrund ihrer jeweiligen Eigendynamik die Anwendung von standardisierten Instrumenten und Abläufen der Hilfeleistung unmöglich und erfordern ein ständiges und kurzfristiges Reagieren auf Veränderungen der Situation. Zudem weisen speziell nicht-internationale bewaffnete Konflikte, in denen auf der einen Seite staatliche Akteure, und auf der gegnerischen Seite nicht-staatliche Gewaltakteure stehen, die Tendenz auf, durchschnittlich länger anzudauern. Dadurch wird zum einen das Leiden der betroffenen Bevölkerung tendenziell verlängert, und zum anderen sind Hilfsorganisationen gefordert, Hilfspersonal, -materialien und Finanzmittel über länger werdende Zeiträume hinweg zu stellen und zu generieren. Aber auch Situationen, die zwar ein hohes Gewaltpotential erreicht haben, völkerrechtlich aber noch nicht als bewaffneter Konflikt zu qualifizieren sind, erschweren die tatsächlichen Bedingungen, unter denen das DRK Hilfe leisten kann, ganz erheblich – und dies auch dann, wenn die Ursachen des hohen Gewaltpotentials etwa in Formen der organisierten Kriminalität liegen.

Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, dass die humanitäre Hilfe grundsätzlich als Kurzeithilfe konzipiert ist. Dies ist vor allem deshalb der Fall, weil es in diesem Rahmen um eine schnelle und möglichst unbürokratische Hilfeleistung geht, um die schlimmste Not nach einer Katastrophe zu mildern. Eine solche Hilfe soll aber nicht auf Dauer erbracht werden, da es wichtig ist, in dem betroffenen Land neue Infrastrukturen aufzubauen und über kurz oder lang dafür zu sorgen, dass sich die Bevölkerung wieder selbst versorgen kann.

Daher schließen sich Maßnahmen an, die zu einer nachhaltigen Problemlösung beitragen. Insofern spiegelt die im Titel des Beitrags enthaltene Frage „Kurzeithilfe statt nachhaltiger Problemlösung?“ den Ansatz der Arbeit des Roten Kreuzes und des Deutschen Roten Kreuzes nicht wider: Die Kurzeithilfe wird nicht anstelle der nachhaltigen Problemlösung angeboten, sondern wir betrachten sie als ersten Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der betroffenen Menschen.

6 Literaturverzeichnis

ICRC (1994): Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and Non-Governmental Organizations (NGOs) in Disaster Relief 1994, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p1067.htm> [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].

ICRC (1995): Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Disaster Relief 1995, abrufbar unter: <http://www.ifrc.org/docs/idrl/I280EN.pdf> [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].

- ICRC (1998): Agreement on the organization of the international activities of the components of the International Red Cross and Red Crescent Movement - The Seville Agreement 1997/1998, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/57jp4y.htm> [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].
- ICRC (2005a): Resolution 8, Implementation of the Seville Agreement 2005, abrufbar unter: http://www.ifrc.org/Global/Governance/Policies/Resolution_8.pdf [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].
- ICRC (2005b): Council of Delegates, Seoul 16-18 November 2005, Resolutions 2005, abrufbar unter: http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/cod-resolutions_2005_en.pdf; Resolution 7 [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].
- ICRC (2007): 30th International Conference of the Red Cross and Red Crescent, 2007; Resolution 4 and Annex, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/resolution/30-international-conference-resolution-4-2007.htm>. [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].
- UN (2011): SR Resolution 1973 (2011), S/RES/1973, abrufbar unter: http://www.friedensichern.de/fileadmin/user_upload/frieden_sichern/Dokumente/sr1973.pdf [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].
- VENRO (Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen) (Hrsg.) (2006): Linking relief, rehabilitation and development; Arbeitspapier Nr. 17, abrufbar unter: http://www.venro.org/fileadmin/Publikationen/arbeitspapiere/arbeitspapier_17.pdf [zuletzt aufgerufen am 15.04.2013].

Humanitäre Hilfe: Gibt es moralische Grenzen?

Beat Schweizer

1 Hochkonjunktur für die humanitäre Hilfe – Problemaufriss

Noch nie in der Geschichte der Menschheit wurde so viel Geld für internationale Hilfe ausgegeben wie heute, und noch nie gab es so viele professionelle und ehrenamtliche Helfer in unzähligen Hilfsorganisationen. Man könnte – fast etwas zynisch – von einer Wachstumsbranche sprechen. Vor allem staatliche Ausgaben für humanitäre Hilfe haben seit dem Ende des kalten Krieges Anfang der 1990er Jahre stetig und stark zugenommen und auch die Spendenbereitschaft von privaten Haushalten hat sich kontinuierlich gesteigert.¹ Zudem ist das Ansehen von Hilfsorganisationen im Allgemeinen vor allem in der westlichen Welt sehr hoch und bei vielen gelten humanitäre Helfer als moralische Helden der Gegenwart. Öffentliche Kritik an der humanitären Hilfe bleibt in der Regel auf Einzelfälle mit betrügerischem Hintergrund beschränkt. Andererseits sehen viele der professionellen humanitären Helfer selbst ihre Arbeit in einer Krise, die das Selbstverständnis des ganzen Sektors in Frage stellt. Gezielte Angriffe auf humanitäre Helfer in Ländern wie Afghanistan, Somalia oder dem Irak zeigen auf, dass die Arbeit von Hilfsorganisationen in bewaffneten Konflikten nicht (mehr) von allen beteiligten Kriegsparteien akzeptiert wird. Außerdem versuchen Regierungen in vielen Ländern, zunehmend die Aktivitäten von ausländischen Nichtregierungsorganisationen zu unterbinden oder strikten Bedingungen zu unterwerfen.

Fundamentale Kritiker bezeichnen das System der internationalen Hilfe als eine neue Form von westlichem Imperialismus, umgesetzt durch eine Schar von hoch bezahlten, von Krisenherd zu Krisenherd reisenden humanitären Funktionären. Es wird bemängelt, dass zwischen verschiedenen Hilfsorganisationen ein erbarmungsloser Wettbewerb herrscht, der bewirkt, dass deren Aktivitäten zunehmend von ihren Eigeninteressen bestimmt werden. Dazu werden, vor allem in den betroffenen Ländern selbst, die Legitimität und die moralische Integrität der professionellen ausländischen Helfer zunehmend in Frage gestellt.²

Gerade nach großen Naturkatastrophen, wie zum Beispiel dem Erdbeben in Haiti im Januar 2010, führt die riesige Anzahl von beteiligten Organisationen dazu, dass die Hilfsoperationen auch für Experten hoffnungslos unübersichtlich geworden sind. Die Spannweite der beteiligten Organisationen reicht von den großen UNO-Organisationen, über größere und kleinere professionelle Nichtregierungsorganisationen, bis zu

¹ Für eine genauere Analyse der Geldflüsse siehe zum Beispiel Fearon 2008.

² Aktuelle Beispiele für solche Fundamentalkritik sind Polman 2010, de Waal 2009, Riddell 2008, Vaux 2001.



Beat Schweizer

einzelnen Personen, die spontan Gutes tun wollen. Nicht immer gelingt es diesen Akteuren, ihren guten Willen und die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel in wirkungsvolle Projekte umzusetzen. Die große Anzahl und Diversität der Hilfsorganisationen ist wohl nicht ausschließlich ein negatives Phänomen, macht aber eine Koordination von verschiedenen Aktivitäten zunehmend aufwändig und schwierig.

Außerdem wird der Begriff „humanitäre Hilfe“ immer häufiger auch von militärischen Interventionstruppen beansprucht, die mit solchen Aktionen ihr Ansehen in der lokalen Bevölkerung aufzubessern versuchen.³ Es kommt auch vor, dass militärische Streitkräfte versuchen, die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen zu ihren Zwecken zu instrumentalisieren.

Zum Leidwesen vieler humanitärer Organisationen bezieht sich zum Beispiel der Begriff „humanitäre Intervention“ nicht auf die Arbeit von Hilfsorganisationen, sondern bezeichnet eine militärische Operation durch

Drittstaaten, die als deklariertes Ziel hat, gravierende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden. Diese Art von Rhetorik wird insbesondere auch dann verwendet, wenn es darum geht, militärische Auslandseinsätze innenpolitisch zu rechtfertigen.⁴ Die öffentlichen Erklärungen der politischen Verantwortlichen für die NATO-Einsätze in Afghanistan und Libyen können als aktuelle Beispiele dafür dienen.

In einem relativ neuen Trend bieten auch kommerzielle Firmen ihre Dienste im humanitären Sektor an, vor allem dort, wo sich Nichtregierungsorganisationen aus Sicherheitsgründen größtenteils zurückziehen mussten, wie zum Beispiel im Irak. Solche Angebote könnten sich vor allem für staatlich finanzierte Hilfsgüterlieferungen als zunehmend verlockend erweisen.⁵

Diskussionen zur Ethik der humanitären Hilfe sind natürlich nicht neu. Ethische Diskussionen unter humanitären Helfern sind allerdings immer emotional sehr aufgeladen, weil moralisches Handeln intrinsisch zum Selbstverständnis der Helfer gehört. Eines

³ Im angelsächsischen Sprachraum hat sich dafür die Terminologie „winning hearts and minds“ durchgesetzt, die sich auf eine gleichnamige Kampagne im Vietnamkrieg bezieht.

⁴ Siehe zum Beispiel Holzgrefe / Keohane 2003.

⁵ Für eine genauere Analyse siehe zum Beispiel Hopgood 2008.

der häufigsten Spannungsfelder besteht in den verschiedenen ethischen Ansätzen von humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit, und aus den daraus abgeleiteten, oft gegensätzlichen Sichtweisen von (scheinbar) apolitischen Wohltätern bis hin zu politisch argumentierenden Weltverbesserern.

2 Was ist humanitäre Hilfe?

Die ursprünglich klare Unterscheidung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe wird im alltäglichen Sprachgebrauch der Hilfsorganisationen immer mehr verwischt. Einige Organisationen stellen die Berechtigung einer strikten Trennung auch grundsätzlich in Frage.

Humanitäre Hilfe, auch Nothilfe genannt, ist normalerweise eine Krisenintervention, die zum Ziel hat, die unmittelbaren Folgen einer Krise, zum Beispiel einer Naturkatastrophe oder eines bewaffneten Konfliktes zu bekämpfen. In diesem Sinne beschränkt sich die traditionelle humanitäre Hilfe darauf, bedrohte Leben zu retten und allenfalls Leiden zu lindern, indem zum Beispiel Nahrungsmittel verteilt werden, sauberes Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird, medizinische Versorgung gesichert wird und Notunterkünfte gebaut werden. Solche Nothilfe wird normalerweise direkt an die betroffenen Personen verteilt. Sie ist bedingungslos und hat keine eigennützigen Motive im Hintergrund. Einem verhungernenden Kind zu essen zu geben, eine von einem Erdbeben verschüttete Frau zu befreien oder einen Kriegsverletzten zu heilen sind Handlungen, die wohl universell als gut und moralisch richtig angesehen werden. Deshalb benutzen Hilfsorganisationen bezeichnenderweise oft genau solche Bilder, wenn sie ihr Tun beschreiben und rechtfertigen, insbesondere dann, wenn sie an die Hilfsbereitschaft potentieller Geldspender appellieren wollen.

Die klassische Entwicklungshilfe – heute meist Entwicklungszusammenarbeit genannt – begnügt sich nicht mit der Symptombekämpfung, sondern setzt sich zum Ziel, die Ursachen eines Problems – zum Beispiel der Armut – nachhaltig zu beseitigen. Entwicklungsprojekte kümmern sich deshalb nicht in erster Linie um individuelle Bedürfnisse, sondern unterstützen in der Regel gesellschaftliche Strukturen, wie zum Beispiel Gesundheitssysteme, Wasserversorgung oder Schulen. Um die Nachhaltigkeit ihrer Projekte zu gewährleisten, arbeiten Entwicklungsorganisationen mit staatlichen Institutionen oder lokalen Partnerorganisationen zusammen. Im Gegensatz zur Nothilfe ist die Entwicklungszusammenarbeit normalerweise an Bedingungen geknüpft. Es muss zum Beispiel gewährleistet sein, dass die politische Situation einigermaßen stabil ist, dass die Sicherheit der Mitarbeiter langfristig gesichert ist, oder dass Maßnahmen er-

griffen worden sind, um Korruption und Misswirtschaft zu verhindern. Solche Projekte haben also durchaus den Willen, eine Gesellschaft zu verändern und damit eine klar politische Komponente.

Die Praxis vieler größerer Hilfsorganisationen ist heute durch eine Kombination beider Ansätze und durch eine Vielzahl von Mischformen geprägt. Für die Analyse der moralischen Herausforderungen, denen humanitäre Organisationen ausgesetzt sind, ist es allerdings nützlich, die beiden Ansätze gesondert zu analysieren, weil sie einem unterschiedlichen ethischen Rahmen unterliegen.

Es ist eine lange bekannte Tatsache, dass humanitäre Hilfe unter Umständen die Zielsetzungen von Entwicklungsprojekten untergraben kann. Verteilungen von importierten Nahrungsmitteln an eine hungernde Bevölkerung können zum Beispiel dazu führen, dass die lokalen Preise dieser Nahrungsmittel drastisch sinken und dass deren Anbau in den Empfängerländern wirtschaftlich unattraktiv wird. Dies schafft einen Teufelskreis, der dazu führt, dass ganze Regionen langfristig von Nahrungsmittelhilfe abhängig werden.⁶

Die unterschiedlichen Zielsetzungen, einerseits die Symptombehandlung und andererseits die Ursachenbekämpfung, führen regelmäßig zu Spannungen, wenn es darum geht, Prioritäten zu setzen oder die Effektivität und die Effizienz von Hilfsoperationen zu bestimmen. Der Übergang von Nothilfe zu Entwicklungsprojekten ist denn auch eines der notorischen Probleme vieler Hilfsoperationen.

3 Der Grundsatz der Menschlichkeit

Wenn es darum geht, einen moralischen Rahmen für die humanitäre Hilfe zu definieren, berufen sich viele Hilfsorganisationen auf die von Jean Pictet schon 1956 vorgeschlagenen und noch heute gültigen sieben Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Neutralität, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.⁷ Die ersten vier dieser Grundsätze wurden in der Folge auch von vielen Organisationen außerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung übernommen.

Für Pictet stand der Grundsatz der Menschlichkeit im Zentrum seines moralischen Rahmens für die humanitäre Hilfe. Menschlichkeit war für ihn ein Synonym für Wohltätigkeit gegenüber anderen und ein Ausdruck für wahrhaft altruistische Gesinnung im Sinne einer christlichen Tugendethik.⁸ Der Impuls, Menschen in Not beizustehen, scheint in der Tat eine der angenehmeren menschlichen Eigenschaften zu sein, und

⁶ Für eine kritische Analyse der Nahrungsmittelhilfe siehe de Waal 2009; für einen aktuellen Überblick zu Lösungsansätzen siehe Harvey et al 2010.

⁷ Pictet 1956.

⁸ Für eine ausführlichere Analyse siehe zum Beispiel Wortel 2009, oder Coupland 2001

wird in allen Religionen und moralphilosophischen Theorien als gut bzw. geboten angesehen. Daher können humanitäre Organisationen übrigens auch kein Monopol für den Grundsatz der Menschlichkeit einfordern. Auch militärische und politische Akteure sind natürlich an den Grundsatz der Menschlichkeit gebunden und sollten ihre Handlungen danach ausrichten.

Jean Pictets Grundsätze waren auch der Ausgangspunkt verschiedener Initiativen, die sich zum Ziel setzten, eine gemeinsame moralische Basis für die ständig wachsende Anzahl von Nichtregierungsorganisationen zu schaffen. 1990 einigten sich verschiedene größere Hilfsorganisationen auf einen heute weit verbreiteten Verhaltenskodex für Nothilfeoperationen. In seinem ersten Grundsatz beruft sich dieser Kodex ausdrücklich auf den Grundsatz der Menschlichkeit, führt dafür aber einen neuen Begriff ein: der „humanitäre Imperativ“. Der erste Grundsatz wird folgendermaßen formuliert: „The humanitarian imperative comes first—the right to receive humanitarian assistance, and to offer it, is a fundamental humanitarian principle which should be enjoyed by all citizens of all countries. As members of the international community, we recognise our obligation to provide humanitarian assistance wherever it is needed. (...)“⁹

Die Anlehnung an Kants kategorischen Imperativ ist natürlich kein Zufall. Während Pictet von der Menschlichkeit als einem zentralen moralischen Wert spricht, impliziert der Begriff „humanitärer Imperativ“ eine moralische Pflicht, die nach einer Handlung verlangt. Hugo Slim führt dazu aus, dass es klar dem Willen der an den Diskussionen beteiligten Organisationen entsprach, die humanitäre Hilfe als eine vollkommene Pflicht im Sinne von Kant zu definieren, als eine Pflicht also, die unter allen Umständen und bedingungslos befolgt werden muss.¹⁰

Diese Sichtweise beruft sich auf eine deontologische Ethik, die davon ausgeht, dass bestimmte Handlungen – zum Beispiel einem Verwundeten Erste Hilfe zu leisten – in sich gut sind, weitgehend unabhängig von den weiterreichenden Konsequenzen dieser Handlungen. Die Frage, ob tatsächlich unter allen Umständen geholfen werden muss, ob der „humanitäre Imperativ“ also wirklich immer gilt, steht heute allerdings mehr denn je zur Debatte. Was tun, wenn humanitäre Hilfe zu großen Teilen für politische und militärische Ziele missbraucht wird? Was tun, wenn sie brutale Warlords oder bewaffnete Banden materiell unterstützt und ihnen Legitimität verleiht? Oder anders ausgedrückt: Wie sollen sich humanitäre Helfer verhalten, wenn die negativen Konsequenzen der humanitären Hilfe so gravierend sind, dass sie die möglichen positiven Auswirkungen für die Betroffenen deutlich überwiegen?

Dem Diskurs der humanitären Organisationen, die mit einer auf moralischen Pflichten basierenden, also deontologischen Ethik argumentieren, setzen die Kritiker eine konsequentialistische oder utilitaristische Ethik entgegen, die den moralischen Wert einer

⁹ Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and NGOs in Disaster Relief 1990.

¹⁰ Slim 2002.

Tat nach der Summe aller ihrer Auswirkungen und Resultate beurteilt. Oder anders formuliert: Eine gut gemeinte Tat ist nur dann gut, wenn sie ausschließlich, oder zumindest überwiegend gute Auswirkungen hat.

Die Spannung zwischen einer mit Hilfspflichten argumentierenden Moral und einer konsequentialistischen Sichtweise hat die oft mit großen Emotionen geführten ethischen Diskussionen zwischen humanitären Organisationen seit ihren Anfängen geprägt. Es ist die Spannung zwischen kurzfristiger Symptombehandlung und Ursachenbekämpfung, also zwischen zumindest programmatisch apolitischen Helfern und politischen Aktivisten.¹¹

Schon in den Anfängen der humanitären Bewegung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde diese Diskussion ausgetragen. Während Henry Dunant für seine Idee eintrat, ein Korps von freiwilligen Helfern zu schaffen, die selbstlos und bedingungslos die Verletzten beider Kriegsparteien vom Schlachtfeld evakuieren und behandeln sollten, argumentierte seine Zeitgenossin Florence Nightingale, dass solche freiwilligen Helfer es den kriegsführenden Staaten viel leichter machten, in den Krieg zu ziehen, und dass sie damit mehr Schaden als Nutzen anrichteten.¹² Henry Dunants Vision hat allerdings bis heute in der Form des Roten Kreuzes und des humanitären Völkerrechts überlebt.

Ein vielzitiertes Beispiel für eine solche Situation in neuerer Zeit sind die Zustände in den Flüchtlingslagern, die 1994 im Anschluss an den Genozid in Ruanda in Zaire entstanden. Nach der Machtübernahme der von Tutsis dominierten Rwandan Patriotic Front (RPF) suchten über 1,5 Millionen Flüchtlinge Zuflucht in Zaire. Die humanitäre Situation in den Lagern war teilweise dramatisch und eine Vielzahl von Organisationen leistete humanitäre Hilfe. Andererseits waren viele der Flüchtlinge – fast ausschließlich Hutus – die Ausführenden des Genozids gewesen und zeigten wenig bis gar keine Reue. Die Lager in Zaire dienten sogar als Rekrutierungsbecken und als sicheres und gut versorgtes Rückzugsgebiet für die gefürchteten Interahamwe-Milizen, die auch nach 1994 nach Ruanda eindrangten, um Tutsis anzugreifen und zu töten. Einige humanitäre Organisationen – zum Beispiel Médecins Sans Frontières (MSF; Ärzte ohne Grenzen) – kamen zu dem Schluss, dass eine wenn auch indirekte Unterstützung solcher Aktionen moralisch nicht verantwortet werden konnte und zogen sich von der Hilfsoperation in den Flüchtlingslagern zurück. Andere Nichtregierungsorganisationen argumentierten mit dem Grundsatz des „humanitären Imperativs“, der auch unter solchen Umständen verlangt, die überlebensnotwendigen Bedürfnisse der betroffenen Menschen zu versorgen. Sie wiesen auch darauf hin, dass die moralische Verantwortung für die Aktionen der Interahamwe-Milizen nicht bei den humanitären Organisationen lag, sondern bei den staatlichen Akteuren, die diese zuließen und teilweise sogar ermutigten.¹³

¹¹ Für eine ausführlichere Analyse siehe zum Beispiel Slim 1997.

¹² Moorehead 1998.

¹³ Für eine genauere Beschreibung der Umstände, siehe zum Beispiel Terry 2002 oder Lischer 2006.

Ähnliche Fragen stellen sich auch in vielen gegenwärtigen Krisen: Soll man in Somalia Nahrungsmittel verteilen, auch wenn davon offensichtlich die islamistischen Shabab-Milizen profitieren? Soll man im Süden Afghanistans ein Krankenhaus unterstützen, auch wenn dort neben der Zivilbevölkerung viele Talibankämpfer behandelt werden? Soll man mit NATO-Truppen zusammenarbeiten, um Hilfsgüter in abgelegene Regionen Afghanistans zu transportieren?

Gerade in Konfliktgebieten müssen sich humanitäre Organisationen oft mit den unerwünschten negativen Nebenwirkungen ihrer Handlungen auseinandersetzen. Einige von ihnen versuchen den sogenannten „Do No Harm“-Ansatz zu befolgen. Dieser geht auf einen Vorschlag von Mary Anderson zurück und zielt darauf ab, mit geeigneten Maßnahmen die möglichen negativen Konsequenzen einer Hilfsleistung zu minimieren, und – falls das nicht möglich sein sollte – gegebenenfalls auch Hilfsleistungen zu verweigern.¹⁴

In der Praxis ist eine Güterabwägung allerdings oft sehr heikel und meist auch umstritten. Versuche, einen kausalen Zusammenhang zwischen Hilfsleistungen und einer nachhaltigen Verbesserung der Situation herzustellen, sind notorisch schwierig. Hilfsorganisationen, die ja nicht nur den Hilfsempfängern, sondern auch ihren Geldgebern Rechenschaft schuldig sind, sind natürlich immer versucht, die eigene Rolle etwas zu überschätzen. Die positiven Auswirkungen stehen oft auch deshalb im Vordergrund, weil sie unmittelbar auftreten, während die negativen Nebeneffekte erst in einer fernen Zukunft zu erwarten sind. Sie sind deshalb oft hypothetisch und fast jede These kann mit einer Gegenthese in Frage gestellt werden.

Es kann allerdings vorkommen, dass sich die humanitären Helfer in einem realen moralischen Dilemma befinden, dass also alle ihnen offen stehenden Handlungsoptionen ein eigentlich bindendes moralisches Prinzip verletzen. Nichts zu tun im Angesicht von Not und Elend, ist aber meist die Handlungsoption, die moralisch am schwersten wiegt.¹⁵

4 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Grundsatz der Unparteilichkeit ist eigentlich eine direkte Konsequenz des „humanitären Imperativs“ und der darin enthaltenen Überzeugung, dass alle Menschen den gleichen Anspruch auf ein Leben in Würde haben. Der Grundsatz der Unparteilichkeit verlangt, dass Hilfe nur nach objektiven Bedürfnissen gewährt wird, ohne Ansehen des ethnischen Ursprungs, der Nationalität oder politischer oder religiöser Überzeugungen. Damit humanitäre Organisationen unparteilich, also frei von politischen oder

¹⁴ Anderson 1999.

¹⁵ Slim 1997.

anderen Zwängen und Einflüssen handeln können, müssen sie ihre Entscheidungen unabhängig fällen können.

Wohl jede Hilfsorganisation wird sich darauf berufen, dass alle ihre Operationen und Projekte dem Grundsatz der Unparteilichkeit folgen. In der Praxis kann man allerdings relativ einfach demonstrieren, dass dort, wo die Bedürfnisse am größten sind, nicht unbedingt auch am meisten Hilfe geleistet wird. Oft haben humanitäre Organisationen keinen Zugang zu Gebieten, wo große Not herrscht, zum Beispiel weil ihre Sicherheit bedroht ist. Somalia, Jemen, der Irak oder weite Teile von Afghanistan sind aktuelle Beispiele dafür. Das Spendenaufkommen für Hilfsorganisationen richtet sich ebenfalls nicht unbedingt nach den objektiv existierenden Bedürfnissen. Hilfsorganisationen, die von privaten Spenden finanziert werden, sind darum oft vor allem in Notsituationen tätig, die auf ein großes Medieninteresse stoßen.

Entwicklungsprojekte werden sich nicht ausschließlich nach den festgestellten Bedürfnissen richten, sondern sind auch an bestimmte Bedingungen geknüpft. Der Grundsatz der Unparteilichkeit kann in diesem Zusammenhang dahingehend interpretiert werden, dass diese Bedingungen für alle die gleichen sind.

Viele Nichtregierungsorganisationen werden zu großen Teilen von staatlichen Geldern finanziert. Diese Beiträge sind meist zweckgebunden, das heißt nur für bestimmte Projekte verwendbar und oft strikten Bedingungen unterworfen. Damit wird die Auswahl der Projekte, die in die Tat umgesetzt werden können, wesentlich von den Geldgebern bestimmt. Viele Hilfsorganisationen können daher nicht unbedingt von sich behaupten, sie trafen ihre Entscheidungen unabhängig. Da staatliche Geldgeber in der Regel mit ihren Finanzierungsentscheidungen auch politische Ziele und Eigeninteressen verfolgen, kann unter diesen Umständen auch der Grundsatz der Unparteilichkeit in Frage gestellt werden.

5 Neutralität

Der Grundsatz der Neutralität ist außerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der umstrittenste von Jean Pictets Grundsätzen zur humanitären Hilfe. Dieser Grundsatz verlangt, dass Hilfsorganisationen in bewaffneten und politischen Konflikten keine Partei ergreifen und nichts tun, das der einen oder anderen Seite einen expliziten Vorteil verschaffen würde. Dies wird dadurch gerechtfertigt, dass humanitäre Organisationen nur vor Ort präsent sein können, wenn ihre Arbeit von allen beteiligten Parteien akzeptiert wird. Die Neutralität wird also instrumentell genutzt und ist nicht der Ausdruck einer moralischen Gleichgültigkeit.

Man könnte auch sagen, dass eine neutrale Haltung nötig ist, um von den Konfliktparteien als unparteilich wahrgenommen zu werden. Ähnlich wie ein Fußballschiedsrich-

ter, der es schwer hätte seine Unparteilichkeit glaubhaft zu machen, wenn er sich im Vorfeld eines Spiels als großer Fan der einen Mannschaft offenbart.

Dennoch ist die Frage natürlich berechtigt, ob es moralisch vertretbar ist, unter allen Umständen eine neutrale Haltung zu bewahren, zum Beispiel wenn es sich um einen Genozid handelt, wie 1994 in Ruanda, oder um brutale ethnische Säuberungen, wie 1991 in Bosnien. Es ist auch den überzeugtesten Vertretern einer instrumentellen Neutralität klar, dass es irgendwo eine moralische Grenze gibt.

Für Hilfsorganisationen kann die Frage, wann offensichtliches Unrecht angeprangert werden muss, ein echtes moralisches Dilemma darstellen. Denn es kann bedeuten, dass man eine Hilfsoperation aufgeben muss, obwohl sie als notwendig und eigentlich geboten erachtet wird. Eva Wortel bezeichnet das zu Recht als ein Dilemma zwischen Gerechtigkeit und Menschlichkeit.¹⁶

6 Gibt es Lösungsansätze?

Die Professionalisierung der humanitären Hilfe hat dazu geführt, dass für viele materielle Aspekte der Hilfe Standards und Richtlinien erstellt wurden (auf der Basis von aus der Erfahrung gewonnenen „best practice“-Modellen). Diese Standards werden allgemein anerkannt, auch wenn sie nicht unbedingt immer eingehalten werden können. Auch die Effizienz von Hilfsorganisationen, also das Verhältnis zwischen Kostenaufwand und erzielten Resultaten, wird gerade von staatlichen Geldgebern immer genauer unter die Lupe genommen.

Der gute Wille und die Einhaltung von Qualitätsstandards ist allerdings bei weitem noch keine Garantie für moralisches Handeln. Wie die oben erwähnten Beispiele zeigen, wäre es jedoch illusorisch, allgemein gültige moralische Standards aufstellen zu wollen. Was sich in einem Fall als moralisch richtig erweist, kann unter anderen Umständen moralisch falsch sein, wenn man die Konsequenzen mit berücksichtigt. In diesem Sinne erscheint die humanitäre Hilfe eben nicht immer und nicht unter allen Umständen als moralisch richtig.

Wichtig ist allerdings, dass Hilfsorganisationen und ihre Mitarbeiter sich zumindest intern regelmäßig diesen Diskussionen zur Moral ihres Handelns stellen. Da die öffentliche Kommunikation humanitärer Organisationen meist darauf ausgerichtet ist, Spendengelder zu sammeln, sprechen humanitäre Organisationen natürlich vor allem über die unmittelbar positiven Auswirkungen ihrer Arbeit.

Hilfsorganisationen sollten sich vermehrt auch mit den negativen moralischen Konsequenzen ihres Handelns auseinandersetzen. Oft ist es möglich, diese negativen Nebenwirkungen mit geeigneten Maßnahmen wenn nicht auszuschalten, so doch zu minimieren. Dazu ist es allerdings nötig, sich über politische, gesellschaftliche und

¹⁶ Wortel 2009.

ökonomische Zusammenhänge zu informieren und verschiedene Handlungsoptionen sorgfältig zu analysieren. Dies wird gerade in kleineren Organisationen oft nicht genügend getan. Eine der Handlungsoptionen kann auch sein, nichts zu tun, obwohl dies im Angesicht von Not und Elend moralisch oft am schwersten wiegt.

Ein möglicher Lösungsansatz für die sich ergebenden moralischen Dilemmata besteht in der Entflechtung verschiedener ethischer Ansätze und in einer bewussten Suche nach Komplementarität. Ein Beispiel für eine solche Komplementarität ist das Zusammenspiel zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und verschiedenen Menschenrechtsorganisationen im Umgang mit politischen Gefangenen. Menschenrechtsorganisationen, die wie Amnesty International oder Human Rights Watch mit öffentlichem Druck arbeiten („advocacy“), müssen damit leben, dass ihnen die betroffenen Regierungen in der Regel keinen regelmäßigen Zugang zu den Gefängnissen gewähren. Informationen erreichen sie damit oft mit ziemlicher Zeitverzögerung, etwa dann wenn einzelne Gefangene freigelassen werden. Das IKRK setzt sich zum Ziel, direkten Zugang zu den Gefängnissen zu bekommen, um unmittelbaren Einfluss auf die Haftbedingungen zu nehmen. Die betroffenen Regierungen verlangen dafür im Allgemeinen, dass das IKRK seine Erkenntnisse nicht öffentlich macht. Beide Ansätze haben für sich allein genommen ihre moralischen Probleme. Als Gesamtsystem können beide Ansätze zusammen jedoch optimale Resultate erzielen.

Diese Komplementarität funktioniert allerdings nur, wenn alle Akteure dem gegensätzlichen Ansatz mit dem nötigen Respekt begegnen. Organisationen, die versuchen, beide Funktionen unter einen Hut zu bringen, oder die ihre Position opportunistisch je nach Kontext bestimmen, stoßen bei Regierungen und Konfliktparteien oft auf Misstrauen, weil ihre Reaktionen nicht voraussehbar sind.

Eine Entflechtung von humanitärer Hilfe auf der einen Seite, sowie Aktivitäten mit politischen und militärischen Zielsetzungen auf der anderen Seite, wäre vor allem in Konfliktgebieten sinnvoll und nützlich. Überlebensnotwendige Hilfe sollte bedingungslos und unparteilich von Organisationen geleistet werden, die sich einer politischen Neutralität verschrieben haben, damit sie von allen Kriegsparteien akzeptiert werden können. Längerfristige Hilfe, zum Beispiel Projekte der Entwicklungszusammenarbeit, aber auch der Aufbau von gesellschaftlichen und politischen Strukturen („nation building“), kann durchaus an Bedingungen geknüpft sein, und deren Zielsetzungen können unter Umständen auch mit militärischen Mitteln durchgesetzt werden.

Die Vermischung von humanitärer Hilfe und „nation building“, von humanitären Motivationen und politischen Zielsetzungen hat sich in Konfliktgebieten wie Afghanistan, Irak, oder Somalia nicht bewährt. Eine solche Vermischung führt dazu, dass die moralischen Grundlagen für Außenstehende nicht mehr klar sind und damit die Handlungen der verschiedenen Akteure nicht mehr lesbar sind. Dies führt zu Misstrauen den ausländischen Helfern gegenüber und gefährdet deren Sicherheit. Wenn Hilfsorganisationen an ihren moralischen Ansprüchen gemessen werden wollen, müssen sie diese klar

definieren und transparent kommunizieren. Außerdem müssen ihre Handlungen dem entsprechen, was sie öffentlich sagen.

7 Literaturverzeichnis

Anderson, Mary B. (1999): "Do No Harm: How Aid Can Support Peace – or War", Lynne Rienner, Boulder.

Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and NGOs in Disaster Relief (1990), abrufbar unter: www.ifrc.org/Docs/idrl/I259EN.pdf [zuletzt aufgerufen am 29.04.2013].

Coupland, Robin (2001): "Humanity: What is it and how does it influence international law?", *International Review of the Red Cross*, Vol. 83, No. 844.

de Waal, Alex (2009): "Famine Crimes: Politics & the Disaster Relief Industry in Africa", Indiana University Press.

Fearon, James D. (2008): "The Rise of Emergency Relief Aid". In: Michael Barnett and Thomas G. Weiss (Hrsg.), "Humanitarianism in Question: Politics, Power, Ethics", Cornell University Press. S. 49-72.

Harvey, Paul et al. (2010) "Food Aid and Food Assistance in Emergency and Transitional Contexts – A Review of Current Thinking", HPG Commissioned Reports, abrufbar unter: <http://www.odi.org.uk/resources/details.asp?id=4939&title=food-aid-food-assistance-emergency-transitional-contexts-review-current-thinking> [zuletzt aufgerufen am 29.04.2013].

Holzgreffe, J.L. / Keohane, Robert O. (2003): "Humanitarian Intervention: Ethical, Legal and Political Dilemmas", Cambridge University Press.

Hopgood, Stephen (2008): "Saying "No" to Wal-Mart? Money and Morality in Professional Humanitarianism". In: Michael Barnett and Thomas G. Weiss (Hrsg.): "Humanitarianism in Question: Politics, Power, Ethics", Cornell University Press. S. 98-123.

Lischer, Sarah Kenyon (2006): "Dangerous Sanctuaries: Refugee Camps, Civil War and the Dilemmas of Humanitarian Aid", Cornell University Press.

Moorehead, Caroline (1998): "Dunant's Dream: War, Switzerland and the History of the Red Cross", Harper Collins, S. 29-32.

Pictet, Jean (1956): "Red Cross Principles", ICRC, Geneva.

- Polman, Linda (2010): "The Crisis Caravan: What's wrong with Humanitarian Aid?", Metropolitan Books.
- Riddell, Roger (2008): „Does Foreign Aid Really Work“, Oxford University Press.
- Slim, Hugo (1997): "Doing the Right Thing: Relief Agencies, Moral Dilemmas and Moral Responsibility in Political Emergencies and War", *Disasters*, 21(3), S. 244-257.
- Slim, Hugo (2002): "Claiming a Humanitarian Imperative: NGOs and the Cultivation of the Humanitarian Duty", *Refugee Survey Quarterly* 21(3), S. 113-125.
- Terry, Fiona (2002): "Condemned to Repeat: The Paradox of Humanitarian Action", Cornell University Press.
- Vaux, Tony (2001): "The Selfish Altruist: Relief Work in Famine and War", Earthscan Publications, London.
- Wortel, Eva (2009): "Humanitarians and their moral stance in war: the underlying values", *International Review of the Red Cross*, Vol. 91, No. 876.

Das humanitäre Völkerrecht – Befriedung oder Mittel der Akzeptanz kriegerischer Konflikte?

Andreas Zimmermann

1 Einleitung

Krieg und bewaffnete Gewalt sind den Staaten ausweislich der Charta der Vereinten Nationen ausdrücklich verboten.¹ Dieses umfassende Gewaltverbot in den internationalen Beziehungen basiert unmittelbar auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs; es ist zum Fundament der modernen Völkerrechtsordnung geworden.² Ausnahmen von dem Gewaltverbot werden heute nur noch in sehr engen Grenzen zugelassen. Namentlich im Falle der Selbstverteidigung oder bei Vorliegen einer entsprechenden Sicherheitsratsresolution (wie kürzlich etwa im Falle Libyens).³ Und doch – trotz dieses weitreichenden Gewaltverbots gibt es mit dem humanitären Völkerrecht, insbesondere mit den vier Genfer Konventionen und ihren mittlerweile drei Zusatzprotokollen, hunderte von vertraglichen Vorschriften, die das Verhalten im Krieg bis hin zu den Einzelheiten der Kampfführung reglementieren. Wie lässt sich dieser Widerspruch – das heißt die Trennung der Frage nach dem Recht zum Krieg (sog. *ius ad bellum* oder auch *ius contra bellum*) einerseits und dem Recht im Krieg (sog. *ius in bello*) andererseits erklären?⁴ Konterkarieren die Regelungen des humanitären Völkerrechts, das überwiegend auch Kriegsrecht genannt wird, nicht geradezu das Kriegs- und Gewaltverbot der UN-Charta?

Um dieser Frage nachzugehen, gilt es zunächst einen Blick auf die Ursprünge des humanitären Völkerrechts und seine geschichtliche Entwicklung bis in die heutige Zeit zu werfen. Die verschiedenen Entwicklungsetappen des humanitären Völkerrechts lassen wichtige Rückschlüsse auf die Motivation der Vertragsstaaten bei der Abfassung humanitärer Regelungen und auf das eigentliche Regelungsziel dieser besonderen Rechtsordnung zu. Nur in dieser Gesamtschau erscheint es möglich, das humanitäre Völkerrecht in die hier aufgeworfenen Kategorien als „Mittel der Befriedung“ oder als „Mittel der Akzeptanz kriegerischer Konflikte“ einzuordnen.

¹ UN 1973, Art. 2 (4)

² Randelzhofer 2002, Art. 2 (4), Rn. 12.

³ UN 2011a, para. 4.

⁴ Sassòli 2007.

2 Die historische Entwicklung des humanitären Völkerrechts

2.1 Die Anfänge

Das humanitäre Völkerrecht ist eine der ältesten Teilrechtsordnungen des Völkerrechts. Das zeigt: Ein Staaten und Kulturen übergreifendes Interesse an einer zumindest rudimentären Regelung der Kriegführung besteht schon seit geraumer Zeit. Zwar lässt sich die Geburtsstunde dieser Rechtsordnung, d. h. ein historischer Anfangspunkt, nicht exakt datieren. Aber schon in frühesten Schlachten zwischen organisierten Streitkräften wurden einzelne (überlieferte) Regeln eingehalten. Diese Regeln basierten auf Tra-



Andreas Zimmermann

ditionen und Gewohnheiten; sie waren geprägt von religiösen Einflüssen, Moralvorstellungen und Verhaltensmustern wie dem Kodex der Ritterlichkeit (im Mittelalter).⁵ Eine der ältesten Regelungen dieser Art ist das Verbot gegnerische Brunnen zu vergiften.

Eine erste Kodifikation humanitär-völkerrechtlicher Regelungen erfolgte im Verlauf des Amerikanischen Bürgerkrieges (Secessionskrieg) von 1861 bis 1865. Der amerikanische Präsident Abraham Lincoln hatte angesichts der Zerstörungen und der Brut-

alität des Krieges zwischen den Nord- und Südstaaten die Ausarbeitung von Regeln zur Kriegführung in Auftrag gegeben.⁶ Der deutschstämmige Jurist und Rechtsphilosoph Francis Lieber, der an der Columbia Universität lehrte, erstellte daraufhin ein Militärhandbuch für die Unionstruppen, in dem unter anderem Regeln zur Behandlung der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten und zum Umgang mit Kriegsgefangenen niedergelegt waren.⁷ Leitprinzip dieser Regelungen war das Prinzip der militärischen

⁵ Geiß 2008.

⁶ Carnahan 1998, S. 213 (214 f.).

⁷ In Anknüpfung an das seit ehemals tradierte Verbot des Einsatzes von Gift, verbietet das Handbuch jedweden Einsatz von giftigen Stoffen zur Kriegführung.

Notwendigkeit.⁸ Erlaubt war fortan nur noch, was aus militärischer Sicht auch wirklich notwendig war. So sollten unnötige Leiden und Zerstörungen, insbesondere unter militärischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigende Gräueltaten, von vornherein ausgeschlossen werden. Dies war ein Grundanliegen Lincolns, denn wechselseitige Gräueltaten zwischen den gegnerischen Parteien hätten einem dauerhaften Frieden und einem fortdauernden Zusammenleben von Nord- und Südstaaten, dem politischen Ziel Lincolns, langfristig entgegengestanden. Mit anderen Worten gesagt, und dies erscheint mir im Hinblick auf die Frage nach der befriedenden Wirkung des humanitären Völkerrechts äußerst wichtig, griff Lincoln auf Regelungen des Verhaltens im Krieg zurück, um eine spätere politische Lösung und einen Friedensschluss nach dem Krieg besser gewährleisten zu können.

Der nach seinem Schöpfer benannte Lieber Code wurde 1863 unterzeichnet und galt fortan als verbindlicher Handlungsmaßstab für die Unionstruppen. Mit dieser erstmaligen Abfassung der Regelungen des Kriegsrechts auf nationaler Ebene war ein wichtiger Grundstein für die Entwicklung des humanitären Völkerrechts auch auf internationaler Ebene gelegt.

2.2 Entwicklungen auf internationaler Ebene

2.2.1 Die erste Genfer Konvention von 1864

Dieser Schritt folgte schon bald, denn nur ein Jahr später, im Jahr 1864, wurde die erste Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ von zwölf europäischen Staaten angenommen. Diese erste Genfer Konvention war ihrem Titel entsprechend auf die Ermöglichung medizinischer Hilfe für im Verlauf von Kampfhandlungen verwundete Soldaten ausgerichtet. Die Konvention hat ihren Ursprung in den Erlebnissen des Genfer Geschäftsmanns Henry Dunant in der Schlacht von Solferino im Jahr 1859.⁹ Im Verlauf der Schlacht hatte Dunant beobachtet, wie viele Soldaten (unnötigerweise) ihren Verletzungen erlagen, da keinerlei medizinische Hilfe zur Verfügung stand. Dunant hielt seine Erlebnisse in dem bekanntgewordenen kleinen Buch „Eine Erinnerung an Solferino“ fest, das 1862 veröffentlicht wurde.¹⁰ Darin enthalten sind insbesondere zwei Vorschläge, die dem humanitären Notstand wie Dunant ihn auf dem Schlachtfeld von Solferino erlebt hatte, abhelfen sollten: Erstens schlug Dunant die Gründung von freiwilligen Hilfsgesellschaften zum Schutz und zur Versorgung von Verwundeten und Kranken im Krieg vor. Zweitens regte er eine internationale Konvention zum Schutz der Verwundeten im Felde an.¹¹ Beide Vorschläge wurden schon bald in die Tat umgesetzt. 1863 wurde in Genf zunächst das „Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege“ gegründet,

⁸ Carnahan 1998, S. 213.

⁹ Gill/ Fleck 2010, Rn. 2.01; Gasser 2008, Rn. 2.

¹⁰ Dunant 1862; siehe auch den Beitrag von Riesenberger in diesem Band.

¹¹ Kalshoven/ Zegveld 2001, S. 26.

das seit 1876 den Namen „*Internationales Komitee vom Roten Kreuz*“ trägt.¹² Diesem Komitee – das anfangs aus nur fünf Genfer Geschäftsmännern bestand – gelang es, die Schweiz für die Idee einer „Genfer Konvention“ zu gewinnen. 1864 wurde dann im Rahmen einer von der Schweiz organisierten diplomatischen Konferenz die erste Genfer Konvention ausgehandelt¹³, die grundlegende Regeln zum Schutz der Verwundeten und zum Schutz des medizinischen Hilfspersonals festlegt. Eine Regelung von Kriegshandlungen im eigentlichen Sinne findet sich in der Konvention dagegen nicht. Die erste Genfer Konvention basierte mithin ausschließlich auf humanitären Erwägungen und hatte den Schutz des Einzelnen, genauer gesagt den Schutz verwundeter Soldaten, zum Ziel.¹⁴

2.2.2 Exkurs: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als treibende Kraft bei der Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Wie gesehen ist die Entwicklung der ersten Genfer Konventionen eng verbunden mit der Geschichte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK). Das IKRK hat sich seither zur treibenden Kraft bei der Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts und zum Hüter über seine Einhaltung entwickelt.¹⁵ Dies gilt bis heute. Wer sich also mit der weiteren Entwicklung des humanitären Völkerrechts auseinandersetzen will, kommt nicht umhin, zunächst einen Blick auf diese in vielerlei Hinsicht besondere Organisation zu werfen.

Obwohl das IKRK eine herausragende Stellung auf internationaler Ebene einnimmt, handelt es sich der Rechtsform nach doch „nur“ um einen Verein nach Schweizer Recht. Gegründet wurde das IKRK nämlich, anders als etwa die Vereinten Nationen oder andere internationale Organisationen, nicht von Staaten, sondern von Genfer Bürgern – allen voran Henry Dunant. Aber auch wenn das IKRK damit völkerrechtlich im Grunde nichts anderes ist als ein Schweizer Fußballverein, wurde ihm aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung von der internationalen Gemeinschaft doch die (originäre) Völkerrechtssubjektivität zuerkannt, das heißt die Fähigkeit auf internationaler Ebene Träger von Rechten und Pflichten sein zu können.¹⁶ Diese Völkerrechtsfähigkeit ist grundsätzlich allein den Staaten vorbehalten. Lediglich dem Heiligen Stuhl, dem Souveränen Malteser-Ritterorden und eben dem IKRK wird eine derartige Rechtsfähigkeit auf völkerrechtlicher Ebene zuerkannt.¹⁷ Im Jahr 1990 beschloss die Generalver-

¹² ICRC 2009.

¹³ Bugnion 2004, S. 193.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Gasser 2008, Rn. 2 ff..

¹⁶ Ipsen 2004, § 8 Rn. 6.

¹⁷ Ebd., § 8 Rn. 1 ff.

sammlung der Vereinten Nationen darüber hinaus, das IKRK als ständigen Beobachter zu ihren Tagungen und den Sitzungen ihrer Ausschüsse einzuladen.¹⁸

Das IKRK verfolgt eine ausschließlich humanitäre Mission, basierend auf den Prinzipien der Unparteilichkeit, der Neutralität und Unabhängigkeit, dem Schutz des Lebens und der Würde der Opfer von Kriegen und innerstaatlichen Konflikten.¹⁹ Das rote Kreuz auf weißem Grund – die farblich umgekehrte Schweizer Flagge – ist namensgebend und zum Symbol dieser Organisation geworden, die in ihrer Geschichte insgesamt dreimal den Friedensnobelpreis erhalten hat (1917, 1944, 1963).²⁰ Das IKRK ist auf humanitäre Arbeit in Konfliktgebieten spezialisiert. Zu den Aufgaben des IKRK gehört es insbesondere medizinische Hilfe zur Verfügung zu stellen, den Zugang zu Trinkwasser (so etwa durch den Bau von Brunnen) zu gewährleisten, Familien zusammenzuführen, Kriegsgefangene und internierte Personen zu besuchen und dabei insbesondere die Einhaltung der in den Genfer Abkommen vorgeschriebenen humanitären Mindeststandards zu überwachen.²¹ Heute beschäftigt das IKRK circa 12.500 Mitarbeiter aus aller Welt, es unterhält Delegationen in über 80 Ländern, entsprechend seiner humanitären Mission hauptsächlich in Konfliktgebieten, aber auch in New York bei den Vereinten Nationen, in Brüssel bei der EU und der NATO sowie in London und Paris.²²

Das IKRK arbeitet im Wege der sogenannten „stillen Diplomatie“. Anders als menschenrechtliche Nichtregierungsorganisationen wie etwa Amnesty International, setzt das IKRK nicht auf öffentlichen Druck durch die Bekanntmachung von Missständen, das sogenannte *namings and shaming*. Vielmehr steht das IKRK grundsätzlich nur mit den beteiligten Konfliktparteien in einem vertraulichen Dialog. Werden etwa bei dem Besuch von Kriegsgefangenen Missstände wie Folter oder unzureichende Ernährung der Gefangenen aufgedeckt, so werden diese Missstände zunächst auf unterer Hierarchieebene angemahnt und, sollte keine Abhilfe erfolgen, immer höheren Stellen bis hin zur Ministerebene und zum Staatschef unterbreitet.²³ Erst wenn alle Versuche und Interventionen des IKRK nicht helfen, die Missstände zu beseitigen, entscheidet sich das IKRK als *ultima ratio* und in Ausnahmefällen nach einem festgelegten Verfahren an die Öffentlichkeit zu treten. Dies ist in der Vergangenheit nur sehr selten geschehen, so etwa in Bezug auf die Situationen in Bosnien-Herzegowina (1992) und dem Kosovo (1998). Gerade deshalb kommt einer solchen öffentlichen Bloßstellung seitens des IKRK in der Staatengemeinschaft eine außerordentlich große Symbolkraft und Wirkung zu.²⁴

¹⁸ UN 1990.

¹⁹ ICRC 2008.

²⁰ http://nobelprize.org/nobel_prizes/peace/laureates/ [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

²¹ ICRC 2013a.

²² ICRC 2013b.

²³ Gasser 2008, Rn. 17 ff.

²⁴ Vgl. zu dieser Frage, Kellenberger 2004, S. 593 (599 f.; 601 f.).

Diese besondere Vorgehensweise des IKRK im Wege der „stillen Diplomatie“ ist immer wieder kritisiert worden, denn auch schlimme Misstände werden seitens des IKRK nicht automatisch an die Öffentlichkeit gebracht. Andererseits gewährleistet gerade diese Vorgehensweise, dass dem IKRK Zutritt auch zu solchen Orten eingeräumt wird, an denen kein anderer humanitärer Akteur arbeiten kann. Das IKRK war und ist etwa soweit ersichtlich die einzige Organisation, die regelmäßig Gefangenenbesuche in Guantanamo Bay durchgeführt hat. Die Verschwiegenheit des IKRK öffnet Türen und ermöglicht humanitäre Hilfe und externe Kontrolle in Form eines Monitoring an Orten, an denen es andernfalls keinerlei Hilfe oder Kontrolle gäbe. Aus diesem Grund legt das IKRK auch großen Wert darauf, dass seine Berichte über die Vorkommnisse in bewaffneten Konflikten von den jeweiligen Kriegsparteien vertraulich behandelt werden. Dieses Anliegen und die „stille Diplomatie“ des IKRK werden mittlerweile auch von der internationalen Staatengemeinschaft ausdrücklich anerkannt. So sehen etwa die Regelungen des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag vor, dass den Mitarbeitern des IKRK in einem Strafverfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof ein Zeugnisverweigerungsrecht zukommt²⁵, eine Regelung, die es für keine andere Organisation gibt.

Für die IKRK-Mitarbeiter im Felde ist Vertrauen oftmals die wichtigste Währung. Nur wenn ein vertrauensvoller Dialog mit den Kriegsparteien, etwa auch den Taliban in Afghanistan oder der FARC in Kolumbien, besteht, ist ein Mindestschutz für Leib und Leben der Mitarbeiter des IKRK, die gemäß den Prinzipien des Roten Kreuzes stets unbewaffnet und ohne Schutz agieren, gewährleistet. Wo das IKRK vertrauensvolle Behandlung zusichert, die Berichte des IKRK aber kurze Zeit später in der internationalen Presse zu lesen sind, sind mitunter auch Leib und Leben der Delegierten des IKRK vor Ort unmittelbar gefährdet. Leider ist dies in jüngerer Zeit immer wieder geschehen. Viele der Informationen, die in der Presse über die Vorkommnisse in Abu Ghraib (Irak), die Praxis des sogenannten *Waterboarding* oder die Kunduz-Affäre bekannt wurden²⁶, entstammen vertraulichen IKRK-Berichten, die an die Presse weitergegeben wurden. Besonderes Aufsehen hat darüber hinaus im Jahr 2008 die Befreiung der von der FARC in Kolumbien über Jahre als Geisel festgehaltenen kolumbianischen Politikerin Ingrid Betancourt hervorgerufen.²⁷ Die Befreier hatten sich unter Verwendung des Symbols des Roten Kreuzes als Mitarbeiter des IKRK ausgegeben und mittels dieser Tarnung Frau Betancourt befreit. Für die „echten“ Mitarbeiter des IKRK in Kolumbien, die täglich mit der FARC im Dialog stehen, eine überaus gefährliche Situation. Der damalige kolumbianische Präsident hat sich später öffentlich für diese Vorgehensweise entschuldigt.²⁸

²⁵ ICRC 2002, Rule 73 (4).

²⁶ Kaleck, Schüller, Steiger 2010, S. 270.ff.

²⁷ Süddeutsche Zeitung vom 16. Juli 2008.

²⁸ BBC News vom 17.07. 2008: Betancourt rescuer wore Red Cross.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass das IKRK Teil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist. Die Bewegung umfasst neben dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) auch die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Föderation) und die anerkannten nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, zu denen etwa auch das Deutsche Rote Kreuz gehört. Anders als das IKRK, das vorrangig in Konfliktgebieten tätig wird, leitet und organisiert die 1919 entstandene *Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften* Hilfsmissionen in (nicht kriegsbedingten) Notsituationen, vor allem bei Naturkatastrophen und Epidemien. Beispiele für die Einsatzgebiete der Föderation sind der Tsunami im Indischen Ozean 2004, das Erdbeben in Haiti 2010 oder die Tsunamikatastrophe in Japan 2011. Der Schwerpunkt der Arbeit der Internationalen Föderation besteht in derartigen Situationen vor allem auch darin, die Zusammenarbeit der verschiedenen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zu koordinieren.

2.2.3 Die weitere Entwicklung des humanitären Völkerrechts bis zum Zweiten Weltkrieg

Nachdem 1864 mit der ersten Genfer Konvention der Grundstein für die Kodifikation des humanitären Völkerrechts auf internationaler Ebene gelegt war, nahm die weitere Entwicklung des humanitären Völkerrechts, getragen und angetrieben von den Ideen des IKRK, weiter an Fahrt auf. Ein nächster wichtiger Meilenstein waren die auf der Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907 angenommene Haager Landkriegsordnung in der – weit über den spezifischen Regelungsrahmen der ersten Genfer Konvention hinaus – umfassendere Regelungen zum Umgang mit Kriegsgefangenen²⁹, zur Beschränkung bei der Wahl der Kriegsmittel (Waffen)³⁰, zum Umgang mit Spionen sowie zum Verhalten einer Besatzungsmacht in einem besetzten Gebiet aufgenommen wurden.³¹

Im Ersten Weltkrieg zeigten sich allerdings zahlreiche Lücken und Defizite in der bis dahin entwickelten humanitären Rechtsordnung.³² Zum einen hatten die bestehenden Regeln nicht den Einsatz von Giftgas verhindern können. Dementsprechend wurde als unmittelbare Reaktion auf den Ersten Weltkrieg 1925 das Genfer Giftgasprotokoll angenommen³³, in welchem der Einsatz solcher Waffen ausdrücklich verboten wur-

²⁹ Art. 4 ff. Annex der Internationalen Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO) vom 29 Juli 1899.

³⁰ Ebd. Art. 22 ff. Annex HLKO.

³¹ Ebd. Art. 29 ff. Annex HLKO.

³² Geiß 2008, Rn 7 ff.

³³ Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Genfer Gasprotokoll) vom 17 Juni 1925.

de.³⁴ Gerade an diesem Beispiel zeigt sich, weshalb dem humanitären Völkerrecht oft nachgesagt wird, es käme immer „einen Krieg zu spät“. In der Geschichte der bewaffneten Konflikte war es kaum jemals möglich, einer kriegstechnologischen Entwicklung vorzugreifen und sie zu verbieten, bevor sie zum Einsatz kam. Einzige Ausnahme sind blendende Laserwaffen. Diese wurden zwar entwickelt, konnten aber vor ihrem Einsatz – sie hätten zu permanenter Erblindung des Gegners geführt – 1995 verboten werden.³⁵ Ein staatenübergreifender Konsens zum Verbot bestimmter Waffen oder Methoden der Kriegführung ließ sich ansonsten immer erst im Nachgang zu einem Konflikt – indem sich die Schrecken einer bestimmten Waffe oder Methode gezeigt hatten – erzielen. Damit lässt sich festhalten: Humanitäres Völkerrecht ist in erster Linie mehr reaktiv denn pro-aktiv. Seine Fortentwicklung ist immer davon abhängig, dass sich auf internationaler Ebene ein Konsens für neue vertragliche Regelungen herstellen lässt. Das ist längst nicht immer der Fall. In der Phase zwischen den beiden Weltkriegen hat das IKRK den Staaten immer wieder Vorschläge zur Regelung von Luftangriffen vorgelegt³⁶, denn schon im Verlauf des Ersten Weltkrieges hatte sich die Lückenhaftigkeit des humanitären Völkerrechts im Hinblick auf Bombardements aus der Luft und den Einsatz schwerer Distanzwaffen wie Artillerie gezeigt.³⁷ Es war daher absehbar, dass mit diesen neuartigen Waffensystemen auch die Zivilbevölkerung in Zukunft mehr und mehr in das Kriegsgeschehen mit einbezogen werden würde.

2.2.4 Die vier Genfer Konventionen von 1949

Die daraus resultierenden Schutzlücken zeigten sich in erschreckenderer Form im Verlauf des Zweiten Weltkrieges. Während das humanitäre Völkerrecht bis zum Zweiten Weltkrieg in erster Linie auf den Schutz von Soldaten und Kriegsgefangenen (Soldaten) ausgerichtet war, machte spätestens der Zweite Weltkrieg ein Umdenken erforderlich.³⁸ Schnell war klar, dass die technologischen Fortschritte, die Möglichkeit weit hinter den feindlichen Linien feindliche Städte anzugreifen und die Gräueltaten in den besetzten Gebieten einen weit umfassenderen rechtlichen Schutz der Zivilbevölkerung erforderten. Gleichzeitig hatte der Spanische Bürgerkrieg von 1936-1939 deutlich gemacht, dass nicht allein zwischenstaatliche (internationale) Konflikte, sondern auch innerstaatliche Konflikte (Bürgerkriege) rechtlicher Regelung bedürfen, um wenigstens einen Minimumstandard humanitären Verhaltens zu gewährleisten.³⁹

Als Konsequenz wurden nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges die bis dahin bestehenden drei Genfer Konventionen durch vier neue Genfer Konventionen abgelöst.

³⁴ Ebd.

³⁵ ICRC 1995.

³⁶ Kalshoven/Zegveld 2001, S. 24.

³⁷ Ebd., S. 23.

³⁸ Ipsen 2004, § 63 Rn. 6.

³⁹ Moir 1998, S. 337ff. (353).

Diese vier Genfer Konventionen von 1949 sind bis heute in Kraft.⁴⁰ Sie gelten universell, wurden sie doch von allen Staaten ratifiziert⁴¹ und bilden das Fundament des modernen humanitären Völkerrechts. Insbesondere die vierte, im Jahr 1949 gänzlich neue Konvention basiert unmittelbar auf den Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges und ist dem Schutz von Zivilpersonen gewidmet.

Alle vier Genfer Abkommen enthalten darüber hinaus einen gleichlautenden gemeinsamen Artikel 3, in dem als Reaktion auf den Spanischen Bürgerkrieg erstmals auch humanitäre Mindeststandards im Bereich des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts festgeschrieben sind.⁴² In der heutigen Zeit, in der die Mehrzahl der Konflikte nicht-internationale bewaffnete Konflikte sind, hat sich der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen zu einer zentralen Vorschrift entwickelt.⁴³ Die Vorschrift sieht insbesondere vor, dass Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden müssen, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe oder des Glaubens. Zu diesem Zwecke verbietet der gemeinsame Artikel 3 „jederzeit und jedenorts“ Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlungen und Folterungen; Gefangennahme von Geiseln; Beeinträchtigungen der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung sowie schließlich Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes. Außerdem sieht die Bestimmung vor, dass „die Verwundeten und Kranken geborgen und gepflegt werden sollen“.

Der gemeinsame Artikel 3 wird oft als „Convention en miniature“ bezeichnet.⁴⁴ Die Vorschrift enthält einen humanitären Mindeststandard, und auch wenn die Vorgaben dieser Vorschrift auf den ersten Blick rudimentär und selbstverständlich erscheinen mögen – wenn in den Bürgerkriegen der heutigen Zeit wenigstens nur diese Vorgaben strikt eingehalten würden, wären schätzungsweise 80% der schlimmsten Probleme gelöst.

2.2.5 Die Zusatzprotokolle von 1977

Mit der nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einsetzenden Dekolonialisierung und der Zunahme von Bürgerkriegen (und Stellvertreterkriegen im beginnenden Kalten Krieg) wurde schnell klar, dass auch die vier neuen Genfer Konventionen von 1949 weiterer Ergänzung bedurften, um einen umfassenden rechtlichen Schutz zu gewährleisten.⁴⁵ Dies geschah 1977 mit der Annahme von zwei Zusatzprotokollen. Das erste

⁴⁰ Geiß 2008, Rn. 9.

⁴¹ ICRC 2012a.

⁴² Pictet 1949, S. 38 f.

⁴³ Ipsen 2004, § 65, Rn. 13 ff.

⁴⁴ Geiß 2008, Rn. 10.

⁴⁵ Dallier, Forteau, Pellet 2009, S. 1070.

Zusatzprotokoll bezieht sich auf den internationalen bewaffneten Konflikt. Es beinhaltet zahlreiche detaillierte Regelungen betreffend die eigentliche Kampfführung und es stuft Konflikte, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts gegen Kolonialherrschaft kämpfen, ausdrücklich als internationale bewaffnete Konflikte ein.⁴⁶ Das zweite Zusatzprotokoll hingegen beinhaltet weitere, detaillierte Regelungen betreffend die sog. nicht-internationalen bewaffneten Konflikte und ergänzt damit den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Konventionen.⁴⁷ Zwar sind beide Zusatzprotokolle von einer großen Zahl von Staaten, darunter auch Deutschland, ratifiziert worden.⁴⁸ Eine universelle Ratifikation hat, anders als bei den Genfer Abkommen, hingegen bislang nicht stattgefunden. Leider haben einige wichtige Staaten wie etwa die USA, Israel, Indien und Pakistan (allesamt Atommächte) aufgrund fortbestehender Meinungsdivergenzen bezüglich spezifischer Regelungen das erste Zusatzprotokoll nicht ratifiziert.⁴⁹

2.2.6 Weitere Vertragswerke und Regelungen

Gemeinsam mit den vier Genfer Konventionen bilden die beiden Zusatzprotokolle von 1977 heute das Herzstück des humanitären Völkerrechts. Aber das humanitäre Völkerrecht in seiner Gesamtheit geht weit über diesen Regelungsbestand hinaus. So gibt es beispielsweise ein spezielles Vertragsregime zum Kulturgüterschutz im bewaffneten Konflikt⁵⁰ und zahlreiche Verträge, die den Gebrauch bestimmter Waffen untersagen.⁵¹ Hervorzuheben ist insbesondere der Landminenvertrag⁵², der den Einsatz von Anti-Personenminen verbietet und die Konventionen zum Verbot biologischer und chemischer Waffen von 1972 und 1993.⁵³

⁴⁶ Art. 1 Abs. 4 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I).

⁴⁷ Vgl. Art. 1 Abs. 1; Art. 2 des Zusatzprotokolls vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II).

⁴⁸ Zum Ratifikationsstand des ZP I siehe: ICRC 2012b; zum Ratifikationsstand des ZP II siehe: ICRC 2012c; zu den beiden Protokollen im Allgemeinen vgl. auch Bothe, Ipsen, Partsch 1978, S. 1.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954.

⁵¹ Für eine Aufzählung der völkerrechtlichen Verträge, welche sich mit der Ächtung bestimmter Waffen befassen, siehe ICRC 2013c, S. 1.

⁵² Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997.

⁵³ Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, und das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993.

Die vertragliche Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts hält bis heute an. Zuletzt wurde im Jahr 2009 eine neue Konvention zum Verbot von Streubombenmunition angenommen.⁵⁴ Die Verhandlungen zu dieser Konvention gestalteten sich überaus schwierig.⁵⁵ Sie zeigen eindrücklich, welche widerstreitenden Interessen bei der Abfassung humanitärer Regelungen miteinander in Einklang zu bringen sind. Einerseits haben Streubomben nämlich einen hohen militärischen Wert, auf den zu verzichten die Militärs nicht ohne weiteres bereit waren. Auf der anderen Seite birgt der Einsatz von Streubombenmunition erhebliche Risiken für die Zivilbevölkerung. Statistiken zeigen, dass beim Einsatz von Streubomben immer wieder scharfe „Submunition“ am Boden zurückbleibt.⁵⁶ Diese Submunition ist hoch explosiv und kann bei Berührung ähnlich einer Landmine zu schwersten Verletzungen und zum Tod führen. Die Vorarbeiten zu dieser Konvention hatten bereits in den 1990ern begonnen. Erst beinahe 20 Jahre später war eine ausreichende Zahl von Staaten von der Notwendigkeit, diese Waffen zu verbieten, überzeugt. Allerdings muss auch hier erwähnt werden, dass einige wichtige Staaten (USA, Israel, Russland) dem Vertragsregime ferngeblieben sind und Streubomben aufgrund ihrer hohen militärischen Wirksamkeit weiterhin in ihren Depots haben und auch einsetzen.

Ein weiterer wichtiger Vertrag aus jüngerer Zeit ist schließlich auch das Dritte Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen aus dem Jahr 2005.⁵⁷ Mit diesem Protokoll wurde ein weiteres Schutzzeichen geschaffen: der rote Kristall oder Diamant. Ziel des Protokolls war es, neben dem roten Kreuz und dem roten Halbmond ein völlig neutrales Emblem, frei von jeglicher religiöser oder politischer Konnotation, zu schaffen.⁵⁸ Hintergrund dieser Regelung war, dass insbesondere Israel sich nicht in der Lage sah, unter einem der anerkannten Zeichen, dem roten Kreuz beziehungsweise dem roten Halbmond, zu operieren und daher den roten Davidstern verwendete⁵⁹, was wiederum gerade in den besetzten Gebieten und den Nachbarländern zu Spannungen führte. Da der rote Davidstern auch kein offiziell anerkanntes Schutzzeichen der Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung ist⁶⁰, war es bis dahin nicht möglich gewesen, die israelische („Rotkreuz“) Hilfsgesellschaft Magen David Adom in die internationale Rotkreuz-Bewegung aufzunehmen. Diese Hürde wurde mit dem neuen Protokoll aus dem Weg geräumt und seither ist auch Magen David Adom Teil der internationalen Rotkreuz-/Rothalbmondbewegung.⁶¹

⁵⁴ Übereinkommen über Streumunition vom 30 Mai 2008.

⁵⁵ Docherty 2009, S. 934 (938 ff.).

⁵⁶ Boothby 2009, S. 252 ff.

⁵⁷ Quéguiner 2007, S. 175.

⁵⁸ Ebd., S. 175 (177 f.).

⁵⁹ Vgl. ICRC 1978.

⁶⁰ ICRC 2006

⁶¹ Quéguiner 2007, S. 175 (191); siehe auch ICRC 2010.

2.2.7 Völkerstrafrecht – Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Rechtsdurchsetzung

Ein Hauptproblem besteht seit jeher aber in der Durchsetzung der Vorschriften des humanitären Völkerrechts. Immer wieder haben sowohl das IKRK als auch der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen betont, dass die Einhaltung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten weltweit unzureichend ist.⁶² Die Durchsetzungsproblematik betrifft selbstverständlich nicht allein das humanitäre Völkerrecht, ist sie doch vielmehr ein Problem der dezentralisierten Völkerrechtsordnung insgesamt.⁶³ Auf völkerrechtlicher Ebene gibt es schlichtweg kein übergeordnetes Exekutivorgan. Vielmehr bleibt die Rechtsdurchsetzung weitgehend den Staaten selbst überlassen. Aber gerade im Bereich des humanitären Völkerrechts wiegen Verletzungen der rechtlichen Regeln meist besonders schwer, denn fast immer sind Leib und Leben von Zivilpersonen unmittelbar betroffen. Im Jahr 1998 ist mit der Schaffung eines permanenten internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Durchsetzung des humanitären Völkerrechts erfolgt.⁶⁴ Der Internationale Strafgerichtshof – angelehnt an die Erfahrungen der Nürnberger und Tokioer Kriegsverbrecherprozesse nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs – ist nicht zuletzt für Kriegsverbrechen zuständig und kann damit Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht, wie etwa gezielte Angriffe auf Zivilpersonen oder Folter im bewaffneten Konflikt, strafrechtlich sanktionieren.⁶⁵ Die Zuständigkeit dieses ständigen Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag reicht sogar so weit, dass selbst amtierende Staatsoberhäupter sich heutzutage nicht mehr in völliger Sicherheit wiegen können. So hat der Strafgerichtshof im Jahr 2009 gegen den amtierenden Staatsoberhaupt des Sudan, Omar Al-Bashir, einen Haftbefehl erlassen.⁶⁶ Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat auch die damalige Situation in Libyen, und dabei namentlich das Vorgehen Gaddafis gegen die eigene Zivilbevölkerung, an den Strafgerichtshof überwiesen.⁶⁷ Im Juni 2011 hat der Ankläger des IStGH gegen zwei Mitglieder der Familie Gaddafi und eine weitere Person Haftbefehle erlassen.⁶⁸

⁶² Zur Praxis des UN-Sicherheitsrates in dieser Frage siehe Nolte 2005, S. 487.

⁶³ Zu dieser Thematik siehe Wolfrum / Fleck 2008, S. 675.

⁶⁴ Zimmermann 2002, S. 35.

⁶⁵ Art. 8 IStGH-Statut. Siehe auch VStGB, dort § 8 ff.

⁶⁶ Der Originaltext des Haftbefehls ist abrufbar unter <http://www.icc-cpi.int/iccdocs/doc/doc639078.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013]; ferner UN 2005; dazu Zimmermann 2004, S. 681 ff.

⁶⁷ UN 2011b, para. 4.

⁶⁸ Übersicht über die Haftbefehle im Kontext der Situation in Libyen abrufbar unter http://www.icc-cpi.int/en_menus/icc/situations%20and%20cases/situations/icc0111/Pages/situation%20index.aspx [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

2.2.8 Schadensersatzansprüche für Verletzungen des humanitären Völkerrechts

Neben dem Völkerstrafrecht, das die individuelle Verantwortlichkeit einzelner Täter in den Blick nimmt, könnten auch Schadensersatzansprüche gegen die verantwortlichen Staaten einer besseren Durchsetzung des humanitären Völkerrechts Vorschub leisten.⁶⁹ Hier ist die Rechtslage allerdings noch sehr im Fluss. Typischerweise entstehen Ansprüche im Völkerrecht nur zwischen den Staaten. Über die Frage, ob auch Einzelpersonen – also Kriegsgeschädigte und deren Angehörige – einen Schadensersatzanspruch gegen einen Staat geltend machen können, herrscht noch keine Einigkeit. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich das Bundesverfassungsgericht derzeit mit genau dieser Thematik beschäftigt.⁷⁰ Konkret geht es dabei um die Frage, ob Personen, die im Kontext des NATO-Einsatzes gegen Serbien im Jahr 1999 geschädigt wurden – namentlich bei der Bombardierung der Brücke von Varvarin –, Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machen können. Der Ausgang dieses Verfahrens wird Auswirkungen auch auf mögliche Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit den Vorfällen in Kunduz (Afghanistan) im September 2009 haben.

3 Ergebnis

Wie gesehen hat sich das humanitäre Völkerrecht in den letzten 150 Jahren immer mehr verdichtet. Zwar bestehen nach wie vor Probleme im Hinblick auf die Einhaltung und Durchsetzung des humanitären Völkerrechts, aber die Entwicklung dieser Rechtsordnung, die bis in die heutige Zeit anhält, zeigt, dass nach wie vor ein staatenübergreifendes Interesse an Regelungen für den bewaffneten Konflikt besteht. Im Verlauf der Entwicklung des humanitären Völkerrechts ist immer wieder angeführt worden, dass das humanitäre Völkerrecht den Krieg legitimiere. Insbesondere 1949 bei der Schaffung der Genfer Konventionen – die ja beinahe unmittelbar auf die Charta der Vereinten Nationen von 1945 folgten – wurde dieser Vorwurf laut. Allerdings ist noch nie überzeugend dargelegt worden, dass Staaten mehr Kriege führen, weil es die Genfer Konventionen gibt. Und es ist kein Fall bekannt, in dem sich ein Staat zur Rechtfertigung eines Angriffs auf einen anderen Staat jemals auf die Genfer Konventionen berufen hätte. Eine solche Argumentation wird gerade auch durch das humanitäre Völkerrecht selbst seit jeher ausdrücklich ausgeschlossen. Schon im Jahr 1907 – also lange vor Inkrafttreten der UN-Charta und der Kodifikation eines Kriegs- und Gewaltverbots auf internationaler Ebene – hatten die Staaten in der Präambel der „Haager

⁶⁹ Hofmann 2006, S. 4 ff.

⁷⁰ Vgl. die Verfassungsbeschwerde betreffend die NATO-Bombardierung der serbischen Kleinstadt Varvarin, aus der die Beschwerdeführer Schadensersatzansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland ableiten, 2 BvR 2660/06 und 2 BvR 487/07.

Landkriegskonvention“ die primären Ziele der Friedenswahrung und der Konfliktverhütung hervorgehoben und ausdrücklich betont, dass das humanitäre Völkerrecht im Interesse der Humanität nur dort eingreifen solle, wo eine Wahrung des Friedens trotz aller Bemühungen nicht möglich sei. In der Präambel des Ersten Zusatzprotokolls von 1977 haben die Vertragsstaaten dieses Anliegen nochmals ausdrücklich und mit Blick auf die Charta der Vereinten Nationen bekräftigt. Dort heißt es wörtlich, „[...] dass weder dieses Protokoll noch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 so auszulegen sind, als rechtfertigten oder erlaubten sie eine Angriffshandlung oder sonstige mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt“.

Die Genfer Konventionen und das humanitäre Völkerrecht insgesamt tragen vielmehr einer traurigen, aber nicht zu leugnenden Realität Rechnung: Es gibt, trotz umfassenden Gewaltverbots in der Charta der Vereinten Nationen, auch weiterhin weltweit zahlreiche bewaffnete Konflikte. Beispiele für internationale bewaffnete Konflikte aus der jüngeren Vergangenheit sind die Konflikte zwischen Eritrea und Äthiopien (1998–2000)⁷¹ sowie die Konflikte in Afghanistan (2001–2002)⁷², im Irak (2003–2004)⁷³, im Libanon (2006)⁷⁴, in Georgien im August 2008⁷⁵ sowie seit 2011 in Libyen.⁷⁶ Hinzukommen die zahlreichen Bürgerkriege, welche die Mehrzahl der heutigen bewaffneten Konflikte ausmachen.⁷⁷ Beispielhaft zu nennen sind etwa die Konflikte in der Darfur-Region (seit 2003)⁷⁸, im Sudan (1983–2005)⁷⁹, in Kolumbien (seit 1966)⁸⁰, im Osten der Demokratischen Republik Kongo (seit 1994)⁸¹, im heutigen Afghanistan (seit 2001)⁸², im Irak (seit 2003)⁸³ und in Somalia (seit 1992)⁸⁴. In all diesen Konflikten spielen die Genfer Abkommen nach wie vor eine Schlüsselrolle für den Schutz der Kriegesopfer.⁸⁵

Vor allem aber gilt: Es gibt nicht mehr oder weniger bewaffnete Konflikte, weil es die Genfer Konventionen gibt. Die Genfer Konventionen erhalten auch im bewaffneten Konflikt lediglich einen unabänderlichen humanitären Mindeststandard aufrecht und markieren damit eine Schwelle, über die sich auch im Krieg nicht diskutieren lässt.⁸⁶ Damit lässt sich abschließend sagen, dass das humanitäre Völkerrecht immer dann

⁷¹ Abebe 2009, S. 823 (828 f.).

⁷² Afsah 2008, Rn. 16 ff.

⁷³ Heintschel von Heinegg 2008.

⁷⁴ Zimmermann 2007, S. 99 ff.

⁷⁵ Nußberger 2009, S. 341.

⁷⁶ Die Aufzählung ist entnommen aus Geiß 2009, S. 45ff.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Daly 2010.

⁷⁹ Khalid 2003.

⁸⁰ Hofman/ Nerb 2007, S. 109.

⁸¹ Autesserre 2008, S. 94.

⁸² Afsah 2008, Rn. 29 ff.

⁸³ Talmon 2011.

⁸⁴ Siehe die Aufzählung bei Geiß 2009, S. 47. Zum Konflikt in Somalia siehe Gattini 2010, S. 151.

⁸⁵ Geiß 2009.

⁸⁶ Ebd.

auf den Plan tritt, wenn die übrigen Sicherheitsmechanismen der internationalen Völkerrechtsordnung und der Friedensdiplomatie versagt haben. Daher dürfen auch die Erwartungen an diese Rechtsordnung nicht allzu hoch sein. Sie ist eine Art „Rettungsanker“, der selbst in der schweren Krise eines bewaffneten Konflikts ein Mindestmaß an rechtlicher Regelung und Menschlichkeit aufrechterhalten soll. Dieses Regelungsziel entspringt nicht allein dem Grundsatz der Humanität. Es hat auch eine pragmatische Komponente, denn eine gewisse Einhegung militärischer Gewalt und die Verhinderung militärischer Eskalation sind langfristig die besten Garanten dafür, die verfeindeten Parteien am Verhandlungstisch zu einem Friedensschluss zu bewegen.

4 Literaturverzeichnis

Afsah, Ebrahim (2008): Afghanistan Conflict, in: Rüdiger Wolfrum (Hg.): The Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oxford University Press, Onlineausgabe, [www.mpepil.com], [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

Autesserre, Séverine (2008): The trouble with Congo how local disputes fuel regional conflicts, Foreign Affairs 2008, S. 94.

BBC News: Betancourt rescuer wore Red Cross, 17.07. 2008, <http://news.bbc.co.uk/2/hi/7510423.stm> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

Boothby, William (2009): Weapons and the Law of Armed Conflict.

Bothe, Michael / Ipsen, Knut / Partsch, Karl-Josef (1978): Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht- Verlauf und Ergebnisse, ZaöRV 1978, S. 1.

Bugnion, Francois (2004): The ICRC and the Development of International Humanitarian Law, Chi. J. Int'l L.

Burkhardt, Marcel (2008): „Gefährliches Spiel mit Symbolen“, Süddeutsche Zeitung vom 16. Juli 2008, abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/befreiung-ngrid-betancourt-gefaehrliches-spiel-mit-symbolen-1.382340> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

Carnahan, Burrus M. (1998): Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity, American Journal of International Law.

Dallier, Patrick / Forteau, Matthias / Pellet, Alain (2009) : Droit international public, 8. Auflage, S. 1070.

- Daly, Martin (2010): *Darfur's sorrows, the forgotten history of a humanitarian disaster*, 2. Auflage.
- Docherty, Bonnie (2009): *Breaking New Ground: The Convention on Cluster Munitions and the Evolution of International Humanitarian Law*, *Human Rights Quarterly*, S. 934.
- Dunant, Henry (1862): *Un souvenir de Solferino*.
- Gasser, Hans-Peter (2008) (International Committee of the Red Cross (ICRC), in: Rüdiger Wolfrum (Hg.): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, Onlineausgabe, [www.mpepil.com], [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Gattini, Andrea (2010): *Somalia*. In: Thomas Giegerich (Hg.), *Krisenherde im Fokus des Völkerrechts*, S. 151.
- Geiß, Robin (2008): *Landwarfare*. In: Rüdiger Wolfrum (Hg.): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, Onlineausgabe, [www.mpepil.com], [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Geiß, Robin (2009): *Das humanitäre Völkerrecht im Lichte aktueller Herausforderungen*. In: Hans Joachim Heintze, Knut Ipsen (Hg.), *Heutige bewaffnete Konflikte als Herausforderung an das humanitäre Völkerrecht*, S. 45ff.
- Gill, Terry D. / Fleck, Dieter (2010) (Hg.): *The Handbook of the International Law of Military Operations*.
- Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.520.3.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Heintschel von Heinegg, Wolff (2008): *Invasion of Iraq*. In: Rüdiger Wolfrum (Hg.): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford University Press, Onlineausgabe, [www.mpepil.com], [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Hofmann, Rainer (2006): *Do Victims of Armed Conflicts Have an Individual Right to Reparation?* In: *International Law Association Toronto Conference (2006) - Compensation for Victims of War*, S. 4 ff. abrufbar unter <http://www.ila-hq.org/download.cfm/docid/2898FA72-0F6A-4604-87565BC8B9247F1C>. [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

- Hofman, Aletta / Nerb, Tobias (2007): Kolumbien Zwischen Guerillakrieg, Drogenkartellen und Reststaatlichkeit. In: Alexander Straßner/ Margarete Klein (Hg.), Wenn Staaten scheitern: Theorie und Empirie des Staatszerfalls, S. 109.
- ICRC (1978): Vorbehalte Israels zu Genfer Konventionen, abrufbar unter <http://www.icrc.org/ihl.nsf/NORM/35D52356F487FC85C1256402003F9563?OpenDocument> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (1995): Protokoll IV über blind machende Laserwaffen zur Konvention über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen vom 13 Oktober 1995, abrufbar unter <http://www.icrc.org/ihl.nsf/FULL/570?OpenDocument> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2002): Rules of Procedure of the ICC, abrufbar unter http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/F1E0AC1C-A3F3-4A3C-B9A7-B3E8B115E886/140164/Rules_of_procedure_and_Evidence_English.pdf [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2006): Schutzzeichen im Sinne des Art. 3 (2) Statutes of the International Red Cross and Red Crescent Movement, abrufbar unter <http://www.icrc.org/eng/assets/files/other/statutes-en-a5.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04. 2013].
- ICRC (2008): The ICRC's Mission Statement, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/icrc-mission-190608.htm> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2009): Significant dates in the history of international humanitarian law and the Red Cross and the Red Crescent Movement, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/mouvement-date-011006.htm> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2010): The history of the emblems, abrufbar unter <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/misc/emblem-history.htm> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2012a): Ratifikationsstand der Genfer Konvention vom 12.08.1949, abrufbar unter <http://www.icrc.org/IHL.nsf/WebSign?ReadForm&id=375&ps=P> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2012b): Zum Ratifikationsstand des ZP I siehe: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/WebSign?ReadForm&id=470&ps=P> [zuletzt aufgerufen am 10.04. 2013].
- ICRC (2012c) : zum Ratifikationsstand des ZP II siehe: <http://www.icrc.org/ihl.nsf/WebSign?ReadForm&id=475&ps=P> [zuletzt aufgerufen am 10.04. 2013].

- ICRC (2013a): What we do, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/what-we-do/index.jsp> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2013b): Where we work, <http://www.icrc.org/eng/where-we-work/index.jsp> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- ICRC (2013c): State Parties to the Following International Humanitarian Law and Other Related Treaties as of 6-Jul-2011, S. 1, abrufbar unter: [www.icrc.org/IHL.nsf/%28SPF%29/party_main_treaties/\\$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf](http://www.icrc.org/IHL.nsf/%28SPF%29/party_main_treaties/$File/IHL_and_other_related_Treaties.pdf) [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Internationale Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HLKO) vom 29 Juli 1899, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.111.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- IStGH-Statut [Statut des Internationalen Strafgerichtshof], abrufbar unter: <http://www.un.org/Depts/german/internatrecht/roemstat1.html> [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013]
- Ipsen, Knut (2004): Völkerrecht, 5. Auflage.
- Kaleck, Wolfgang, / Schüller, Andreas / Steiger, Dominik (2010): Die deutschen Strafverfolgungsbehörden und der Luftangriff bei Kundus, Kritische Justiz 2010.
- Kalshoven, Frits / Zegveld, Liesbeth (2001) (Hg.): Constraints on the Waging of War: An Introduction to International Humanitarian Law.
- Kellenberger, Jakob (2004): Speaking out or remaining silent in humanitarian work, IRRC 2004, S. 593.
- Khalid, Mansour (2003): War and Peace in Sudan.
- Moir, Lindsay (1998): The historical development of the Application of Humanitarian Law in Non International Armed Conflicts to 1949, ICLQ 1998, S. 337ff. (353).
- Mulugeta Abebe, Allehone (2009): Displacement of civilians during armed conflict in the light of the case law of the Eritrea-Ethiopia Claims Commission, LJIL 2009, S. 823 (828 f.).
- Nolte, Georg (2005): Practice of the UN Security Council with Respect to Humanitarian Law. In: Dicke, Klaus / Hobe, Stephan / Meyn, Karl-Ulrich / Peters, Anne / Riedel, Eibe / Schütz, Hans Joachim / Tietje, Christian (Hg.): Weltinnenrecht Liber amicorum Jost Delbrück, S. 487.

- Nußberger, Angelika (2009): The war between Russia and Georgia consequences and unresolved questions, *Göttingen Journal of International Law* 2009, S. 341.
- Pictet, Jean S. (1952): The Geneva Conventions of 12 August 1949 – Commentary, Vol. 1, S. 38 f.
- Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Genfer Gasprotokoll) vom 17 Juni 1925, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.105.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Quéguiner, Jean-Francois (2007): Commentary on the Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Adoption of an Additional Distinctive Emblem (Protocol III), *IRRC* 2007, S. 175.
- Randelzhofer, Albrecht (2002) in: Simma, Bruno (Hg.): *The Charter of the United Nations, A Commentary, Volume I, 2. Auflage, 2002, Art. 2 (4), Rn. 12.*
- Sassòli, Marco (2007): *Ius Ad Bellum and Ius In Bello – The Separation between the Legality of the Use of Force and Humanitarian Rules to Be Respected in Warfare: Crucial or Outdated?* In: Schmitt, Michael N./ Pejic, Jelena (Hg.): *International Law and Armed Conflict: Exploring the Faultlines*, S. 244-246.
- Talmon, Stefan (2011): *The occupation of Iraq.*
- Wolfrum, Rüdiger / Fleck, Dieter (2008): *Enforcement of international humanitarian law.* In: Fleck, Dieter (Hrsg.): *The Handbook of International Humanitarian Law*, S. 675.
- Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung vom 18. September 1997, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.092.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.07.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993, abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.515.08.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008, englischer Originaltext abrufbar unter <http://www.clusterconvention.org/files/2011/01/Convention-ENG.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

UN (1973): Charta der Vereinten Nationen], abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/un_charta/charta.pdf [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

UN (1990): Generalversammlungsresolution, A/RES/45/6, abrufbar unter: <http://www.undemocracy.com/A-RES-45-6.pdf> [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

UN (2005): Sicherheitsratsresolution S/RES/1593, abrufbar unter: <http://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/85FEBD1A-29F8-4EC4-9566-48EDF55CC587/283244/N0529273.pdf> [zuletzt aufgerufen am 20.08.2013].

UN (2011a): Sicherheitsratsresolution S/RES/1973, abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_11/sr1973.pdf [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

UN (2011b): Sicherheitsratsresolution S/RES/1970, abrufbar unter: http://www.un.org/Depts/german/sr/sr_11/sr1970.pdf [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

VStGB [Völkerstrafgesetzbuch], abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/vstgb/> [zuletzt aufgerufen am 18.04.2013].

Zimmermann, Andreas (2002): Role and function of international criminal law in the international system after the entry into force of the Rome Statute of the International Criminal Court, *GYIL* 2002, S. 35.

Zimmermann, Andreas (2004): Two steps forward, one step backwards? - Security Council Resolution 1593 (2005) and the Council's Power to refer Situations to the International Criminal Court. In: Dupuy, Pierre-Marie / Fassbender, Bardo / Shaw, Malcolm N. / Sommermann, Karl-Peter (Hg.): *Völkerrecht als Wertordnung - Common Values in International Law* Festschrift für Christian Tomuschat, S. 681 ff.

Zimmermann, Andreas (2007): The Second Lebanon War: Jus ad bellum, jus in bello and the Issue of Proportionality. In: von Bogdandy, Armin / Wolfrum, Rüdiger (Hg.): *Max Planck Yearbook of United Nations Law*, S. 99 ff.

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) 8. Juni 1977, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.521.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013]

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) 8. Juni 1977, abruf-

bar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i5/0.518.522.de.pdf> [zuletzt aufgerufen am 10.04.2013].

Humanität oder Religion – der bessere Beitrag zum Weltfrieden?

Knut Ipsen

Unter dem Titel dieses Beitrags zu einer gleichnamigen Podiumsveranstaltung im Rahmen des Tübinger Studium Generale am 6. Juni 2011 haben die Initiatoren den Podiumsgästen einen Problemhorizont vorgegeben und seine Erkundung in vier Abschnitten angeregt. Dieser Vorgabe wird im Weiteren gefolgt:

1 Welche Verbindungen bestehen zwischen humanitären Agenden und religiösen Hintergrundannahmen? Welche Rolle spielen Religionen im Bereich der humanitären Hilfe?

1.1 Verbindungen

Humanität prägt den Hauptgrundsatz der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; Humanität findet sich gleichfalls in den altruistischen Verhaltensgeboten der Weltreligionen. Unbeschadet dieser auf den ersten Blick bestehenden Deckungsgleichheit wird man zwischen zwei Ebenen unterscheiden müssen:

- a. Auf der individuellen Begründungs- und Handlungsebene des Menschen, der sich zur Aktivität für das Rote Kreuz entschließt, gilt der soeben angesprochene Hauptgrundsatz folgenden Inhalts:

„Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern“¹

Wer sich also, bewegt von seiner religiösen Überzeugung, welche die Ehrfurcht vor der Würde des Menschen und die helfende Nächstenliebe einschließt, zur humanitären Hilfeleistung im Rahmen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung entschließt, der bezeugt Verbindung und Inhaltsgleichheit von Humanität und Religion. Menschen, deren Namen für die ethischen Grundlagen

¹ Text der im Folgenden zit. Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in: International Committee of the Red Cross 1994: S. 417f. (dt. Übersetzung in: Deutsches Rotes Kreuz (1996) (Hg.): S. 2.



Knut Ipsen

der Rotkreuzbewegung stehen, haben sich nicht gescheut, genau dies zu bekennen. So haben die Schweizer Prof. Max Huber, in schwerer Zeit von 1928 bis 1944 Präsident des IKRK, und Jean Pictet, Generaldirektor des IKRK und richtungsweisender Kommentator der Genfer Konventionen von 1949, zum Rotkreuz-Prinzip der Menschlichkeit gesagt, dass sein Inhalt kaum besser wiedergegeben werden könne als durch das Gebot der Nächstenliebe des Lukas-Evangeliums.² Auf der individuellen Motivationsebene gibt es mithin die bis zur Kongruenz reichende Verbindung von Humanität und Religion.

b. Auf der *Interaktionsebene*, d.h. auf der Ebene der humanitären Hilfeleistung durch Verbandseinheiten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auf welchem Territorium auch immer gilt der strikte Unparteilichkeitsgrundsatz, der die Unterscheidung nach Religion verbietet und die Hilfeleistung allein nach dem Maß der menschlichen Not gebietet. So hat es der im vorigen zitierte Max Huber auch vorgezogen, den in der

Arbeitssprache des IKRK für den Hauptgrundsatz verwendeten Begriff der „humanité“ in der deutschen Sprache schlicht mit „Menschlichkeit“ wiederzugeben, um in der Rotkreuzpraxis keine Rückschlüsse auf religiöse oder philosophische Begriffsgehalte der „Humanität“ zu fördern.³ Für ihn war „Menschlichkeit“ zuallererst „Mitmenschlichkeit“ im Sinne der Hilfe für den in Not geratenen Mitmenschen.

1.2 Rolle der Religionen im Bereich humanitärer Hilfe

Was die im Rahmen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu erbringende humanitäre Hilfe anbetrifft, so besteht folgender Unterschied:

- a. Grundsätzlich spielen Religionen in der Praxis der Hilfsaktionen, welche die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften statu-

² Siehe hierzu Schlögel (1989): S. 32.

³ So Schlögel, ebd.

tengemäß in Katastrophen durchführt, wie auch in der Praxis der Einsätze des IKRK gemäß den Genfer Konventionen in bewaffneten Konflikten keine Rolle. Nachdem das Rote Kreuz bei der Belagerung der Düppeler Schanzen im Frühjahr 1864 erstmals als Zeichen zum Schutze der Bergung von Verwundeten durch Sanitätspersonal verwendet worden war, ist es – wie sein Ursprungsland, die Schweiz – zum Sinnbild der Neutralität geworden.

- b. Gerade die asymmetrischen Kriege der Gegenwart zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Konfliktparteien – derzeit die große Masse (rund 80 %) der bewaffneten Konflikte – sind vereinzelt auch durch religiösen Fundamentalismus gekennzeichnet, der gewöhnlich nicht der einzige, aber eben doch ein mitwirkender „Kriegsgrund“ ist. So konnte der Verfasser als Präsident des DRK beispielsweise in den Konflikten während des Zerfalls Jugoslawiens in der ersten Hälfte der neunziger Jahre bei der Versorgung von Sarajewo erleben, dass der den bedürftigen Eingeschlossenen Helfende von den Belagerern gerade wegen dieser Hilfeleistung als ihr „Feind“ betrachtet wurde. In bewaffneten Konflikten mit fundamentalistisch-religiösen Wirkungselementen hat die Rotkreuz- und Rothalbmöndbewegung deshalb – wie im übrigen stets – strikt ihren Neutralitätsgrundsatz zu beachten, wonach sie sich „zu jeder Zeit“ der Teilnahme an „politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen“ enthält.⁴ Bedauerlicherweise gibt es immer noch (oder wieder) bewaffnete Konflikte, in denen Humanität und Religion keine komplementäre Rolle innehaben, sondern Religion der Humanität eine Grenze setzt.

2 Gelungene Interaktion oder Trennung von Humanität und Religion und ihre Bewertung

2.1 Gelungene Interaktionen

Die Teilnahme an den Genfer Diplomatischen Konferenzen zur Neubestätigung und Fortentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts hat gezeigt, dass bei den so außerordentlich wichtigen informellen Verhandlungen über die Formulierung von Grundsätzen und Schlüsselnormen philosophische, ethische wie auch religiöse Motivationen humanitärer Regelungen durchaus angesprochen und erörtert wurden. Auch hatten Hilfsorganisationen mit explizit religiöser Basis auf jenen Konferenzen Beobachterstatus mit Äußerungsrecht. In zweiseitigen, eher persönlichen Gesprächen kam es gelegentlich zum Austausch über die Frage, wie denn die jeweilige Religion zum Schutz des Menschen vor den Konfliktauswirkungen stehe.

⁴ Text aaO (Fn. 1).

2.2 Trennung im Hilfseinsatz

Im Hilfseinsatz der Verbandseinheiten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gilt die klare Trennung zwischen Humanität und (ihrer womöglich auch) religiösen Begründung. Solche Hilfseinsätze dürfen nicht zur direkten oder auch nur indirekten Werbung für eine Religion genutzt werden, erst recht nicht gar zur Missionierung. Die ergibt sich aus vier der sieben Grundsätze der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, nämlich aus den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität, der Universalität und der Einheit.⁵

Mithin bestätigt sich hier die bereits eingangs getroffene Unterscheidung zwischen der individuellen Begründungs- und Handlungsebene und der verbandlichen Interaktionsebene, die ihren Endzweck im Hilfseinsatz erreicht.

3 Soll/darf/muss Humanität in der Praxis religiös oder religiös strikt neutral sein?

3.1 Religiös basierte Humanität

Niemand sollte es den Religionen oder religiös gebundenen Menschen verwehren, Menschlichkeit in Gestalt eines aktiven Altruismus in ihrem Einzelverhalten und/oder in an ihrer jeweiligen Religion orientierten Organisationen zu (er-)leben. Religiös begründete Humanität, auch und gerade in organisierter Form, hat es immer gegeben und wird es auch künftig geben.

3.2 Universale Humanität

Ein Verbund wie die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die nach ihrem Universalitätsprinzip – namentlich in Bezug auf ihren Hauptgrundsatz der Menschlichkeit – „weltumfassend“⁶ ist, vermag diesen hohen Anspruch nur dann einzulösen, wenn sie sich zu separierenden Erscheinungen, Weltanschauungen und eben auch zu den doch

⁵ Unparteilichkeit schließt Unterscheidungen nach der Religion aus, Neutralität gebietet Enthaltung gegenüber religiösen Auseinandersetzungen, Universalität gebietet Rechts- und Pflichtgleichheit innerhalb der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, Einheit verlangt die Offenheit jeder nationalen RK/RH-Gesellschaft für alle Menschen in einem Land; siehe im einzelnen die Texte. aaO (Fn. 1).

⁶ Von 196 Staaten dieser Erde gehören 193 Staaten den Genfer Rotkreuz-Konventionen an, deren Mitgliedstaaten die humanitäre Tätigkeit ihrer nationalen RK/RH-Gesellschaften anerkennen und damit einen weltumfassenden Einsatz für die zitierten Prinzipien ermöglichen.

verschiedenen Religionen in neutraler Distanz verhält. Der Neutralitätsgrundsatz gebietet dies in hinreichender Eindeutigkeit. Dass die Beachtung dieses Grundsatzes gerade in Zeiten des bewaffneten Konflikts höchstem Argwohn ausgesetzt ist, mag eins von vielen Beispielen verdeutlichen: Das DRK betrieb nach dem Irak-Krieg im Nordirak auf Ersuchen der UNO mehrere Wasseraufbereitungsanlagen zur dringlich notwendigen Trinkwasserversorgung der darbenenden kurdischen Bevölkerung. Daraufhin warf ein hoher Repräsentant der Schwestergesellschaft eines angrenzenden Staates dem DRK vor, es unterstütze die militante PKK, was natürlich ebenso unsinnig wie böswillig war. Dieses Beispiel zeigt, wie fragil der Neutralitätsgrundsatz selbst bei strenger Beachtung in Zeiten wechselseitiger Gewaltanwendung ist. Universale Humanität verlangt daher neutrale Distanz gegenüber konflikträchtigen Bereichen, zu denen leider Gottes auch Religionen gehören.

4 Humanität – Religionen – Weltfrieden: Wie sieht eine „große Perspektive“ für die Zukunft aus?

Es sei der Versuchung widerstanden, den unzähligen akademischen Weltverbesserungsrezepten ein weiteres hinzuzufügen. Nur zweierlei sei festgehalten:

4.1 Der stabile Staat als Voraussetzung von Frieden

Erst etwa die Hälfte der 196 Staaten unserer Erde bieten ihren Menschen ein hinreichend gesichertes Lebensumfeld, die andere Hälfte leidet an Defiziten, die von irreparablen Schwächen über scheiternde bis zu gescheiterten Staaten reichen. Humanität als Grundhaltung und Wirkungsfeld wird nur eine friedenssichernde Chance haben, wenn und soweit sich stabile Staaten bereit finden, die Realisierung dieser Chance zum Staatsziel zu machen. Humanität nützt dem Menschen erst dann, wenn sie nicht im lebensfernen Ideenreich verbleibt, sondern gelebt wird und dem Leben hilft. Dies aber verlangt entsprechende staatliche Rahmenbedingungen.

4.2 Die Achtung der Würde des Menschen

Staaten werden durch Kultur geprägt, die sich im Zusammenwirken zahlloser Komponenten historisch entwickelt. Deshalb ist Vorsicht geboten, dieser Welt das eine (etwa unser) Staatsmodell anzubieten und damit zugleich einen gemeinsamen Wertekanon zu verordnen. Eins ist allerdings als Kernwert der Menschheit zu kennzeichnen und seine Achtung ist jedem Staat abzuverlangen, nämlich die Würde des Menschen. Menschlichkeit im Sinne von „Mitmenschlichkeit“ gemäß dem Hauptgrundsatz der

Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist gar nicht vorstellbar, ohne den Menschen als schützens- und achtenswertes Wesen zu erkennen und anzuerkennen, ihn mithin als Träger eigener Würde zu begreifen. Danach zu handeln, ist der Schlüssel für den Erfolg der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Vielleicht könnte es auch der Schlüssel zu einer friedlicheren Welt sein. Damit einen „Weltfrieden“ zu erhoffen, verlangt mehr Optimismus, als fast ein Jahrzehnt Erfahrung in humanitärer Hilfe zu vermitteln imstande ist.

5 Literaturverzeichnis

International Committee of the Red Cross (1994) (Hg.): Handbook of the Red Cross and Red Crescent Movement, 13th Ed., Geneva (Selbstverlag).

Deutsches Rotes Kreuz (1996) (Hg.): Satzung und weitere Rechtsgrundlagen, Bonn (Selbstverlag).

Schlögel, Anton (1989): Geist und Gestalt des Roten Kreuzes, 3. Aufl., Bonn (DRK-Selbstverlag).

Humanität oder Religion – der bessere Beitrag zum Weltfrieden?

Stephan Schlenso

1 Einleitung

Der Titel des Beitrags, der auf eine gleichnamige Podiumsveranstaltung im Tübinger Studium Generale am 6. Juni 2011 zurück geht, ist natürlich bewusst provozierend gewählt: „Humanität“ und „Religion“ als einander *ausschließende Alternativen* in Sachen Weltfrieden. Aber dieser Titel ist auf seine Weise auch *symptomatisch*. Denn für viele Menschen in unserem Land ist es eine *ausgemachte Sache*, dass Religionen eine Hauptursache sind für *sozialen Unfrieden* und *politische Konflikte*. Und beinahe täglich liefern die Medien ja auch Beispiele, in unserem Land und weltweit, die eine solche Sicht bestätigen.

Vor allem in unserer *westlich-säkularisierten* Gesellschaft ist diese Sicht oft vertreten. In einer Gesellschaft, wo Religion im öffentlichen Leben weitgehend marginalisiert und bei vielen auch kaum mehr im Privaten eine Rolle spielt: bei *säkularisierten* Zeitgenossen, die – aus welchen Gründen auch immer – Religionen im Allgemeinen und der Kirche im Besonderen distanziert oder kritisch gegenüberstehen.

2 Religion und Humanität gehören zusammen

Die Sache liegt freilich ganz anders, wenn wir sie aus dem Blickwinkel *gläubiger Menschen* oder *religiös geprägter* Gesellschaften betrachten. Wären wir beispielsweise im Nahen Osten oder in Indien, in Indonesien oder Thailand – in Regionen und Ländern also, wo Religion einen ganz selbstverständlichen Stellenwert und Platz im öffentlichen Leben und bei den Menschen hat –, da würde man dies wohl ganz anders sehen. „Säkulare Gesellschaft“ heißt beispielsweise in einem Land wie Indien gerade nicht *Verdrängung* von Religion aus dem öffentlichen Raum und damit auch aus dem Bewusstsein der Menschen. Es bedeutet dort vielmehr, dass alle Religionen gleichberechtigt im öffentlichen Leben präsent sein sollen und können – unter der einen Voraussetzung freilich, dass dies *friedvoll* geschieht, dass man einander nicht bekämpft, sondern sich gegenseitig toleriert.¹ Dass ein solches Ideal nie in Reinform existiert und immer ver-

¹ Vgl. dazu etwa Nussbaum 2007, Kap. 4: A Democracy of Pluralism, Respect, Equality. Dass die von Soziologen jahrzehntelang propagierte These von der fortschreitenden Säkularisierung der Welt nach westlichem Vorbild mit Verdrängung der Religion heute so nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, zeigen u. a. Ronald Inglehart und Pippa Norris in Anheier/ Isar 2007, Kap. 19: Why didn't Religion Disappear? Re-examinig the Secularization Thesis.



Ulrike von Pilar (links) und Stephan Schlenso

teidigt werden muss gegen Scharfmacher und Extremisten aller Richtungen, versteht sich von selbst.

Es wird oft vergessen, dass Millionen von Menschen unterschiedlicher Glaubens- und Lebenswelten auf diesem Globus durchaus auch friedlich zusammenleben. Funktionierende *multireligiöse Gesellschaften* sind nicht nur Utopien westlicher Idealisten, sondern in vielen Ländern dieser Welt – bei allen Anstrengungen, die damit verbunden sind – *gelebte Wirklichkeit*. Und in diesen Ländern und Kulturen, wo Religion ihren selbstverständlichen Platz in der Gesellschaft hat, da gehen die Menschen ebenso selbstverständlich davon aus, dass *Religion und Humanität zusammengehören*.²

Gerade *religiöse* Menschen verweisen oft entschieden auf das *Humanisierungspotenzial* ihrer Religion und auf jene *ethisch-moralischen Verpflichtungen*, die sie aus ihrem Glauben ableiten. Und in vielen Kulturen wird mit Recht darauf insistiert, dass ein wichtiger Schritt zur Erlangung religiösen Heils in der Überwindung von individuellem wie kollektivem Egoismus liegt, in der Überwindung von Gier, Verlogenheit, Hass und Gewalt und umgekehrt im sozialen und humanitären Engagement für den Nächsten.

Dabei kann im Übrigen davon ausgegangen werden, dass zahllose Gläubige weltweit ihrer *eigenen* Religion auch durchaus *selbstkritisch* gegenüberstehen und nicht alles billigen, was im Namen Gottes, eines Religionsstifters oder anderer religiöser Instanzen praktiziert wird. Dazu muss man nicht durch die Aufklärung gegangen sein, die es in

² Beispiele gelingenden multireligiösen Miteinanders gibt es in der Geschichte zuhauf. Berühmte historische Beispiele sind das Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen im mittelalterlichen „Al-Andalus“ (vgl. Küng 2004, Kap. C IV,7: Aufstieg und Niedergang der arabischen Philosophie) oder das Indien der Mogulzeit (vgl. Schlenso 2006, Kap. D I,4: Islamisches Großreich über ganz Indien: die Moguln). Viele Beispiele aus der jüngeren Geschichte für das Friedenspotential von Religionen bei der Beilegung kriegerischer Konflikte bietet Weingardt 2007.

der Form, wie wir sie im Westen kennen, in manchen Kulturkreisen ja nicht gibt oder gegeben hat.

Es geht mir hier nicht um *Idealisierung* von Religion. Dazu habe ich selbst deren Schattenseiten zur Genüge kennengelernt und beschäftige mich seit über zwanzig Jahren damit in meinem Beruf. Es geht mir vielmehr um eine *differenzierte Betrachtung von Religion*, welche die Voraussetzung ist für eine konstruktiv-kritische Begegnung in gegenseitigem Respekt.

3 „Kein Friede zwischen den Nationen ohne Friede zwischen den Religionen!“

Ein Slogan der *Stiftung Weltethos*, den Hans Küng vor über zwanzig Jahren geprägt hat, lautet: „Kein Friede zwischen den Nationen ohne Friede zwischen den Religionen!“³ Damit wird nicht behauptet, wie oft missverstanden, dass Religionen naiv als *Garanten des Weltfriedens* betrachtet werden. Im Gegenteil. Vielmehr wird gesagt, dass wir bei Spannungen, Konflikten und Kriegen nicht nur auf militärischer, diplomatischer oder ökonomischer Ebene nach Lösungen suchen dürfen, sondern dass wir *auch auf religiös-kultureller Ebene* nach Ursachen von Konflikten suchen und sie auch auf *dieser* Ebene angehen und lösen müssen. Und es heißt auch, dass man bei humanitären Bemühungen weltweit die Religionsgemeinschaften konstruktiv mit einbeziehen muss – und kann.

Deshalb brauchen wir den *Dialog* der Religionen: nicht nur als *Krisenprophylaxe*, sondern auch, um Religionen und Religionsgemeinschaften als *politische Akteure ernst zu nehmen* und, wo nötig, in ihre politische und soziale *Verantwortung* zu rufen. Ganz abgesehen davon, dass Religionen, wie bereits angedeutet, bei all ihrer Ambivalenz auch so manches zu einem menschlichen und guten Zusammenleben beizutragen haben.

Wir sind es gewohnt – nicht zuletzt aufgrund der Eigengesetzlichkeiten medialer Berichterstattung –, auf Religionen vor allem dann aufmerksam zu werden, wenn sie als

³ Schon im Jahr 1984 – lange bevor die politische Dimension von Religion in der wissenschaftlichen Diskussion Beachtung fand – formulierte Hans Küng erstmals den Slogan „Kein Frieden unter den Völkern dieser Welt ohne einen Frieden unter den Weltreligionen“ und er leitete ihn mit folgenden Worten ein: „Interreligiöser ökumenischer Dialog ist heute alles andere als die Spezialität einiger weltfremder religiöser Ireniker, sondern hat heute zum erstenmal in der Geschichte den Charakter eines auch weltpolitisch vordringlichen Desiderats; er kann helfen, unsere Erde bewohnbarer, weil friedlicher und versöhnter zu machen.“ (Küng / van Ess / von Stietencron / Bechert 1984, S. 620f.). Dieser Slogan wurde schließlich zu jenem Programmwort, das Küngs „Projekt Weltethos“ zugrunde liegt, das in seinem gleichnamigen Buch „Projekt Weltethos“ erstmals als Gesamtkonzept der Öffentlichkeit präsentiert wurde (vgl. Küng 1990). Die weltweite Resonanz auf dieses Buch war überwältigend, es gab schließlich den Anstoß für das Parlament der Weltreligionen zur Formulierung der „Erklärung zum Weltethos“ im Jahr 1993 (vgl. Küng 2002) und bildet die programmatische Grundlage der Arbeit der international tätigen Stiftung Weltethos (www.weltethos.org).

Unruhestifter und *politische Brandstifter* in Erscheinung treten. Aber wer erinnert sich daran oder hat überhaupt wahrgenommen, dass es auch Spannungsfelder und Konflikte gab und gibt, wo Religionen erfolgreich und gezielt *aktive Krisen- und Gewaltprävention* leisten: So etwa *Muslime* in Ruanda, die gegen die gängige Hass- und Gewaltpropaganda der 1990er Jahre an ihren muslimischen Schulen *Anti-Gewalt-Programme* durchführten und sich als einzige Bevölkerungsgruppe fast kollektiv der Gewalt verweigerten. Überdies leisteten sie umfangreiche *Flucht- und Nothilfe* für alle Bedrängten, gleich welcher Stammes- oder Religionszugehörigkeit.

Auch in der *Menschenrechtsarbeit* sind religiöse Organisationen aktiv und unverzichtbar. Zahlreiche Menschenrechtszentren weltweit wären ohne deren Mitwirkung nicht denkbar.

Zudem können Religionsvertreter durch *öffentliche Stellungnahmen* den Boden für Verständigung ebnen, können helfen, Sachfragen zu klären und können so zur Versachlichung der Diskussion und damit zur Deeskalation und zum Frieden beitragen.

Vielerorts sind Religionen auch *Plattformen für gewaltfreien Widerstand und Konflikt-schlichtung*. Denken wir etwa an die Rolle der Basisgemeinden beim Sturz des philippinischen Diktators Marcos 1986 oder denken wir an die Rolle der Evangelischen Kirche bei der demokratischen Wende in der DDR.

Zahllos sind schließlich die Beispiele, wo Religionen in Konflikten lebensnotwendige *Infrastrukturen* bereitstellen, und dies oft über Jahre. Wo Religionsvertreter in politisch scheinbar ausweglosen Situationen *Ämter* übernommen und damit zur Stabilisierung und Befriedung beigetragen haben oder wo Religionen in Konflikten als erfolgreiche *Vermittler* tätig waren, oft dann, wenn politische Akteure gescheitert sind – so etwa in Mosambik 1992 oder in Guinea 2010. Zu erwähnen ist schließlich die herausragende Rolle von Religionsgemeinschaften bei der *Entwicklungsarbeit* und bei oft jahrzehntelangen *Versöhnungsprozessen*.

Wer sich diesbezüglich für Details und für weitere konkrete Beispiele interessiert, der oder die mag die umfassende Studie „Religion Macht Frieden“⁴ unseres Mitarbeiters Markus Weingardt lesen. Man kann seiner Schlussfolgerung nur zustimmen: Religionen bergen ein *enormes Friedens- und Humanitätspotential!* Und sie bergen es nicht nur, sie setzen es auch in erfolgreiche Taten um. Religiöse Akteure verfügen über Erfahrungen und spezifische Kompetenzen, die ihnen in vielen Konflikten eine konstruktive Intervention ermöglichen, in denen säkulare Akteure gescheitert sind, nämlich:

- eine große Fachkompetenz,
- ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit,
- gute Vernetzung und Verbundenheit mit den Menschen an der Basis,

⁴ Vgl. Weingardt 2007.

- und vor allem einen großen Vertrauensvorschuss, den sie – im Gegensatz zu Politikern, Parteien und internationalen Organisationen – bei vielen Menschen genießen.

Dass die Wirklichkeit oft auch anders aussieht, dessen bin ich mir, wie gesagt, selbstverständlich bewusst. Dennoch gehören für mich *Religion und Humanität untrennbar zusammen*. Aber: Dieser Zusammenhang ist *nicht automatisch* und *von vornherein* gegeben, sondern man muss *aktiv etwas dafür tun*: durch Information, Aufklärung, Verständigung und Dialog für ein friedvolles Miteinander in gegenseitigem Respekt. Deshalb hat für die Stiftung Weltethos Hans Küngs Slogan programmatische Bedeutung:

„Kein Friede zwischen den Nationen ohne Friede zwischen den Religionen!“

Und ich möchte für unsere Fragestellung ergänzend hinzufügen: „Keine wirklich grenzenlose Humanität ohne interreligiöse Kooperation!“

4 Literaturverzeichnis

Anheier, Helmut K. / Isar, Yudishthir Raj (Hrsg.) (2007): *Conflicts and Tensions*. Los Angeles, London, New Delhi, Singapore: Sage publications.

Küng, Hans / van Ess, Josef / von Stietencron, Heinrich / Bechert, Heinz (1984): *Christentum und Weltreligionen. Hinführung zum Dialog mit Islam, Hinduismus und Buddhismus*. München: R. Piper.

Küng, Hans (1990): *Projekt Weltethos*. München: R. Piper.

Küng, Hans (Hrsg.) (2002): *Dokumentation zum Weltethos*. München: R. Piper.

Küng, Hans (2004): *Der Islam. Geschichte. Gegenwart. Zukunft*. München: Piper Verlag.

Nussbaum, Martha C. (2007): *The Clash within. Democracy, Religious Violence and India's Future*. Cambridge/Mass. and London: The Belknap Press of Harvard University Press.

Schlenzog, Stephan (2006): *Der Hinduismus. Glaube, Geschichte, Ethos*. Mit einem Vorwort von Hans Küng. München: Piper Verlag.

Weingardt, Markus (2007): *Religion Macht Frieden. Das Friedenspotential von Religionen in politischen Gewaltkonflikten*. Mit einem Geleitwort von Dieter Senghaas und Hans Küng. Stuttgart: W. Kohlhammer.

„Humanität oder Religion – welches ist der bessere Beitrag zum Weltfrieden?“

Einige Überlegungen aus der Sicht einer Humanitären

Ulrike von Pilar¹

1 Einleitung

Die Leitfrage dieser Podiumsdiskussion in Tübingen am 6. Juni 2011 verursacht Stirnrünzeln: woher dieser Gegensatz? Wieso stellt Religion automatisch einen Beitrag zum Frieden dar? Und warum fragt man mich, Mitglied von Ärzten ohne Grenzen, einer humanitären Organisation, nach meiner Meinung zum Verhältnis von Religion und Humanität zum Frieden? Dafür habe ich als Humanitäre (erst einmal) keine besondere Kompetenz, denn Frieden schaffen oder erhalten gehört nicht zu den Kernaufgaben der humanitären Hilfe.

Als Ärzte ohne Grenzen 1999 den Friedensnobelpreis erhielt, mussten wir uns allerdings sehr wohl mit der Frage auseinandersetzen, was die humanitäre Hilfe mit dem Frieden zu tun hat. Und 1995, ein Jahr nach dem Völkermord in Ruanda, wurde in Belgien eine Umfrage gestartet, wer nach Meinung der Bevölkerung am besten dazu geeignet sei, die damals sehr angespannte Situation im Nachbarland Burundi zu befrieden. Über 80 Prozent nannten Ärzte ohne Grenzen an erster Stelle, an zweiter Stelle folgte das Rote Kreuz, danach weit abgeschlagen die Vereinten Nationen (UN), die Nato, die EU und der belgische König. Ein gefährliches Missverständnis.

Humanitäre Organisationen haben meiner Meinung nach weder die Aufgabe noch die Kompetenz, Konflikte zu lösen oder Frieden zu schaffen. Sie sollen in Krisensituationen Leben retten und Leiden lindern. Wenn manchmal behauptet wird, humanitäre Hilfe sei Friedensarbeit, dann ist das aus meiner Sicht höchst problematisch.

¹ Die folgenden kurzen Überlegungen beruhen auf den Erfahrungen von Ärzten ohne Grenzen und meiner Arbeit mit dieser Organisation seit 1991. Sie sind sicher nicht repräsentativ für andere humanitäre Organisationen, zumal Ärzte ohne Grenzen auf medizinische Hilfe spezialisiert ist. Mein Blick auf das Thema ist also beschränkt auf den humanitären Bereich, und meine Ausführungen spiegeln meine persönliche Meinung, nicht die Position der Organisation.

Dank für Anregung und Kritik geht an Nina Holzhauer, Katrin Lempp und Frauke Ossig.

2 Humanität ist der zentrale Wert humanitärer Hilfe

Zu der Frage, ob Religion oder Humanität der bessere Beitrag zum Weltfrieden sei, kann ich also wenig sagen. In meiner Erfahrung hat Religion, haben die meisten Religionen, die Tendenz, Andersgläubige aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Humanität hingegen schließt alle Menschen ein, ist der tiefste Ausdruck der Überzeugung, dass



Ulrike von Pilar

wir alle nur aufgrund unseres Menschseins denselben Anspruch auf Würde und Respekt genießen. Deshalb können Religionen da, wo sie Andersgläubigen oder Nicht-Religiösen, oder ‚Ungehorsamen‘, den Respekt verweigern, inhuman werden.

In der humanitären Hilfe begegnen wir Religion vor allem auf zwei Ebenen: zum einen als persönliche Motivation für einen Teil unserer Mitarbeiter. Zum anderen vor Ort als Faktor, der unsere Arbeit beeinflusst, in Gestalt der Religion des Gastlandes und der nationalen Mitarbeiter wie auch der Patienten. Es gibt humanitäre Organisationen, die sich als Organisation auf religiöse Grundlagen berufen, wie die Diakonie, die Caritas oder Islamic Relief. Das trifft für Ärzte ohne Grenzen nicht zu: Hinsichtlich der Religionen verhält sich die Organisation neutral, gerade weil wir versuchen müssen, alle bedürftigen

Menschen zu erreichen, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit. Die Humanität steht im Zentrum unserer Arbeit. Allerdings ist es eine Sache, dies zu behaupten, und eine andere, dies glaubhaft und akzeptabel umzusetzen.

Die humanitäre Hilfe ist der einzige Bereich, in dessen Rahmen der Begriff ‚Humanität‘ implizit teilweise kodifiziert ist – durch die Genfer Konventionen. Dort ist aber der Begriff selbst nicht definiert – gesprochen wird von ‚humanitärer Hilfe‘ und ‚humanitären Organisationen‘. Es gibt jedoch mehrere Regelwerke, die versuchen, humanitäre Hilfe und die ihr zugrundeliegende Idee der Humanität genauer zu beschreiben. Dies sind zum Beispiel der ‚Code of Conduct‘ der Rot-Kreuz-Bewegung, den 492 Organisationen unterzeichnet haben, wie auch die ‚Principles and Good Practice of Good Humanitarian Donorship‘, die von 37 Regierungen, die humanitäre Projekte finanzieren, unterschrieben wurden.²

Der zentrale Wert für die humanitäre Hilfe ist die Humanität. Das heißt zuerst, dass Menschen in großer Not allein aufgrund ihres Menschseins ein Recht auf Überlebens-

² International Red Cross 1994; International Council of Voluntary Agencies 2003.

hilfe haben. Darüber hinaus muss sich die Hilfe nach den elementarsten Bedürfnissen dieser Menschen und nicht nach politischen, ökonomischen, sozialen oder religiösen Gesichtspunkten richten. Das unterscheidet die humanitäre Hilfe von Entwicklungszusammenarbeit, Friedens- oder Menschenrechtsarbeit.

3 Humanitäre Hilfe in der Praxis

In der konkreten Arbeit wird dieses Gebot der unbedingten Menschlichkeit ausgedrückt, mithin ‚operationalisiert‘, durch das zentrale Prinzip der Unparteilichkeit. Unparteilichkeit heißt hier, dass die Hilfe für Menschen, die durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen oder Epidemien in akute Not geraten sind, nach Bedürftigkeit und ohne jede Diskriminierung gewährt werden muss. Das klingt einfach und logisch, ist aber in der Praxis oft extrem schwer und meist nur unvollständig umzusetzen.

Die Gründe dafür sind vielfältig: Erstens muss man die Bedürftigsten identifizieren, zweitens muss man sie erreichen. Dies stellt aus politischen wie logistischen Gründen oft eine große Herausforderung dar. Allzu häufig wird uns der Zugang zu bestimmten Bevölkerungsgruppen verweigert – wie in Nordkorea Ende der 1990er Jahre, als das Regime uns daran hinderte, den am schlimmsten unter dem Hunger leidenden Menschen zu helfen³; oder das Gelände ist extrem schwer zugänglich – wie nach dem Erdbeben in Kaschmir 2005; oder die Sicherheitslage macht es unmöglich, sich in der Region zu bewegen – wie zur Zeit im Süden Somalias⁴ oder vielen ländlichen Gebieten Afghanistans.

Und manchmal sind wir vielleicht selbst blind, weil wir nur die sehen, die als erste in der Schlange stehen oder sich am schnellsten bemerkbar machen. Während wir die verpassen, die noch dringender Hilfe bräuchten: Alte, Geisteskranke, Gewaltopfer oder sogar schlicht die Frauen, weil sie in manchen Kulturen kaum Haus oder Familie verlassen dürfen.

Drittens gibt es besonders in einem bewaffneten Konflikt oft diametral entgegengesetzte Interessen – des einen Freund ist des anderen Feind, und Hilfe für die Angehörigen des Gegners wird schnell als feindlicher Akt gesehen. Krieg ist nicht unbedingt eine Zeit der Großzügigkeit und Toleranz, und man soll nicht meinen, die humanitäre Hilfe sei immer willkommen. Humanität und Unparteilichkeit, obwohl vielleicht theoretisch akzeptiert, stoßen in der praktischen Umsetzung auf viele Probleme. Immer gibt es mächtige Gruppen, die ein Interesse daran haben, dass andere Bevölkerungsgruppen, die als zum gegnerischen Lager gehörig gesehen werden, keine Hilfe erhalten – egal, wie sehr die Menschen leiden. Flagrantestes Beispiel ist immer noch Afgha-

³ von Pilar 2002.

⁴ Dies war korrekt zur Zeit des Vortrags, am 14.8.2013 jedoch hat die Organisation alle Projekte in Somalia wegen der unerträglichen Sicherheitslage schließen müssen, vgl. <http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/presse/pressemitteilungen/2013/pm-2013-08-14/index.html> [zuletzt aufgerufen am 19.08.2013].

nistan. Dort ist es äußerst schwierig, Menschen zu erreichen, die in Gebieten leben, die von den Taliban oder oppositionellen Gruppen kontrolliert werden.⁵ Das liegt unter anderem daran, dass die Präsenz westlicher Truppen in Afghanistan, die immer wieder behaupten, aus humanitären Gründen dort zu sein oder humanitäre Aufgaben zu haben, das Ansehen der Hilfsorganisationen bei der Bevölkerung sehr beeinträchtigt hat. Für viele Menschen ist es schwer zu unterscheiden, wer aus politisch-militärischen Gründen handelt und wer zu einer unabhängigen humanitären Organisation gehört.⁶ Das führt dazu, dass heute in Afghanistan, mehr als zehn Jahre nach dem Beginn der westlichen Intervention und viele Milliarden Dollar später, über die Hälfte der notleidenden Bevölkerung keinen Zugang zu humanitärer medizinischer Versorgung hat.⁷ Ein klarer Verstoß gegen die Unparteilichkeit.

Die humanitäre Hilfe ist völlig unpolitisch – sie verfolgt keine anderen Ziele als Hilfe für Menschen in Not – oder besser gesagt: So sollte es sein. Allerdings bewegen sich die humanitären Organisationen in einem eminent politischen Umfeld. Um in Konflikten allen Menschen in Not beistehen zu können, muss man täglich mit denen, die Waffen oder die Macht haben, verhandeln – und sie davon überzeugen, dass wirklich nur die medizinische Hilfe das Ziel ist. In dem Moment, wo die Machthaber das anders sehen und uns nicht glauben, werden wir in aller Regel daran gehindert, den Menschen zu helfen oder werden womöglich selbst angegriffen – als Unterstützer der gegnerischen Seite zum Beispiel.

Aber selbst wenn man akzeptiert ist, ist man nicht dagegen gefeit, manipuliert und instrumentalisiert zu werden und ungewollt der einen oder anderen Seite zu helfen oder einfach nur nützlich zu sein. Die Verwirklichung der Forderung nach Humanität und Unparteilichkeit stößt auf viele Widerstände.

Ein besonders schreckliches Beispiel liefern die Ereignisse in den Flüchtlingslagern im ehemaligen Zaire, heute Demokratische Republik Kongo (D. R. Kongo), nach dem Völkermord 1994 in Ruanda. Nach dem Sieg der Ruandischen Patriotischen Front, die den Völkermord ohne internationale Hilfe beendete, organisierte die unterlegene, für den Völkermord verantwortliche Regierung mit Hilfe ihrer Milizen den Exodus von rund zwei Millionen Menschen nach Tansania und Zaire. In den entstehenden Flüchtlingslagern war die Situation für die Menschen katastrophal, die Cholera brach aus, und die Menschen starben wie die Fliegen. Die internationale Hilfe, die den Völkermord weitgehend ignoriert hatte, rollte in großem Maßstab an. Ein ungeheures Hilfsspektakel entfaltete sich. Erst Wochen später wurde klar, dass in diesen Lagern die humanitäre Hilfe systematisch dazu missbraucht wurde, die Täter wieder zu bewaffnen. Die hatten das erklärte Ziel, den Völkermord zu vollenden, wie sie sich ausdrückten. Doch ebenso wie während des Völkermordes sah die internationale Gemeinschaft zu und reagierte nicht. Einige Zeit später wurde in einem ähnlichen Zusammenhang die humanitäre

⁵ Hofman / Delaunay 2010.

⁶ Hofman 2011.

⁷ Donini 2010.

Hilfe dazu benutzt, Flüchtlinge aus den kongolesischen Wäldern zu locken, um sie dann umzubringen. Eine fürchterliche Perversion des humanitären Auftrags der Hilfe.⁸

Humanitäre Hilfe wird gemessen an ihren Taten und nicht an Absichtserklärungen oder Presseberichten. Und sie wird in erster Linie danach beurteilt, wie diese Grundforderung der Unparteilichkeit umgesetzt wird. Wenn eine Hilfsorganisation in einem Konflikt wie in Afghanistan auf allen Seiten arbeiten will, dann muss sie sich aus den politischen Auseinandersetzungen heraushalten, auch aus Friedensverhandlungen oder Fragen der Menschenrechte bzw. religiösen Fragen. Vor allem muss sie sich absetzen von den militärischen Aktivitäten – oder den Aktivitäten der Militärs – selbst wenn diese als humanitär bezeichnet werden, denn das Militär hat besonders im Konfliktfall immer ein politisches, kein rein humanitäres Mandat.

Allein der Anspruch auf das Recht auf humanitäre Hilfe ist nicht selbstverständlich und kann sehr umstritten sein. Wenn eine Guerillagruppe von der Bevölkerung unterstützt wird, ist diese in den Augen der Gegner ein legitimes Ziel – und sollte aus der gegnerischen Sicht möglichst gar keine Hilfe erhalten. Diese Art der Argumentation ist seit der verschärften Polarisierung der Welt in ‚gut‘ und ‚böse‘ durch die US-amerikanische Regierung und den ‚Krieg gegen den Terror‘ wieder besonders virulent.

4 Humanitäre Hilfe ist Ausdruck einer gemeinsamen Menschlichkeit

Wenn jedoch humanitäre Hilfe funktioniert und die humanitären Prinzipien beherzigt werden, dann ist sie ganz konkreter Ausdruck einer gemeinsamen Menschlichkeit und kann insofern auch – indirekt – zum Frieden beitragen. In der Begründung für den Friedensnobelpreis an Ärzte ohne Grenzen heißt es: „Durch die unmittelbare und schnelle Hilfe, die Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen zu geben vermag, erweckt die Organisation die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit an humanitären Katastrophen und ermöglicht durch das Aufzeigen der Ursachen solcher Katastrophen ein stärkeres öffentliches Bewusstsein gegen Gewalt und Machtmissbrauch. (...) Jeder mutige und selbstaufopfernde freiwillige Helfer ist für die Betroffenen ein Mensch, der unparteiisch ist und mit Respekt ihre persönliche Würde anerkennt und widerspiegelt. All dies ist für die Not leidenden Menschen eine Quelle der Hoffnung auf Frieden und Versöhnung.“

Ein Minimum an Menschlichkeit selbst mitten im Krieg – das war und ist das Ziel der Genfer Konventionen wie der humanitären Hilfe. Da, wo humanitäre Hilfe Menschen in Konflikten und Katastrophen erreicht, kann sie als ein Akt der Humanität verstanden werden und damit eine Quelle der Hoffnung sein. Aber umgekehrt kann sie auch aus genau dem Grund, dass sie nicht politisch ist, abgelehnt werden: In Bosnien rief man uns immer wieder zu: „Wir brauchen kein Aspirin, wir brauchen Gewehre“. Humanitäre

⁸ von Pilar 2005.

Hilfe kann und darf die Politik nicht ersetzen – Politik muss humanitäre Hilfe ermöglichen und garantieren, hat aber eine viel größere Verantwortung, denn nur politische Verhandlungen können Kompromisse definieren, Konflikte lösen, Frieden schaffen. Allzu oft scheidert dies, und in jedem dieser Prozesse gibt es immer Sieger und Verlierer. Bei jedem Friedensschluss kann – und muss – man fragen: Wessen Frieden? Die humanitäre Hilfe sollte möglichst nicht zu einem der jeweiligen Lager gerechnet werden.

Deswegen soll kurz die Eingangsfrage umgedreht werden: Was, wenn humanitäre Hilfe ihre Humanität verrät? Oder: Was, wenn Religion ihre Humanität verrät? Was also, wenn humanitäre Hilfe missbraucht wird, sich manipulieren lässt, zum Instrument politischer Strategie oder Ideologie wird? Das Beispiel der Flüchtlingslager in Zaire ist nur eines von vielen – die Liste der belegten Beispiele des Missbrauchs humanitärer Hilfe ist lang, und die Konsequenzen sind oft fürchterlich, wie im Osten der D. R. Kongo, wo der Krieg bis heute wütet. Dies auch deshalb, weil damals die Täter in den Lagern nicht gestoppt wurden. Oder man denke an Äthiopien im Jahr 1985, als das Mengistu-Regime die internationale Hilfe dazu benutzte, brutale Zwangsumsiedlungsprogramme durchzuführen⁹.

Der Schluss liegt auf der Hand: Wo die internationale humanitäre Hilfe ihren Auftrag verrät und sich im Dienste einer politischen oder militärischen Strategie instrumentalisieren oder manipulieren lässt, da kann sie schnell konfliktverschärfend wirken. Es ist vielleicht eine Binsenweisheit, aber das gleiche stimmt natürlich für die Religion: Wo die Religion ihre Humanität verrät und sich manipulieren und ideologisieren lässt, da kann sie schnell zum Konfliktfaktor werden.

Unsere Begegnungen mit Kirchen und Religionen sind, wie sollte es anders sein, vieltalig und vielfarbig. Da, wo die gemeinsame Sorge um das Leid der Menschen unsere Arbeit bestimmt, ist eine fruchtbare Zusammenarbeit möglich. Da, wo andere Gesichtspunkte dominieren, gibt es erhebliche Reibungsflächen. So in Ruanda 1994, als ein Teil des katholischen Klerus am Völkermord beteiligt war. Oder in Malawi, wo einige katholische Geistliche in dem Distrikt, in dem ich gearbeitet habe, den Aids-Patienten rieten, ihre lebenswichtigen Medikamente abzusetzen und stattdessen zu beten. Drei Menschen starben sehr schnell, bevor Protest einsetzte. Unter dem Einfluss von George W. Bush durften amerikanische Organisationen in den US-finanzierten Aids-Programmen keine Kondome verteilen – von der oft menschenverachtenden Haltung der katholischen Kirche in den besonders von HIV/Aids betroffenen Ländern ganz zu schweigen.

Nur angedeutet werden kann hier die immense Schwierigkeit, sich als säkulare Organisation in einem religiös aufgeheizten Umfeld zu bewegen und aktiv zu werden wie zum Beispiel in Pakistan. Wobei ja ‚säkular‘ nicht ‚anti-religiös‘ bedeutet, aber trotzdem eine große Provokation für religiöse Führer darstellen kann.

⁹ Terry 2002.

Am Ende bleibt die Feststellung, dass immer die unbedingte Menschlichkeit im Zentrum der humanitären Hilfe stehen muss – und sich täglich möglichst glaubhaft und erkennbar in konkreter Handlung beweisen muss. Da, wo sie das nicht tut, kann sie zu einem schwerwiegenden Konfliktfaktor werden. Darin liegt die große Verantwortung der humanitären Organisationen.

5 Literaturverzeichnis

Donini, Antonio (2010): Humanitarianism unravelled?, abrufbar unter: <https://wikis.uit.tufts.edu/confluence/pages/viewpage.action?pageId=36675386> [zuletzt aufgerufen am 08.04.2013].

Hofman, Michiel (2011): Dangerous Aid in Afghanistan, abrufbar unter: <http://www.doctorswithoutborders.org/publications/article.cfm?id=4970&cat=op-eds-articles> [zuletzt aufgerufen am 08.04.2013].

Hofman, Michiel; Delaunay, Sophie (2010): Afghanistan - Return to Humanitarian Action, abrufbar unter: <http://www.doctorswithoutborders.org/publications/article.cfm?id=4311&cat=special-report> [zuletzt aufgerufen am 08.04.2013].

International Council of Voluntary Agencies (2003): Principles and Good Practice of Humanitarian Donorship (GHD), abrufbar unter: <http://www.icva.ch/doc00002034.html> [zuletzt aufgerufen am 08.04.2013].

International Red Cross (1994): Code of Conduct for the International Red Cross and Red Crescent Movement and Non-Governmental Organizations (NGOs) in Disaster Relief, abrufbar unter: <http://www.icrc.org/eng/resources/documents/publication/p1067.htm> [zuletzt aufgerufen am 08.04.2013]

Terry, Fiona (2002): *Condemned to Repeat? The Paradox of Humanitarian Action*. New York: Cornell.

von Pilar, Ulrike (2002): Die Instrumentalisierung der Humanitären Hilfe, in: Eberwein, Wolf-Dieter / Runge, Peter (Hg.): *Humanitäre Hilfe statt Politik? Neue Herausforderungen für ein altes Politikfeld*, Münster/ Hamburg/ London: LIT Verlag, S. 163 – 188. Unter Mitarbeit von Katharine Derderian.

von Pilar, Ulrike (2005): "I Close My Eyes and I Treat People." In *Loccumer Protokolle 11/04: Zehn Jahre Danach - Völkermord in Ruanda*, von Jörg Callies (Hg.). Loccum: Evangelische Akademie Loccum.

Autorinnen und Autoren

Knut Ipsen

Prof. Dr. Dr. hc. mult. Knut Ipsen, geboren am 9. Juni 1935 in Hamburg, Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel von 1959 bis 1962. 1967 Promotion zum Thema „Rechtsgrundlagen und Institutionalisierung der atlantisch-westeuropäischen Verteidigung“ ab. Von 1967 bis 1974 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht in Kiel. Habilitation im Jahr 1972 zum Thema „Biologische und chemische Kampfmittel im Völkerrecht“. Zum Sommersemester 1974 Berufung als Professor für Öffentliches Recht an die Ruhr-Universität Bochum. Von 1979 bis 1989 Rektor der Universität. 1988 Gründungsdirektor des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht an der Bochumer Universität. Von 1991 bis 1993 Gründungsrektor der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder). Emeritierung im Juli 2000.

In den Jahren von 1975 bis 1977 gehörte Knut Ipsen der deutschen Regierungsdelegation bei der diplomatischen Konferenz in Genf als Berater an, in deren Ergebnis die ersten beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen entstanden. Von 1986 bis 1994 Bundeskonventionsbeauftragter des Deutschen Roten Kreuzes und anschließend von 1994 bis 2003 Präsident des DRK. Darüber hinaus seit 1991 Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag.

Thomas Potthast

Thomas Potthast, apl. Prof. und Wissenschaftlicher Koordinator am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen. Studium der Biologie (Diplom) und Philosophie in Freiburg i.Br.; 1994 bis 1998 DFG-Stipendiat und wiss. Mitarbeiter am IZEW, interdisziplinäre Promotion 1998 (Publ.: Die Evolution und der Naturschutz, Frankfurt am Main 1999). Research Scholar am Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte Berlin von 1998 bis 2001, danach Feodor Lynen Fellow der Humboldt-Stiftung an der University of Wisconsin/Madison (USA). Seit Mitte 2002 wieder am IZEW; seit 2007 stellv. Sprecher des DFG-Graduiertenkollegs „Bioethik“. 2010 Habilitation für das Fachgebiet Ethik, Theorie und Geschichte der Wissenschaften in Tübingen; im WS 2011 Lehrstuhlvertretung an der Universität Jena, seit 2012 außerplanmäßiger Professor in Tübingen. Schwerpunkte in Forschung und Lehre: Moralphilosophie, Ethik in den Wissenschaften, Bioethik, Natur und Nachhaltige Entwicklung, Grundlagenfragen von Inter- und Transdisziplinarität.

Dieter Riesenberger

Prof. Dr. Dieter Riesenberger, geboren am 11.05.1938 in Neustadt a.d. Weinstraße. Studium der Geschichte, Germanistik und Latinistik an der Universität Freiburg. Promotion 1965: „Die päpstlichen Legaten von Stephan II. bis Silvester II. (752-1003)“. Nach Staatsexamen 1966, Referendariat und Schuldienst von 1966 bis 1970 und Assistent an der PH Rheinland von 1971 bis 1980. Habilitation 1975 zum Thema: „Die katholische Friedensbewegung in der Weimarer Republik“. Professor für Zeitgeschichte und Didaktik der Geschichte an der Universität Paderborn von 1981 bis 1998, Vertretungsprofessor an der Universität Zürich im Sommersemester 1990. Gründungsmitglied des Arbeitskreises für Historische Friedensforschung. Mitherausgeber (zusammen mit Prof. Dr. Wolfram Wette) der Reihe: „Geschichte und Frieden“.

Stephan Schlenso

Dr. theol. Stephan Schlenso, geboren 1958, studierte kath. Theologie und Indologie in Tübingen. Seit knapp dreißig Jahren arbeitet er mit dem Tübinger Theologen Hans Küng zusammen und beschäftigt sich seither intensiv mit den Weltreligionen und mit unterschiedlichsten Aspekten der Weltethos-Thematik. Nach einem groß angelegten Forschungsprojekt zu Judentum, Christentum und Islam hat er u. a. 1995 bis 1999 mit Prof. Hans Küng das Multimedia-Projekt „Spurensuche“ über die großen Weltreligionen realisiert. 2006 hat er eine umfassende historisch-systematische Analyse des Hinduismus vorgelegt und ist Autor weiterer Publikationen zu den Weltreligionen und zur Weltethos-Thematik. Stephan Schlenso ist Generalsekretär der Tübinger Stiftung Weltethos und Geschäftsführer des Weltethos-Instituts an der Universität Tübingen.

Volkmar Schön

Dr. phil. Volkmar Schön, Studium Vor- und Frühgeschichte an der Universität Hamburg; zahlreiche archäologische Expeditionen in Syrien, Zaire, Irak und Burkina Faso – insg. 2 Jahre, div. Ausgrabungen in Deutschland; 1985 bis 1991 Dissertation: „Die Mühlsteine von Haithabu und Schleswig - ein Beitrag zur frühgeschichtlichen Entwicklung des Mühlenwesens in Nordwesteuropa“, Promotion zum Doktor phil.; 1991 bis 1992 Leiter der Leitungsgruppe Kurdenhilfe beim Generalsekretariat des DRK; 1992 Mitarbeiter der Hamburger CDU-Bürgerschaftsfraktion als wissenschaftlicher Referent für Gesundheit und Soziales; 1992 bis 1996 Persönlicher Referent der Fraktionsvorsitzenden Rolf Kruse und Ole von Beust; 1996–2001 Geschäftsführer der CDU Bürgerschaftsfraktion; 2001 bis 8/2010 Staatsrat als Chef der Senatskanzlei in Hamburg; seit 1971 Mitglied im Roten Kreuz, diverse Leitungs- und Führungsfunktionen in versch. Rotkreuzgemeinschaften und Vorstandsebenen; 1997 bis 2006 Bundesbereitschaftsleiter des DRK; seit 24.11.2006 Vizepräsident des DRK

Beat Schweizer

Beat Schweizer arbeitet seit 1987 für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Nach Einsätzen in Angola, Sudan, Thailand, Kambodscha, Bosnien und Sri Lanka, war er Delegationsleiter des IKRK in Bosnien (1995 bis 1996), für Zentralasien, stationiert in Taschkent, Usbekistan (1997 bis 1999), im Irak (1999 bis 2001) und im Iran (2001 bis 2002). Von 2004 bis 2010 war er Vizedirektor der Generaldirektion am IKRK-Hauptquartier in Genf. Seit Oktober 2011 ist er verantwortlich für die IKRK-Delegation im Irak.

Beat Schweizer ist Diplomingenieur der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich und hat ein Masters Degree in Public Administration der Harvard Kennedy School of Government. Von 2007 bis 2011 hat er an der Universität Zürich in einem Kurs zur Ethik der humanitären Hilfe unterrichtet und hat auch mehrere Artikel zu diesem Thema publiziert.

Heike Spieker

Dr. Heike Spieker, geboren in Duisburg am 5. März 1963. Dr. iur. 1992, Ruhr-Universität Bochum. Wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht (Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Knut Ipsen), Ruhr-Universität Bochum, 1994 bis 1996. 1996 bis 2000 NOHA Programme Director am Institut für Friedenssicherungsrecht und humanitäres Völkerrecht (IFHV), Ruhr-Universität Bochum. Aktuelle Position: Stellv. Bereichsleiterin „Nationale Hilfsgesellschaft“, Deutsches Rotes Kreuz e. V. – Generalsekretariat. Heike Spieker ist Adjunct Lecturer am University College Dublin, Dublin (Irland), Lehrbeauftragte an der Universität Witten-Herdecke (Deutschland) und Lehrbeauftragte der Università della Svizzera Italiana, Lugano (Schweiz). Mitglied des Humanitarian Action Advisory Board, University College Dublin, Dublin (Irland), des Institute for International Humanitarian Law, Sanremo und Genf (Italien und Schweiz), der Deutschen Gesellschaft für Wehrrecht und Humanitäres Völkerrecht sowie der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht. Forschungsschwerpunkte: Humanitäres Völkerrecht, Recht der humanitären Hilfe, Um- und Durchsetzungsmechanismen des humanitären Völkerrechts, Schutz von Kulturgütern im bewaffneten Konflikt, Schutz der natürlichen Umwelt im bewaffneten Konflikt, Recht der nicht-internationalen bewaffneten Konflikte.

Ulrike von Pilar

Dr. Ulrike von Pilar arbeitet seit April 2012 als Beraterin für humanitäre Fragen bei Médecins Sans Frontières/Ärzte ohne Grenzen (MSF) in Berlin. Die promovierte Mathematikerin hat als Dozentin in Tübingen, Brüssel und Hong Kong unterrichtet, bevor sie dort 1987 für den UNHCR und seit 1991 mit MSF in Brüssel ihre humanitäre Arbeit begann. Sie war Gründungspräsidentin und langjährige Geschäftsführerin von MSF in Deutschland. Von 2006 bis 2008 war sie Landeskoordinatorin (Head of Mission) für MSF in Malawi und von 2009 bis 2012 Vorstandsmitglied von MSF UK. Zahlreiche Publikationen zu humanitären Themen und zur Geschichte der humanitären Hilfe.

Andreas Zimmermann

Prof. Dr. A. Zimmermann, LL.M. (Harvard), Professor für Völker- und Europarecht an der Universität Potsdam sowie Direktor des dortigen Menschenrechtszentrums. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Tübingen, Aix-en-Provence und an der Harvard Law School; 1986 Erstes und 1992 Zweites Staatsexamen; seit 1989 Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausl. öff. Recht und Völkerrecht in Heidelberg; 1994 Promotion Heidelberg; 1995 Gastdozentur an der University of Michigan Law School. 1997 bis 1998 Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei den Verhandlungen zur Schaffung des Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes; 1999 Habilitation in Heidelberg. Lehrstuhlvertretungen an den Universitäten Heidelberg, Regensburg und Hannover; Übernahme einer Gastprofessur an der Juristischen Fakultät der Universität Kopenhagen. 2001/2002 Rufe nach Hannover, Kiel und Genf. 2008 Ruf an die Universität Potsdam. Seit 2002 Counsel in Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag; seit 2006 deutscher ad hoc-Richter beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Mitglied des Permanent Court of Arbitration sowie der VN-politischen und völkerrechtswissenschaftlichen Beiräte des Auswärtigen Amtes; Mitglied des Ausschusses humanitäres Völkerrecht des DRK.

Materialien zur Ethik in den Wissenschaften

Mit der Reihe ‚Materialien zur Ethik in den Wissenschaften‘ dokumentiert das Internationale Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) die Fragestellungen und Ergebnisse seiner aktuellen Aktivitäten. In loser Folge werden in der Form von Werkstattberichten z. B. Arbeitsschwerpunkte und Debatten vorgestellt. Die Ergebnisse von Fachtagungen und Projekten, die das IZEW z. T. auch in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführt hat, können auf diese Weise der jeweils interessierten Fachöffentlichkeit und dem breiten Publikum einfach und schnell zugänglich gemacht werden. Das IZEW möchte mit den Materialien das interdisziplinäre Gespräch zu ethischen Fragen anregen und vertiefen.

Soweit nicht anders vermerkt, können die Bände unter folgender Adresse bestellt werden:

Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
Eberhard Karls Universität Tübingen
Wilhelmstr. 19
72074 Tübingen
Tel.: +49 (0) 7071/29-77981
Fax: +49 (0) 7071/29-5255
E-Mail: izew@uni-tuebingen.de

Bisher erschienen:

Band 1:

Ethisch-Philosophische Grundlagen im Lehramtsstudium, hg. v. Christof Mandry u. Julia Dietrich. – Tübingen: IZEW 2001.

ISBN 3-935933-06-3

Online kostenlos abrufbar unter: http://www.izew.uni-tuebingen.de/texte/mat1_epg.pdf

Band 2:

Geschichte und Ethik, hg. v. Olaf J. Schumann. – Tübingen: IZEW 2001.

ISBN 3-935933-01-0

vergriffen

Band 3:

Begegnung und Umgang mit muslimischen Patienten. Eine Handreichung für die Gesundheitsberufe, Ilhan Ilkilic. – Tübingen: IZEW 2003 (1.-3. Auflage).

ISBN 3-935933-02-9

1.-3. Aufl.: 3,00 € (vergriffen)

4. Aufl., Bochum: ZME 2005, 6,00 €

Bitte schicken Sie Ihre Bestellung für die 4. Auflage an folgende E-Mail-Adresse:

med.ethics@ruhr-uni-bochum.de

Band 4:

Der ethische Diskurs in Fachöffentlichkeit und Kirche. Kommentiertes Literaturdossier; hg. v. der KEB Katholischen Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. u. dem Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW); erstellt von Nadja Schlör unter Mitarbeit von Walter Schmidt. – Tübingen: IZEW 2008.

ISBN 978-3-935933-03-2

7,50 €

Band 5:

Wie kann man Ethik lernen? Kommentiertes Literaturdossier, Julia Dietrich; hg. v. der KEB Katholischen Erwachsenenbildung Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. u. dem Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW). – Tübingen: IZEW 2008.

ISBN 978-3-935933-04-9

5,00 €

Die Bände 4 und 5 erhalten Sie auch unter:

ethos.agentur

c/o Kath. Erwachsenenbildung Böblingen

Sindelfinger Str. 16

71032 Böblingen

Tel. +49 (0) 7031/6607-17

E-Mail: ethos.agentur@kbw-boeblingen.de

Band 6:

Ethik als Schlüsselkompetenz in Bachelor-Studiengängen. Konzeptionen, Materialien, Literatur; hg. v. Jochen Fehling unter Mitarbeit von Simon Meisch. – Tübingen: IZEW 2009.

Print-Fassung: ISBN 978-3-935933-05-6

Schutzgebühr: 3,00 €

Online-Fassung: ISBN 978-3-935933-07-0

Band 7:

Ethik in Baden-Württemberg. Verzeichnis der Institutionen und Personen in Wissenschaft und Forschung; hg. v. Ethik-Netzwerk Baden-Württemberg u. dem Interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW); erstellt von Ulrike Siegmund unter Mitarbeit von Julia Dietrich, Roland Kipke, Simon Meisch, Thomas Potthast und Walter Schmidt. Tübingen: IZEW 2009.

ISBN 978-3-935933-06-3

Schutzgebühr: 3,00 €

Band 8:

20 Jahre IZEW: 1990-2010. Jubiläumsmagazin; hg. v. Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW). Tübingen: IZEW 2010.

ISBN 978-3-935933-08-7

Band 9:

Praktizierte Humanität im Krieg und bei Katastrophen – Das Rote Kreuz zwischen Anspruch und Wirklichkeit; hg. v. Thomas Potthast und Bruno Gross unter Mitarbeit von Matthias Bornemann. – Tübingen: IZEW 2013.

ISBN 978-3-935933-10-0

Schutzgebühr: 5,00 €

Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
Eberhard Karls Universität Tübingen
Wilhelmstr. 19, 72074 Tübingen

Telefon: +49 / 7071 / 29 77981
Telefax: +49 / 7071 / 29 5255

izew@uni-tuebingen.de
www.izew.uni-tuebingen.de

ISBN 978-3-935933-10-0

